

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)
— Drucksache 10/2814 —

A. Problem

Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählungen liefern eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Eine neue Volkszählung ist unverzichtbare Grundlage für entsprechende Planungen und Entscheidungen; sie schafft ferner die gesicherte Datenbasis für weitere statistische Untersuchungen.

Durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht die Durchführung der nach dem Volkszählungsgesetz 1983 für den 27. April 1983 vorgesehene Zählung ausgesetzt. In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) wird das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 als zulässig erklärt und als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns bezeichnet. Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nach dem Urteil jedoch ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Durchführung und Organisation der Datenerhebung erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung einer Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung am 23. April 1986 an.

Das Erhebungsprogramm des Gesetzentwurfes entspricht im wesentlichen dem Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983. Den Anforderungen des Volkszählungsgesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Insbesondere enthält der Entwurf die notwendigen verfahrenssichernden Vorschriften. Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Die Zählung wird — ebenso wie 1950, 1961 und 1970 — von ehrenamtlichen Zählern im gesamten Geltungsbereich des Volkszählungsgesetzes anhand amtlicher Erhebungsvordrucke durchgeführt.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen als neuen Zählungstichtag den 25. Mai 1987 vor. Ferner enthalten sie eine Konkretisierung der Anforderungen an die Zähler zur Geheimhaltung sowie entsprechende Vorgaben für die in den Erhebungsstellen tätigen Personen. Außerdem ist vorgesehen, daß die Aufwandsentschädigungen für die Zähler steuerfrei sind und eine postalische Übersendung der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstellen — abgesehen von Mehrkosten für besondere Versendungsformen — portofrei ist. Darüber hinaus wird ein strafbewehrtes Verbot der Reidentifizierung geregelt. Weitere Änderungen betreffen vor allem die Möglichkeit zur Einrichtung von Erhebungsstellen auch auf der Ebene der Gemeindeverbände, ferner die Regelungen zur Übermittlung, Veröffentlichung und Löschung sowie eine Anhebung der Finanzaufweisung in Höhe von 2,50 DM auf 4 DM je Einwohner.

In einer Entschließung zum Gesetzentwurf sollen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Zählung und die Gewährleistung des Datenschutzes alle Mitbürger gebeten werden, sich an der Zählung zu beteiligen und diese zu unterstützen. Darüber hinaus wird in der empfohlenen Entschließung auf den Verzicht von Zusatzerhebungen, die Mitwirkung eines wissenschaftlichen Beirates und wissenschaftliche Begleituntersuchungen eingegangen. Zur Gewährleistung der laufenden Unterrichtung des Gesetzgebers werden Berichtersuchen an die Bundesregierung gerichtet.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD, die dem Gesetzentwurf insgesamt zugestimmt hat, hat beantragt, die in der Beschlußempfehlung vorgesehene Finanzaufweisung in Höhe von 4 DM auf 5 DM anzuheben.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf abgelehnt und die Verabschiedung einer Entschließung vorgeschlagen, in der davor gewarnt wird, sich an der Erhebung zu beteiligen und dazu aufgefordert wird, Boykottaktionen aktiv zu unter-

stützen. Ferner soll festgestellt werden, daß die Zählung überflüssig sei, und dies soll im einzelnen begründet werden.

Der Bundesrat hat eine weniger restriktive Fassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen strikten personellen Trennung der Erhebungs- von anderen Verwaltungsstellen sowie eine Finanzausweisung in Höhe von 5 DM je Einwohner vorgeschlagen.

D. Kosten

Die Kosten der Zählung sind nach einer Kalkulation auf der Grundlage der Beschlüsse des Innenausschusses mit 715,7 Mio. DM zu veranschlagen. Davon entfallen 60,1 Mio. DM auf den Bund, 314,9 Mio. DM auf die Länder sowie 340,7 Mio. DM auf die Gemeinden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2814 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

2.1 Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz über die am 25. Mai 1987 durchzuführende Volkszählung in der Erkenntnis beschlossen, daß es gegenwärtig keine andere Möglichkeit gibt, die notwendigen Grunddaten über die Bevölkerung zu erhalten, um eine sachgerechte und vorausschauende, im Interesse jedes einzelnen Bürgers liegende Politik zu betreiben.

2.2 Der Deutsche Bundestag bittet alle Mitbürger im Interesse der Allgemeinheit aber auch eines jeden einzelnen, sich an der Zählung zu beteiligen und sie zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat alle Vorkehrungen getroffen, damit der Datenschutz gewährleistet ist.

2.3 Der Deutsche Bundestag erwartet, daß Länder und Gemeinden in zeitlicher und organisatorischer Verknüpfung mit der Volkszählung keine anderen, auch keine freiwilligen statistischen Erhebungen durchführen, weil dadurch die Akzeptanz und damit der Erfolg der Zählung gefährdet werden könnten.

2.4 Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß der in § 13 des Mikrozensusgesetzes vorgesehene wissenschaftliche Beirat auch an der Vorbereitung und an der Durchführung der Volkszählung mitwirkt.

2.5 Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Volkszählung 1987 noch keine Möglichkeit gesehen, statistische Merkmale auf freiwilliger Grundlage zu erfragen. Darum ist es auch nicht möglich, praktische Erfahrungen mit der Freiwilligkeit so umfassender Erhebungen zu sammeln. Da das Bundesverfassungsgericht aber auch den Auftrag erteilt hat, alternative Erhebungsmethoden mit dem Ziel der Vereinfachung und der Freiwilligkeit bei einer Volkszählung zu entwickeln, soll die Bundesregierung diesbezüglich im Zusammenhang mit der Volkszählung 1987 Untersuchungen durchführen.

2.6 Die Bundesregierung wird gebeten, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zum 1. Juni 1986 einen Bericht über

— die bis dahin ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und

— den Stand der Vorbereitungen der Zählung zuzuleiten.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1988 einen Bericht über die Durchführung, den Stand der Auswertungen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Sicherungen der Volkszählung 1987 sowie den Stand der Methodendiskussion zur Volkszählung zuzuleiten. Dieser Bericht kann mit dem zeitgleich zum Mikrozensusgesetz angeforderten Bericht verbunden werden.

Bonn, den 11. September 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz

Dr. Wernitz

Ströbele

Broll

Dr. Hirsch

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

— Drucksache 10/2814 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986)

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 23. April 1986 (Zählungstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

(3) Mit der Gebäudezählung kann bis zu sechs Monaten vor dem Zählungstichtag begonnen werden.

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlsatz bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten zulässig bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5.

§ 1

Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 25. Mai 1987 (Zählungstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlsatz bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5 zulässig.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 2	§ 2
Erhebungseinheiten	Erhebungseinheiten
<p>(1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte (Volks- und Berufszählung), Wohnungen (Wohnungszählung), Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte (Gebäudezählung) sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).</p> <p>(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen (§ 12 Melderechtsrahmengesetz — MRRG) sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.</p>
§ 3	§ 3
Merkmale	Merkmale
<p>(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale).</p> <p>(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden, soweit dies nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist oder soweit sie nach § 15 Abs. 5 verwendet werden dürfen.</p>	<p>(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Als Erhebungsmerkmal gilt auch die Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3).</p> <p>(2) unverändert</p>
§ 4	§ 4
Laufende Nummern und Ordnungsnummern	unverändert
<p>Die auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern und die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 bis 8 über Gebäude-, Wohnungs-, Haushalts- und Unternehmenszugehörigkeit enthalten.</p>	
§ 5	§ 5
Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung	Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung
<p>Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz — MRRG —); Woh- 	<p>Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 MRRG); Wohnung, von der aus der Weg zur Ar-

Entwurf

nung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte *überwiegend* angetreten wird; Zahl der Personen im Haushalt; *Zahl* der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit; Geschlecht; Geburtsjahr *und -monat*; Familienstand;

2. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (römisch-katholische Kirche; evangelische Kirche; evangelische Freikirche; jüdische Religionsgesellschaft; islamische Religionsgemeinschaft; andere nicht namentlich aufzuführende Religionsgesellschaften; keine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft);
3. Staatsangehörigkeit (deutsch; griechisch; italienisch; übrige EG-Staaten; jugoslawisch; türkisch; sonstige Staatsangehörigkeit, keine Staatsangehörigkeit);
4. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbs-, Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; eigenes Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil; Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten oder andere; sonstige Unterstützungen);
5. Beteiligung am Erwerbsleben (Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; arbeitslos, arbeitssuchend; nicht erwerbstätig; den eigenen Haushalt führend; Schüler, Student);
6. bei Personen von 15 bis 65 Jahre: erlernter Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung; höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
7. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde, Straße, Hausnummer der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
8. bei Erwerbstätigen: Wirtschaftszweig des Betriebes; Stellung im Beruf (Facharbeiter; sonstiger Arbeiter; Angestellter; Auszubildender; Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender; Selbständiger mit bezahlten Beschäftigten oder ohne bezahlte Beschäftigte; mithelfender Familienangehöriger); tatsächlich ausgeübte Tätigkeit; landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit.

§ 6

Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art und Baujahr des Gebäudes; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

beits- oder Ausbildungsstätte **vorwiegend** angetreten wird; Zahl der Personen im Haushalt; **Gesamtzahl** der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit; Geschlecht; Geburtsjahr; **Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 24. Mai oder 25. Mai bis 31. Dezember**; Familienstand;

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

§ 6

Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art des Gebäudes (**Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unter-**

Entwurf

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Wohnungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

(2) Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik; Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit 6 und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Haushalte und Arbeitsstätten in der Wohnung; Leerstehen und Dauer des Leerstehens der Wohnung;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem: Höhe der monatlichen Miete; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung sind:

1. bei allen Arbeitsstätten
 - a) Gemeinde; Träger bei Anstalten oder Einrichtungen von Behörden, der Sozialversicherung, der Kirchen, Verbände und sonstigen Organisationen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen; Eröffnungsjahr; Neuerrichtung oder Standortverlagerung innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde nach 1980; Niederlassungsart (einzige Arbeitsstätte, Haupt- oder Zweigniederlassung);
 - b) jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber; unbezahlt mithelfende Familienangehörige; Beamte, Richter, Beamtenanwärter; Angestellte; Facharbeiter; sonstige Arbeiter; Auszubildende); Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer;
 - c) Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

kunft, Wohnheim) und Baujahr; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Wohnungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

(2) unverändert

§ 7

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung sind:

1. unverändert

Entwurf

2. bei einzigen Arbeitsstätten oder Hauptniederlassungen außerdem
 - a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerksrolle für handwerkliche Haupt- oder Nebenbetriebe;
 - b) Rechtsform des Unternehmens;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 2
 - a) für das ganze Unternehmen
Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der inländischen Zweigniederlassungen; jeweils nach Geschlecht; Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer); Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
 - b) für jede Zweigniederlassung
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der tätigen Personen; Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
4. bei Zweigniederlassungen
für das zugehörige Unternehmen
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 8

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:
Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung *oder Hauptwohnung* haben;
 2. bei der Gebäude- und Wohnungszählung:
Straße und Hausnummer des Gebäudes; Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Eigentümers oder Verwalters; Gemeinde, Straße, Hausnummer des Eigentümers oder Verwalters; bei der Wohnungszählung zusätzlich Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
 3. bei der Arbeitsstättenzählung:
Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen; Straße und Hausnummer; Bearbeiter des Fragebogens;
 4. bei den Nummern 1 bis 3 zusätzlich Telefonnummer.
- (2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite *nach* § 15 Abs. 4 und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
 - a) unverändert
 - b) für jede **inländische** Zweigniederlassung
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der tätigen Personen; Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
4. unverändert

§ 8

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:
Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
- (2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite (§ 15 Abs. 4 **Satz 3**) und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1

Entwurf

auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 9

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet, die von anderen Verwaltungsstellen personell und organisatorisch zu trennen sind. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen getroffen werden.

§ 10

Zähler

(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Die Zähler sind von den Erhebungsstellen auszuwählen, zu bestellen und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 9

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen getroffen werden.

§ 10

Zähler

(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Zählertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung

Entwurf

(4) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie *sollen* nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(5) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(6) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für die Eintragungen in *weitere* Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(7) *Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler sind ergänzend die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren — mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung — anzuwenden.* Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 11

Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tung gilt auch nach Beendigung der Zählertätigkeit.

(5) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie **dürfen** nicht eingesetzt werden

1. unverändert
2. unverändert

(6) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(7) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung, **die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder zur Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, das Leerstehen der Wohnung** und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für **weitere** Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(8) Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

(9) **Die Erhebungsstellen zahlen den Zählern für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.**

§ 11

Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, **Haupt- oder Nebenwohnung**, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. **Diese Daten, mit Ausnahme von Vor- und Familiennamen, können auch zur Vervollständigung der Angaben der Volks- und Berufszählung verwendet werden, soweit im Einzelfall eine Aus-**

Entwurf

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist *die* Gesamtzahl der Personen und *die* Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben, vom Leiter der Einrichtung *anzugeben*. Der Leiter der Einrichtung ist *auch* auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. bei der Gebäudezählung:

der Eigentümer oder der Verwalter;
3. bei der Wohnungszählung:

die Wohnungsinhaber, ersatzweise die zu Nummer 2 Genannten;
4. bei der Arbeitsstättenzählung:

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

kunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungstichtag nicht zu erreichen ist.

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden **oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts** teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

(3) Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung) zuständigen Stellen der Gemeinden **übermitteln den Erhebungsstellen auf Verlangen Name, Bezeichnung, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätten.**

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:
 - a) alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
 - b) **in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften:**

der Leiter der Einrichtung hinsichtlich der Gesamtzahl der Personen und der Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) **Bei Beginn der Gebäudezählung vor dem Zählungstichtag (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Angabe von Veränderungen, die bis zum Zählungstichtag eingetreten sind.**

Entwurf

(2) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(3) Die Auskunftspflicht nach Absätzen 1 und 2 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnungen außerhalb dieser Unterkünfte.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

§ 13

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden. Auf Verlangen des Zählers sind *ihm* die Angaben nach § 10 Abs. 6 mündlich mitzuteilen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann bei der Volks- und Berufszählung wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- unverzüglich dem Zähler auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben,
- innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin *auf Kosten des Auskunftspflichtigen* zu übersenden.

(5) Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname — bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung — Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absätzen 1 und 3 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnungen außerhalb dieser Unterkünfte.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

§ 13

Erhebungsvordrucke

(1) unverändert

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden.

(3) unverändert

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich dem Zähler auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben **oder** innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. **Im Fall der Übersendung können die Briefe bei der Deutschen Bundespost gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versandungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Auskunft ist erteilt, sobald die ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.** Auf dem verschlossenen Umschlag sind Vor- und Familienname — bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung —, Gemeinde, Straße und Hausnummer anzugeben. **Enthält der verschlossene Umschlag Erhebungsvordrucke für mehrere Personen eines Haushalts, genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.**

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zählertätigkeit sind die Angaben nach § 10 Abs. 7 Satz 1 auf Verlangen des Zählers mündlich, die

Entwurf

§ 14

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für *eigene* statistische *Aufbereitungen* dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben *aus ihrem* Zuständigkeitsbereich ohne Hilfsmerkmale *von den statistischen Ämtern der Länder* übermittelt werden, *soweit* die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen *wurden und die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen nicht selbst durchführen können*. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch *Landesrecht* eine Trennung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. *Für die von den statistischen Ämtern der Länder übermittelten Gliederungseinheiten Blockseite nach § 15 Abs. 4 Satz 3* gilt § 15 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse, *auch* soweit sie Einzelangaben enthalten, in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes *und* der Länder veröffentlicht werden.

(5) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 14

Übermittlung und Veröffentlichung

Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

(1) Für **ausschließlich** statistische **Aufgaben** dürfen den **zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen** der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben **für ihren** Zuständigkeitsbereich **nur** ohne Hilfsmerkmale übermittelt werden **und nur insoweit, als** die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen **worden sind**. **Auf Anforderung** der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen **der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt die Übermittlung auf der Grundlage von Blockseiten (§ 15 Abs. 4 Satz 3)**. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch **Landesgesetz** eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Für die Weitergabe oder Veröffentlichung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten durch die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 15 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(4) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes, der Länder **und den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände auch** veröffentlicht werden, soweit sie Einzelangaben enthalten. **Das gleiche gilt für Gemeindeteile mit mindestens 50 Arbeitsstätten.**

(6) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

Entwurf

§ 15

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße, Hausnummer *und* Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 *sowie* Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten. Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes durch die statistischen Ämter der Länder.

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). *Die Gliederungseinheiten Blockseite sind vier Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen.* Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße **und** Hausnummer **sowie** Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 **und** Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes, zu vernichten. Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes durch die statistischen Ämter der Länder. **Dies gilt nicht für die laufenden Nummern der Arbeitsstättenbogen; sie sind spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen.**

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- **oder Landesstatistiken** durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzu-

Entwurf

Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung; Gemeinde, Straße, Hausnummer; Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschungen haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) Datenträger, auf denen eine Übermittlung an die Erhebungsstellen nach § 11 erfolgt ist, sind gemeinsam mit den Erhebungsvordrucken an die statistischen Ämter der Länder für Zwecke der Festsetzung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden weiterzuleiten. Sie sind dort gesondert aufzubewahren und zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten.

§ 16

Belehrung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu belehren über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 4),
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung (§ 14),
7. Trennung und Löschung (§ 15) und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung; Gemeinde, Straße, Hausnummer; Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschungen haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) unverändert

§ 16

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über:

1. unverändert
2. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. unverändert
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 6),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5),
6. unverändert
7. die Trennung und Löschung (§ 15) und

Entwurf

8. Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. die Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2 und 5).

§ 17

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale einschließlich der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 18

Strafvorschrift

Wer entgegen § 17 Abs. 2 Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 17 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 23. April 1986 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei Teilbeträgen am 1. Juli 1986, 1. Juli 1987 und 1. Juli 1988 zu zahlen.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

§ 19

Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,00 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 25. Mai 1987 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in zwei Teilbeträgen, am 1. Juli 1987 und am 1. Juli 1988, zu zahlen.

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Ströbele, Broll, Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1986) wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 123. Sitzung am 28. Februar 1985 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie nach § 96 GO überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 28. Februar 1985 sowie auf der Grundlage einer am 17. April 1975 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in seiner 64. Sitzung am 14. Mai 1985, seiner 67. Sitzung am 22. Mai 1985, seiner 68. Sitzung am 12. Juni 1985, seiner 69. Sitzung am 17. Juni 1985, seiner 70. Sitzung am 19. Juni 1985, seiner 71. Sitzung am 21. Juni 1985, seiner 73. Sitzung am 26. Juni 1985 und seiner 75. Sitzung am 11. September 1985 äußerst detailliert und intensiv beraten. Zur Vorbereitung der Beratungen im Ausschuß fanden am 14. Mai 1985 und am 10. Juni 1985 zur Frage der Ausgestaltung der §§ 9 und 14 Berichterstatterbesprechungen statt. Die Innenministerkonferenz hat auf ein Ersuchen des Ausschusses hin Länderbeauftragte zu den Beratungen im Innenausschuß entsandt. In die Beratungen — sowohl des Ausschusses als auch der Berichterstatter — wurden die Länderbeauftragten, die kommunalen Spitzenverbände, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und der Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eingehend mit einbezogen.

Der Innenausschuß hat mit Mehrheit seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Fassung sowie die Verabschiedung der unter Nummer 2 seiner Beschlußempfehlung enthaltenen Entschließung zu empfehlen.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1985 insbesondere die Bestimmungen der §§ 13 und 18 entsprechend der Beschlußlage des Innenausschusses vom 17. Juni 1985 sowie unter einer effektiven Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten erörtert und keine verfassungsrechtlichen, rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen den Gesetzentwurf gesehen.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat bei mehreren Enthaltungen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen,

dem Deutschen Bundestag aus wirtschaftlicher Sicht die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft sollte dafür Sorge getragen werden, daß der Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause 1985 im Plenum des Deutschen Bundestages verabschiedet wird, damit die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung möglichst bald durchgeführt werden könne. Der Ausschuß für Wirtschaft hatte ferner mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN einen Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, den federführenden Innenausschuß um eine Prüfung zu bitten, das Erhebungsprogramm um folgende Fragen zu ergänzen:

- Anzahl der Beschäftigten bei Selbständigen und Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche,
- Nettoerwerbseinkommen,
- frühere Beteiligung am Erwerbsleben bei Nichterwerbsspersonen und Jahre der Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- Ausbildungsdauer,
- Jahr des Abschlusses der Ausbildung an berufsbildenden Schulen/Hochschulen,
- Miet-Umlagen und deren Höhe,
- Miet-Nebenkosten und deren Höhe und
- Heimarbeiter.

Ferner wurde im Ausschuß für Wirtschaft mit derselben Mehrheit ein Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, den Innenausschuß zu bitten, die Anregungen des Deutschen Städtetages zu prüfen mit dem Ziel, es den Gemeinden zu ermöglichen, die erfaßten Daten für kleinräumige Gebiete aufzubereiten und für ihre Zwecke zu verwenden sowie den Gemeinden die von diesen aufgewandten Kosten für die Volkszählung in einem höheren Maße zu ersetzen.

Dem Petitum des Ausschusses für Wirtschaft, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause 1985 abschließend im Plenum des Deutschen Bundestages zu verabschieden, konnte aufgrund des Beratungsablaufs im Innenausschuß nicht Rechnung getragen werden. Die im Ausschuß für Wirtschaft abgelehnten Prüfungsersuchen der Fraktion der SPD sind im einzelnen im Innenausschuß erörtert und deren Berücksichtigung im Rahmen des Erhebungsprogramms vom Innenausschuß abgelehnt worden. Die Frage, inwieweit den Anregungen des Deutschen Städtetages gefolgt werden könne mit dem Ziel, es den Gemeinden zu ermöglichen, die erfaßten Daten für kleinräumige Gebiete aufzubereiten und für ihre Zwecke zu verwenden, hat der Innenausschuß in mehreren Sitzungen intensiv er-

örtert. Zur Frage, inwieweit diesem Petitum Rechnung getragen werden konnte, ist auf die Erläuterungen zu §§ 14 und 15 der Beschlußempfehlung zu verweisen. Zur Frage eines höheren Kostenersatzes für die Gemeinden ist darauf hinzuweisen, daß ein entsprechender Antrag der Fraktion der SPD im Innenausschuß zur Erhöhung der Finanzzuweisung von 4 DM auf 5 DM von den Koalitionsfraktionen mehrheitlich abgelehnt worden ist.

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1985 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und den Innenausschuß gebeten, die Beratung zügig fortzuführen, da die zu ermittelnden Daten für sozialpolitische Entscheidungen notwendige Entscheidungsgrundlagen bildeten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat ferner darum gebeten, bei der weiteren Beratung des Entwurfs sicherzustellen, daß bei der Arbeitsstättenzählung auch Daten erhoben würden zum Umfang der sozialversicherungspflichtigen und sozialversicherungsfreien Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Außerdem sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Volkszählung eine Behindertenzählung möglich sei.

Im Rahmen der Beratungen des Innenausschusses ist einerseits anerkannt worden, daß eine statistische Erfassung dieses Sachverhalts dringend geboten sei, andererseits Bedenken gegen eine Erfassung im Rahmen der Arbeitsstättenzählung bestehen. Der Innenausschuß hat daher von einer Erfassung dieses Sachverhalts im Rahmen der Arbeitsstättenzählung abgesehen, nachdem seitens der Bundesregierung eine Reihe konkreter Maßnahmen zugesichert worden war, mit denen dem Anliegen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung so schnell und soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Die Frage, ob im Rahmen der Volkszählung eine Behindertenzählung durchgeführt werden sollte, hat der Innenausschuß vor allem wegen der hohen Sensibilität entsprechender Daten verneint (vgl. dazu unter IV., 4.5).

4. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich insbesondere mit den Erhebungsmerkmalen der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6) befaßt und in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1985 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf möglichst bald zu verabschieden und dabei den Erhebungsumfang für die wohnungspolitischen Daten beizubehalten. Dabei sollten die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu § 14 und als Folgeänderung zu § 6 des Gesetzentwurfs sorgfältig auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geprüft werden. Darüber hinaus hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einmütig die Dringlichkeit der Wohnungs- und Gebäudezählung zur Gewinnung einer verlässlichen Datenbasis für die Wohnungspolitik unterstrichen.

Der Innenausschuß hat dem Petitum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Beibehaltung des Erhebungsumfangs für die

wohnungspolitischen Daten entsprochen. Die Erörterung der Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu § 14 und als Folgeänderung zu § 6 waren einer der wesentlichen Kernpunkte der gesamten Beratungen. Insoweit ist auf die Erläuterungen zu § 14 zu verweisen.

5. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 1985 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/2814 empfohlen.

6. Der Innenausschuß hat ferner mit Schreiben vom 21. Juni 1985 den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß um eine Stellungnahme zur Frage der Steuerfreiheit für die den Zählern zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und den Haushaltsausschuß darüber hinaus zur Frage der Portofreiheit für die Rücksendung der Erhebungsunterlagen sowie zur Frage einer Anhebung der Finanzzuweisung von 4 DM auf 5 DM je Einwohner gebeten.

Der Finanzausschuß hat sich gutachtlich mit der Frage der steuerlichen Behandlung der den Zählern gewährten Entschädigungen befaßt und in seiner Stellungnahme vom 26. Juni mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, § 10 Abs. 9 wie folgt zu regeln: „Die Erhebungsstellen zahlen den Zählern für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz.“ Der Finanzausschuß ist dabei davon ausgegangen, daß damit die den Zählern gewährten Entschädigungen steuerfrei seien.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Juni erneut beraten und beschlossen, daß der Zahlung einer Finanzzuweisung in Höhe von 4 DM an die Länder entsprechend § 19 des Entwurfs in der vom Innenausschuß vorgelegten Fassung zugestimmt werde. Ein Antrag der Fraktion der SPD, diesen Satz auf 5 DM zu erhöhen, ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Mehrheitlich ist ergänzend dazu beschlossen worden, daß auch für die sich daraus ergebenden Mehrkosten von 61 Mio. DM eine Deckung im Bundeshaushalt nicht gegeben sei. Der Haushaltsausschuß hat sich ferner mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE GRÜNEN gegen eine Steuerfreiheit der Zählerentschädigung ausgesprochen. Die geltenden Steuergesetze, die zum Beispiel eine Steuerpflicht nur für den 10-DM-täglich übersteigenden Teil einer Entschädigung begründeten, seien ausreichend. Ferner hat der Haushaltsausschuß der Gewährung einer Portofreiheit für die Fälle des § 13 Abs. 4 des Entwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses zugestimmt, wegen der Präjudizgefahr für andere Statistiken jedoch nochmals um Prüfung gebeten, ob aus Akzeptanzgründen wirklich eine Portofreiheit eingeführt werden müsse. Immerhin seien für den Auskunftspflichtigen verschiedene kostenfreie Alternativen angeboten, nämlich die Vordrucke dem Zähler auszuhändigen,

in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben oder sie innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben. Im übrigen hat der Haushaltsausschuß unter den genannten Voraussetzungen die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit der Haushaltslage festgestellt. Der Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO ergeht gesondert.

Der Innenausschuß hat nach weiteren Beratungen zusammen mit Mitgliedern des Finanzausschusses dessen Empfehlung mit der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Fassung des § 10 Abs. 9 Rechnung getragen, um jeden Zweifel an der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigungen für die Zähler auszuschließen. Im Rahmen der Beratungen war seitens der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung dargelegt worden, daß das Votum des Haushaltsausschusses nur scheinbar widersprüchlich sei. Diesem sei es in seiner Stellungnahme nur darum gegangen zu verhindern, daß eine Sonderregelung außerhalb des geltenden Steuerrechts getroffen werde. Die vom Innenausschuß beschlossene Fassung sieht jedoch eine Lösung innerhalb der Steuersystematik vor.

In bezug auf § 13 Abs. 4 hat es der Innenausschuß auch unter Berücksichtigung der im Prüfungersuchen des Haushaltsausschusses dargelegten Erwägungen als notwendig angesehen, die Portofreiheit für die Rücksendung der Erhebungsunterlagen vorzusehen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Zur Ausgangslage bei den Beratungen ist anzumerken, daß das Bundesverfassungsgericht am 13. April 1983 durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung die Durchführung der Ende April 1983 vorgesehenen Volkszählung bis zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden, die gegen das Volkszählungsgesetz 1983 erhoben worden waren, ausgesetzt hatte. Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 hat das Gericht dann eine grundlegende Entscheidung getroffen, die eine Reihe weitreichender verfassungsrechtlicher Vorgaben für den gesamten Bereich der Statistik und des Datenschutzes enthalten. Zum eigentlichen Streitgegenstand, dem Volkszählungsgesetz 1983, hat das Gericht hervorgehoben, daß das seinerzeitige Erhebungsprogramm nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit führe und das Erhebungsprogramm auch den Geboten der Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit entspreche. Indessen bedürfe es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zur Durchführung und Organisation der Datenerhebung. Der im seinerzeitigen Gesetz vorgesehene Melderegisterabgleich wurde ebenso als Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht angesehen wie die Übermittlungsregelungen an die obersten Bundes- und Landesbehörden sowie die Gemeinden. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken war als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen worden.

Im Hinblick darauf zielten die an die Sachverständigen im Rahmen der vom Ausschuß am 17. April 1985 durchgeführten öffentlichen Anhörung schwerpunktmäßig darauf ab, eine fundierte Grundlage dafür zu liefern, daß die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 im Rahmen der weiteren Beratungen umfassend berücksichtigt werden konnten. Dazu gehörten nicht nur die präzisierten rechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der einzelnen Regelungen, sondern auch grundsätzliche Fragen, die im Urteil und im Rahmen der im Zusammenhang mit dem Urteil erfolgten öffentlichen Diskussion in bezug auf die Akzeptanz der Volkszählung in der Bevölkerung erörtert wurden. Die einzelnen Fragenkomplexe setzten sich zum einen mit der Notwendigkeit und Methode der Volkszählung und zum anderen mit verfassungs- und datenschutzrechtlichen Fragen auseinander. Kernpunkte der Anhörung waren daher zum einen die Frage, ob es derzeit gegenüber einer Totalerhebung in der Form der Volkszählung zur Erlangung der statistischen Grunddaten eine Alternative gebe, die Frage des Zählungstichtages, der Verfassungsmäßigkeit und Ausgestaltung einzelner Vorschriften, namentlich der Regelungen in §§ 9 und 14 sowie ferner die Höhe der Finanzzuweisung. Die Ergebnisse der Anhörung sind von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD einerseits sowie der Fraktion DIE GRÜNEN andererseits unterschiedlich eingestuft und im Hinblick auf die daraus zu ziehenden Konsequenzen sind völlig gegensätzliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Von daher wird hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs eingeflossen sind, auf die Wertungen und Erläuterungen zur Entschließung, ferner auf den Entschließungsvorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN und außerdem auf die Erörterung der Einzelvorschriften verwiesen.

Darüber hinaus konnte im Rahmen der Beratungen auf Ergebnisse der Beratungen zum Mikrozensusgesetz in bezug auf gleichgelagerte Fragestellungen zurückgegriffen werden. Soweit im Mikrozensusgesetz enthaltene Regelungen ergänzend in den Gesetzentwurf aufgenommen worden oder Anpassungen an die Vorschriften des Mikrozensusgesetzes erfolgt sind, ist darauf ebenfalls im Rahmen der Erörterung der Einzelvorschriften eingegangen worden.

1. Zur Entschließung

Die vorgelegte Entschließungsempfehlung ist mit Mehrheit seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

Zu Nummer 2.1

Die unter Nummer 2.1 der Entschließungsempfehlung getroffene Feststellung ist von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP als Ergebnis der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszäh-

lungsgesetz-Urteil vorgegebenen Überprüfungen getroffen worden. Diesbezüglich hat das Gericht gefordert, daß sich der Gesetzgeber vor künftigen Entscheidungen für eine Erhebung erneut mit dem dann erreichten Stand der Methodendiskussion auseinandersetzen müsse, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die herkömmlichen Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung beibehalten werden könnten. Die Methoden der amtlichen Statistik und der Sozialforschung entwickelten sich stetig weiter. Diese Entwicklung dürfe der Gesetzgeber nicht unberücksichtigt lassen. Er müsse ungewissen Auswirkungen eines Gesetzes dadurch Rechnung tragen, daß er die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausschöpfe, um die Auswirkungen so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können; bei einer sich später zeigenden Fehlprognose sei er zur Korrektur verpflichtet. Ferner müsse er bei Anordnung einer statistischen Erhebung an Hand des erreichbaren Materials prüfen, ob eine Totalerhebung trotz einer inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der statistischen und sozialwissenschaftlichen Methoden noch verhältnismäßig sei. Es reiche insoweit zur Begründung nicht aus, lediglich darauf zu verweisen, daß Volkszählungen schon immer in Form von Totalerhebungen durchgeführt worden seien. Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf mit der Zielsetzung eingebracht worden war, die Erhebungen auf der Grundlage eines Gesetzes durchzuführen, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen soll, hat die Erörterung der dargelegten Grundsatze im Rahmen der öffentlichen Anhörung einen breiten Raum eingenommen. Daraus sind seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einerseits und der Fraktion DIE GRÜNEN andererseits grundlegend unterschiedliche Schlußfolgerungen gezogen worden.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurde im Rahmen der Beratungen hervorgehoben, alle Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland legten mit Recht dar, daß sie die Daten aus der Volkszählung benötigten, weil man sonst in Irrationalitäten abgleite. Die Anhörung habe eindeutig ergeben, daß man in der Bundesrepublik Deutschland — wie es von einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände formuliert worden war — „auf Datenschrott sitze“, geradezu ein Datennotstand bestehe und es gegenwärtig keine andere Möglichkeit gebe, die notwendigen Grunddaten über die Bevölkerung zu erhalten, um eine sachgerechte und vorausschauende, im Interesse jedes einzelnen Bürgers liegende Politik zu betreiben, so daß die Volkszählung ein unverzichtbares Instrument sei.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war demgegenüber die Auffassung vertreten worden, daß die vorgesehene Volkszählung überflüssig sei, weil die erhobenen Daten in vielen Bereichen bereits zu dem Zeitpunkt überholt seien, an dem sie ausgewertet würden, und weil auf anderem Wege die für eine Planung zum Wohle der Bürger wirklich erforderlichen Daten einfacher und billiger gesammelt werden könnten. Zudem könne mündigen Bürgerinnen und Bürgern in einem freiheitlich-demokratischen

Rechtsstaat allenfalls zugemutet werden, ihre Daten freiwillig in einem überschaubaren Bereich zu geben, und zwar nur dann, wenn sie davon überzeugt seien, daß diese Daten zur Lösung ihrer Probleme unerlässlich erbracht werden müßten.

Zu Nummer 2.1

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es ferner als notwendig angesehen, alle Mitbürger im Interesse der Allgemeinheit aber auch eines jeden einzelnen zu bitten, sich an der Zählung zu beteiligen und sie zu unterstützen. Dem liegt die im Rahmen der Beratungen dargelegte Auffassung zugrunde, daß nur dann, wenn die Bereitschaft der Bürger gegeben sei, die erbetenen Daten auch zur Verfügung zu stellen, davon ausgegangen werden könne, daß die Zählung den angestrebten Erfolg haben werde. Von daher war im Rahmen der Erörterungen zur Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften neben den rechtlichen Aspekten die Frage der Akzeptanz von besonderer Bedeutung. Ziel der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP war es daher, die einzelnen Vorschriften so auszugestalten, daß die erbetenen Daten von den Bürgern zur Verfügung gestellt werden können, ohne daß diese Sorgen in bezug auf die Einhaltung des Datenschutzes haben müßten. Die Maßstäbe der verfassungsrechtlichen Sicherheit und der Akzeptanz, namentlich unter dem Aspekt der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit hatten daher im Rahmen der Beratungen Vorrang vor allen übrigen Erwägungen, so daß Regelungsvorschläge nur soweit aufgegriffen wurden, als sie unter dem Aspekt des Datenschutzes als unbedenklich eingestuft worden waren, auch wenn dadurch etwa den Wünschen der Kommunen in bezug auf die Übermittlung der Daten zur statistischen Auswertung nicht in dem von diesen als notwendig erachteten Umfang Rechnung getragen werden konnte oder Kostensteigerungen beispielsweise durch die Vorgabe der strikten personellen Trennung der Erhebungs- von den übrigen Verwaltungsstellen oder die Portofreiheit im Falle einer postalischen Rücksendung der Erhebungunterlagen die Folge waren. Aufgrund dessen hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz an allen Beratungen sowohl der Berichterstatter als auch des Ausschusses teilgenommen und war an der Erarbeitung von Formulierungsvorschlägen im Verlaufe der Beratungen, die Datenschutzfragen berührten, beteiligt worden. Dessen Anregungen waren von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP aufgegriffen und den von ihm geäußerten Bedenken jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen worden, so daß dieser den Gesetzentwurf, in der vom Innenausschuß vorgelegten Fassung, als datenschutzrechtlich unbedenklich angesehen und ihm zugestimmt hatte. In die Beratung der §§ 9 und 14, die unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Akzeptanz von besonderer Bedeutung sind, war ferner der Hessische Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder einbezogen und hat diesen Regelungen in der vom Innenausschuß nunmehr vorgeschlagenen Fassung zugestimmt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Totalerhebung der Daten aller Bürger in Anbetracht der technischen Perfektion der computermäßigen Erfassung und Verarbeitung von Daten zu einer gefährlichen Verdattung der Gesamtbevölkerung führe, die Gefahr des Mißbrauchs der gesammelten und verarbeiteten Daten in großem Umfang bestehe und der einzelne Bürger befürchten müsse, daß seine Daten gegen ihn in vielen Bereichen verwandt würden, ohne daß die Herkunft der Informationen nachweisbar sei.

Zu Nummer 2.3

Da für eine Verbotsregelung, in der Ländern und Gemeinden untersagt würde, zusätzliche Erhebungen in zeitlichem und organisatorischem Zusammenhang mit der Volkszählung durchzuführen, keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, haben es die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Hinblick auf entsprechende Absichten in bezug auf die 1983 geplante Volkszählung als notwendig erachtet, die unter Nummer 2.3 der Entschließungsempfehlung ausgesprochene Erwartung in die Entschließung zum Gesetz aufzunehmen. So sinnvoll eine derartige zusätzliche Erhebung aus der Sicht eines Landes auch sein könne, müsse andererseits verhindert werden, daß aus Akzeptanzgründen die gesamte Zählung durch eine derartige Zusatzerhebung belastet werden könnte.

Seitens der Bundesregierung und der Länderbeauftragten war darauf hingewiesen worden, daß im Rahmen einer Besprechung der Fachaufsichtsbehörden der Länder mit Vertretern der Bundesregierung generell die Tendenz bestanden habe, derartiges unter allen Umständen zu verhindern. Allerdings könnten daraus noch keine endgültigen Schlüsse in bezug auf die Haltung der Ressortminister gezogen werden.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war hervorgehoben worden, es bestünden ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick darauf, daß den Kommunen verwehrt werden könnte, auf freiwilliger Basis zusätzliche Erhebungen anzustellen. Die Kommunen seien jedoch bemüht, die Volkszählung nicht durch derartige Zusatzerhebungen zu gefährden. Auch im Vorlauf der 1983 geplanten Volkszählung hätten die kommunalen Spitzenverbände eine Empfehlung an die Kommunen gegeben, möglichst von derartigen Erhebungen abzusehen. Es werde davon ausgegangen, daß die kommunalen Spitzenverbände auch zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung für die Volkszählung 1987 bereit wären.

Seitens der Bundesregierung war hervorgehoben worden, es wäre zu begrüßen, wenn die kommunalen Spitzenverbände von sich aus diese Haltung öffentlich bekunden würden.

Zu Nummer 2.4

In § 13 des Mikrozensusgesetzes ist vorgesehen, daß bei der Festlegung der im Mikrozensusgesetz vorgesehenen alternativen Verfahren und der methodischen Auswertung der Testerhebungen ein wissen-

schaftlicher Beirat mitwirkt, der sich aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung zusammensetzt, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist und der vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen wird. Insoweit haben es die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP als notwendig erachtet, daß diese Institution auch im Rahmen der Vorbereitungen und Durchführung der Volkszählung, namentlich in bezug auf die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz im Vorfeld der Zählung mitwirkt.

Ferner wurde im Rahmen der Beratungen die Frage erörtert, ob sich der Ausschuß für die Einrichtung eines Kuratoriums „Volkszählung“ aussprechen sollte, das sich aus Persönlichkeiten verschiedener Lebensbereiche zusammensetzen sollte und die Volkszählung gegenüber der Öffentlichkeit vertreten und begründen sollte. Damit sollten die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Volkszählung verbessert und der Öffentlichkeit ein Ansprechpartner in Angelegenheiten der Volkszählung zur Verfügung stehen. Zwar hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen dafür plädiert, neben dem wissenschaftlichen Beirat, der für die fachliche Seite zuständig sei, ein derartiges Gremium vorzusehen, das die Notwendigkeit der Volkszählung in der Öffentlichkeit vertrete und als Ansprechpartner der Bevölkerung diene. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP waren jedoch der Auffassung, daß diese Überlegung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausgereift sei und haben daher davon abgesehen, einen entsprechenden Passus in die Entschließungsempfehlung aufzunehmen. Dabei haben sie die Auffassung vertreten, daß ein entsprechendes Kuratorium immer noch vorgesehen werden könnte, wenn sich im Verlaufe der Zeit nach entsprechender Diskussion eine andere Einsicht ergeben sollte.

Die Einrichtung eines derartigen Kuratoriums werfe jedoch nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch in bezug auf die Umsetzung Probleme auf, aufgrund derer das positiv einzustufende Ziel, das mit der Einrichtung erreicht werden solle, sogar negative Ergebnisse erbringen könnte.

Zu Nummer 2.5

Im Rahmen der Beratungen war im Hinblick auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsgesetz-Urteil zur Überprüfung der Notwendigkeit herkömmlicher Informationserhebungen und alternativer Erhebungstechniken auch die Frage erörtert worden, inwieweit im Rahmen einer Totalerhebung neben der Auskunftspflicht auch Auskünfte auf freiwilliger Basis erprobt werden könnten. Insoweit war auf die Stellungnahme von Professor Dr. Krupp im Rahmen der Anhörung verwiesen worden, der in seiner Stellungnahme folgendes ausgeführt hatte: In der Bundesrepublik Deutschland gebe es keine empirischen Erkenntnisse darüber, zu welchen Ergebnissen die Einführung der Freiwilligkeit bei Totalerhebungen führe. Bei amtlichen und nichtamtlichen Stichproben

werde bei Freiwilligkeit eine Ausschöpfung von rund 70 % erreicht. Auch bei Einsatz von zeit- und kostenintensiven Erhebungsmethoden, die für eine Totalerhebung ohnehin unvertretbar wären, lasse sich die Ausschöpfung kaum steigern. Da für eine große Zahl von Erhebungszwecken die Vollständigkeit notwendig ist, scheide vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen die Freiwilligkeit bei der Volkszählung aus. Wie sich die Freiwilligkeit bei einigen Erhebungsmerkmalen in einer Totalerhebung auswirke, könne man auch nur vor dem Hintergrund von Erfahrungen bei freiwilligen Stichproben vermuten. Ob die generelle Datenqualität bei Auskunftspflicht bzw. Freiwilligkeit unterschiedlich sei, sei eine bisher ungeklärte Frage. Eine Aussage darüber, wie hoch die Fehlerquote bei Pflichtauskunft zum jetzigen Zeitpunkt sei, wäre reine Spekulation, weil hierzu keine aktuellen empirischen Ergebnisse vorlägen.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP war im Rahmen der Beratungen diesbezüglich darauf hingewiesen worden, daß im Hinblick auf das Volkszählungsgesetz-Urteil für die Zukunft praktische Erfahrungen gerade zu dieser Frage gesammelt werden müßten. Für die gesamte Methodendiskussion wäre es konstruktiv, wenn in bezug auf die Möglichkeit der Realisierung des Gedankens der Freiwilligkeit im Rahmen von Totalerhebungen praktische Erfahrungen gewonnen werden könnten. Von daher war in bezug auf einzelne Merkmale, denen gegenüber Bedenken bei einer Erhebung auf Pflichtbasis bestünden, erörtert worden, ob diese auf freiwilliger Basis erhoben werden könnten.

Seitens des Statistischen Bundesamtes war dazu dargelegt worden, daß für einen Großversuch zur Sammlung praktischer Erfahrungen mit Fragen auf freiwilliger Basis im Rahmen von Totalerhebungen Stichprobenerhebungen, wissenschaftliche Voruntersuchungen und andere Maßnahmen notwendig seien. In Anbetracht der immensen Vorarbeit für eine Erfragung auf freiwilliger Basis in einer dafür sehr kurzen Vorbereitungszeit würde es sich empfehlen, entsprechende Erkenntnisse zunächst auf anderer wissenschaftlicher Basis zu gewinnen. Ferner müsse überlegt werden, ob die Beantwortung einer einzigen oder einiger weniger Fragen auf freiwilliger Basis im Rahmen einer im übrigen auf Pflichtauskunft basierenden Erhebung zu einer korrekten Aussage über das Antwortverhalten gegenüber Befragungen auf freiwilliger Basis führen könne, da im Zweifel eine Reihe von Befragten nicht erkennen würde, daß die entsprechende Frage auf freiwilliger Basis beantwortet werden könne. Es werde davon abgeraten, einen Versuch zu unternehmen, bei dem das Scheitern programmiert sei, damit nicht der amtlichen Statistik vorgeworfen werden könne, sie wolle nur den Nachweis erbringen, daß eine Totalerhebung nur auf der Basis der Pflichtauskunft möglich sei.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat dazu erklärt, daß er aus Datenschutzgesichtspunkten heraus sehr an entsprechenden Erprobungen interessiert sei. Auch die Datenschutzbeauftragten hätten diese Problematik geprüft, allerdings keine

einheitliche Meinung in der Frage vertreten, ob dies im Rahmen der Volkszählung erfolgen müsse, oder ob es ausreiche, dazu Erfahrungen im Rahmen des Mikrozensus zu sammeln. Seiner Auffassung nach gebe das Volkszählungsgesetz-Urteil nicht vor, im Rahmen welcher Erhebung die Prüfung nach milderen Mitteln, namentlich der Erhebung auf freiwilliger Basis, durchzuführen sei, sondern fordere nur, daß dies erfolgen müsse. Von daher stelle sich die Frage, ob es sinnvoll sei, entsprechende Erprobungen im Rahmen einer Volkszählung durchzuführen. Er sehe die Volkszählung als ein zu sensibles Instrument an, um im Rahmen dessen gleichzeitig Fragen auf Pflicht- und auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Seitens der Länderbeauftragten war darauf hingewiesen worden, daß es ein nicht zu unterschätzender Anreiz für die Länder sei, noch zusätzliche freiwillige Befragungen an die Volkszählung anzuhängen, wenn im Rahmen des Volkszählungsgesetzes vorgesehen würde, daß eine oder zwei Fragen freiwillig beantwortet werden könnten. Gerade dies sei nicht gewollt.

Im Hinblick auf diese Argumente haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Rahmen der Volkszählung 1987 noch keine Möglichkeit gesehen, einzelne Merkmale auf freiwilliger Basis zu erheben. Da andererseits aber auch dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Erprobung alternativer Methoden mit dem Ziel, weniger einschneidende Maßnahmen vorzusehen — neben den Testerhebungen und der Erfragung einzelner Merkmale auf freiwilliger Basis im Rahmen des Mikrozensus —, auch in bezug auf die Durchführung einer Volkszählung Rechnung getragen werden sollte, ist es als notwendig angesehen worden, die Bundesregierung zu ersuchen, im Zusammenhang mit der Volkszählung 1987 wissenschaftliche Begleituntersuchungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Volkszählung in bezug auf die statistische Methodik, sozialwissenschaftliche Fragestellungen, organisatorisch-rechtliche Probleme sowie Datenschutz und Statistikgeheimnis durchzuführen. Ziel solle es dabei sein, fundierte Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob und inwieweit auch im Rahmen einer Volkszählung die notwendigen Daten auf freiwilliger Basis erhoben werden könnten.

Auch seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war hervorgehoben worden, daß die Volkszählung zur Auslotung der Möglichkeiten einer Befragung auf freiwilliger Basis nicht die geeignete Erhebung sei. Es sei etwas völlig anderes, ob im Rahmen einer Erhebung eine oder zwei Fragen auf freiwilliger Basis erfragt würden oder eine Erhebung insgesamt auf freiwilliger Basis durchgeführt würde. Von daher würde man Erfahrungen für die Frage, ob eine künftige Volkszählung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden könne, nicht dadurch gewinnen können, daß im Rahmen einer Zählung auf der Basis von Pflichtauskunft ein oder zwei freiwillig zu beantwortende Fragen eingestreut würden, da die Situation für den Befragten im Verhältnis zu einer insgesamt freiwilligen Befragung völlig unterschiedlich sei.

Zu Nummer 2.6

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben die unter Nummer 6 der Entschließungsempfehlung enthaltenen Berichtersuchen zum 1. Juni 1986 als notwendig angesehen, um zu gewährleisten, daß der zuständige Fachausschuß des Deutschen Bundestages noch vor der Sommerpause 1986 über den Stand der bis dahin ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und den Stand der Vorbereitung der Zählung unterrichtet wird. Das Berichtersuchen zum 1. Januar 1988 wurde als erforderlich angesehen, um dem Gesetzgeber die Auswertung namentlich auch in bezug auf die Methodendiskussion im Hinblick auf mögliche Alternativen zu erleichtern. Das Berichtersuchen umfaßt auch eine Unterrichtung über die unter Nummer 2.5 der Beschlußempfehlung von der Bundesregierung erbetenen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen.

2. Zum Gesetzentwurf

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen vom Gesetzentwurf in Drucksache 10/2814 vor allem in bezug auf den Zählungstichtag, die Möglichkeit zur Einrichtung von Erhebungsstellen auch auf der Ebene der Gemeindeverbände, die Ausgestaltung der Anforderungen an die Zähler und die in den Erhebungsstellen tätigen Personen, die Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigungen für die Zähler sowie die Portofreiheit im Falle einer postalischen Übersendung der Erhebungsunterlagen, die Ausgestaltung der Regelungen zur Übermittlung, Veröffentlichung und Löschung sowie die Einführung eines strafbewehrten Verbotes der Reidentifizierung ab.

Gegenüber dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/2814 hat der Innenausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD — bis auf die Regelung des § 19, der die Fraktion der SPD wegen der Höhe der Finanzaufweisung nicht zugestimmt hatte (vgl. dazu IV.) — gegen die Fraktion DIE GRÜNEN — wobei sich ein Abgeordneter der Fraktion der SPD der Stimme enthalten hat, soweit er an den Abstimmungen hatte teilnehmen können — im wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

2.1 Als neuer Zählungstichtag ist in § 1 Abs. 1 nunmehr der 25. Mai 1987 vorgesehen.

2.2 Entsprechend einem Petition des Bundesrates wurde in § 2 Abs. 2 zur Klarstellung des Begriffs „mehrere Wohnungen“ der Hinweis auf § 12 des Melderechtsrahmengesetzes aufgenommen.

2.3 Als Folge der Änderungen zu § 14 wurde in § 3 Abs. 1 ergänzend geregelt, daß als Erhebungsmerkmal auch die in § 15 Abs. 4 definierte Blockseite gilt.

2.4 Zurückgehend auf eine Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird in § 5 Nr. 1 zur Erfragung des Alters am Zählungstichtag nicht mehr die Angabe des Geburtsmonats vorgegeben, sondern es soll nur noch angegeben werden müs-

sen, ob der Geburtstag im Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Zählungstichtag oder vom Zählungstichtag bis Jahresende liegt.

2.5 Entsprechend einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz enthält § 6 Abs. 1 nunmehr Konkretisierungen des Begriffes „Art des Gebäudes“.

2.6 In bezug auf die in § 7 Nr. 3 b erwähnte Zweigniederlassung wird entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates klargestellt, daß für ausländische Zweigniederlassungen keine Angaben verlangt werden.

2.7 In § 9 Abs. 1 wird neben der bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen organisatorischen und personellen Trennung nunmehr ausdrücklich auch die räumliche Trennung vorgegeben.

In Absatz 2 wurden ausdrückliche Vorgaben auch für die in den Erhebungsstellen tätigen Personen zur Gewährleistung der Geheimhaltung in redaktioneller Anlehnung an das Mikrozensusgesetz geregelt. Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates ist danach zum einen vorgegeben, daß die Bediensteten in den Erhebungsstellen einem Verwendungs- und Verwertungsverbot für alle ihre Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit unterliegen, so daß sie weder in anderen Verfahren, wie etwa denjenigen nach der Strafprozeßordnung oder Personen, denen gegenüber sie ansonsten auskunftspflichtig sind — etwa den Räten in den Gemeinden oder den Vorgesetzten in den Dienststellen, in denen sie sonst beschäftigt sind — Auskunft über Erkenntnisse geben dürfen, die sie im Rahmen ihrer Zählertätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnen haben. Ferner ist entsprechend den Vorgaben für die Zähler vorgesehen, daß die in den Erhebungsstellen tätigen Personen auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung schriftlich verpflichtet werden und daß diese Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Erhebungsstellen gilt.

In Absatz 3 ist ausdrücklich die Regelung aufgenommen worden, daß die Länder die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen können.

2.8 In § 10 Abs. 4 sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen Verschwiegenheitspflichten für die Zähler redaktionell an das Mikrozensusgesetz angepaßt worden und enthalten die gleichen Anforderungen wie in bezug auf die in den Erhebungsstellen tätigen Personen.

In § 10 Abs. 5 ist die Vorgabe, daß die Zähler nicht mehr in der Nachbarschaft ihrer eigenen Wohnung oder bei Interessenkonflikten eingesetzt werden, nicht mehr als Soll-Vorschrift, sondern als strikte Verbotsnorm ausgestaltet worden.

In § 10 Abs. 7 wurde den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen vor allem in bezug auf die Berechtigung des Zählers, auch die Angaben über die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder zur Ständigen Vertretung der

Deutschen Demokratischen Republik sowie das Leerstehen der Wohnung selbst in die Erhebungsvordrucke eintragen zu können.

In § 10 Abs. 9 wurde einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen und vorgesehen, daß die den Zählern gewährten Aufwandsentschädigungen steuerfrei sind.

2.9 In § 11 Abs. 1 wurde ergänzend aufgrund eines Petitions der kommunalen Spitzenverbände zur Organisation der Zählung geregelt, daß den Erhebungsstellen auch das Merkmal „Haupt- oder Nebenwohnung“ als Hilfskriterium für die richtige Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde übermittelt wird. Ferner wurde — konkretisiert auf die Fälle, in denen eine Auskunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungstichtag nicht zu erreichen ist — vorgesehen, daß die Ergänzung der Erhebungsvordrucke mit den wenigen aus dem Melderegister übermittelten Daten ohne Namen und Anschrift möglich ist. Damit wurde einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Die in § 11 Abs. 2 vorgenommene Ergänzung sowie die Anfügung des Absatzes 3 greifen Vorschläge des Bundesrates zur Erleichterung der Gebäudezählung und der Tätigkeit der Zähler auf.

2.10 In § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird nunmehr in redaktionell geänderter Fassung gesondert dargestellt, welche Auskünfte der Leiter einer Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft geben kann.

Mit der Einfügung des Absatzes 2 wurde einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen, der die Auffassung vertreten hatte, daß diese Verpflichtung im Gesetzestext selbst enthalten sein müsse und sich nicht nur aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergeben dürfe.

2.11 § 13 wurde zum einen aus redaktionellen und systematischen Gründen an die entsprechende Vorschrift über Erhebungsvordrucke im Mikrozensusgesetz angepaßt.

Zum zweiten wurde abweichend vom Regierungsentwurf in § 13 Abs. 4 geregelt, daß eine postalische Übersendung der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstellen — abgesehen von Mehrkosten für besondere Versendungsformen — portofrei ist, wenn sie sich in amtlichen Umschlägen befinden.

Darüber hinaus wurde in § 13 Abs. 4 festgelegt, daß die Auskunft erteilt ist, sobald die ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

2.12 In § 14 Abs. 1 wird in Satz 1 klargestellt, daß die Übermittlung von Einzelangaben an die Gemeinden ausschließlich für statistische Aufgaben möglich ist und die Übermittlung auch nur an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden dürfen. Gestrichen wurde das im Regierungsentwurf vorgesehene Subsidiaritätsprinzip, das die Übermittlung von Daten an die Gemeinden durch die statistischen Ämter der Länder

an die Voraussetzung knüpfte, daß die statistischen Ämter entsprechende Aufbereitungen nicht selbst hätten durchführen können. In § 14 Abs. 1 Satz 2 ist nunmehr geregelt, daß auf Anforderung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Angaben auf der Grundlage von Blockseiten übermittelt werden können. In bezug auf das in § 14 Abs. 1 Satz 3 geregelte Abschottungsgebot ist ferner im Verhältnis zum Regierungsentwurf vorgesehen, daß dieses nicht nur durch Landesrecht, sondern durch Landesgesetz geregelt sein müsse.

§ 14 Abs. 2 ist gegenüber dem Regierungsentwurf klarer gefaßt.

In § 14 Abs. 5 ist klargestellt, daß Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse nicht nur von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, sondern auch von den entsprechenden statistischen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände in bezug auf das Gemeindegebiet veröffentlicht werden können. Gleiches wird für Gemeindeteile mit mindestens 50 Arbeitsstätten ermöglicht.

2.13 In § 15 Abs. 1 wurde der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung Rechnung getragen, daß neben Straße und Hausnummer in allen Fällen des § 8 zusätzlich die angegebenen Hilfsmerkmale betroffen sind.

§ 15 Abs. 3 greift ebenfalls einen Vorschlag des Bundesrates auf und sieht vor, daß die laufenden Nummern der Arbeitsstättenbogen erst spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen sind.

In § 15 Abs. 4 wurde die Löschungsvorschrift für die Gliederungseinheiten Blockseite als Folge der Änderungen zu § 14 gestrichen. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, die Bundesregierung, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und der Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben dies als unbedenklich angesehen, nachdem gleichzeitig in § 3 Abs. 1 geregelt wird, daß als Erhebungsmerkmal auch die Blockseite gilt und ferner die Blockseite in der Vorschrift über das Reidentifizierungsverbot ausdrücklich erwähnt wird.

§ 15 Abs. 5 trägt einem Petition des Bundesrates Rechnung und stellt sicher, daß auch Stichproben auf landesrechtlicher Grundlage durchgeführt werden können.

2.14 Wie bereits im Mikrozensusgesetz wurde in § 16 unter Akzeptanzgesichtspunkten zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit der Begriff des Belehrens durch den Begriff der Unterrichtung ersetzt.

2.15 In den Gesetzentwurf eingefügt wurde durch die neuen Vorschriften der §§ 17 und 18 ein strafbewehrtes Verbot der Reidentifizierung. Dadurch wird geregelt, daß die erhobenen Merkmale einschließlich der Blockseite ausschließlich statistischen Zwecken dienen und eine Zusammenführung untereinander sowie mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezuges außerhalb der statistischen

Aufgabenstellung des Volkszählungsgesetzes unter sagt ist. Verstöße gegen dieses Reidentifizierungsverbot werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

2.16 Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Finanzzuweisung in Höhe von 2,50 DM je Einwohner wurde in § 19 auf eine Höhe von 4 DM je Einwohner angehoben. Ferner soll sie — entsprechend einem Anliegen des Bundesrates — nur noch in zwei Teilbeträgen, am 1. Juli 1987 und am 1. Juli 1988, zu zahlen sein.

IV. Zu einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschriften nicht erörtert werden, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/2814 verwiesen.

Über die oben dargelegten Änderungsbeschlüsse des Innenausschusses hinaus ist zur Beratung der Einzelvorschriften auf folgendes hinzuweisen:

1. Zu § 1

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD hatten sich im Rahmen der Beratungen zunächst auf den 20. Mai 1987 als neuen Stichtag für die Durchführung der Zählung verständigt.

Dem lag zugrunde, daß die Fraktion der SPD aufgrund der Beratungsergebnisse einen Termin im Frühjahr 1987 oder 1988 deswegen als notwendig angesehen hatte, weil ihrer Auffassung nach die Vorbereitungszeit bis zum 23. April 1986 zu kurz gewesen wäre. Durch die Festlegung des neuen Termins sollte eine solide und zuverlässige Vorbereitung der Zählung gewährleistet werden, was nach Auffassung der Fraktion der SPD für den Fall der Beibehaltung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Termins für den Stichtag nicht der Fall gewesen wäre. Eine entscheidende Rolle spielten bei diesen Überlegungen die Erörterungen zu § 9 des Gesetzentwurfs. Diesbezüglich war die Einhaltung der strikten personellen Trennung auch in den kleinen Gemeinden als notwendig angesehen worden. In den Gemeinden, in denen dies vom Personalbestand her nicht möglich ist, sollten die Erhebungsstellen auf übergemeindlicher Ebene eingerichtet werden. Zu diesem Fragenbereich war seitens der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen worden, daß eine strikte personelle Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen in der ganz überwiegenden Zahl der Gemeinden nicht durchführbar sei. Nach der derzeitigen Gemeindestruktur hätten immer noch 75% der Gemeinden weniger als 5 000 Einwohner. Die Personalbestände dieser Gemeinden seien derart gering, daß die Durchführung einer personellen Abschottung ausgeschlossen sei. Wolle man außer den Gemeinden andere Ebenen einschalten, wäre dies kurzfristig nicht möglich. Die Landkreise hätten insoweit bisher keinerlei praktische Erfahrung, da sie in die Erhebungen bisher nie eingeschaltet gewesen seien. Gleiches gelte für andere föderale Institutionen im staatlichen Bereich. Wenn die Einrich-

tung von Erhebungsstellen auf anderen Ebenen außerhalb der Gemeinden ins Auge gefaßt würde, müßte die Zählung bereits aus diesem Grunde zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Für die Zeit, die notwendig wäre, um die Kreise auf diese Aufgabe vorzubereiten, wäre eine Einarbeitungszeit erforderlich, die mindestens zwischen sechs und zwölf Monaten anzusetzen wäre. Dabei sei zu berücksichtigen, daß mit den Gebäudevererhebungen sechs Monate vor dem Zählungstichtag begonnen werde und dazu ebenfalls bereits laufend die Erhebungsbögen eingingen, so daß sich der Zeitraum, in dem die personelle Trennung gewährleistet sein müsse, erheblich verlängere. Ein weiterer Aspekt in bezug auf die Frage, ob der zeitliche Vorlauf bis zum April 1986 ausreichend wäre, war die Überlegung, ob die nach § 9 Abs. 2 zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften rechtzeitig ergehen könnten. Diesbezüglich war seitens der Bundesregierung auf das Ergebnis einer Umfrage bei den Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Landesämter zu der Frage verwiesen worden, ob die Landesverordnungen nach § 9 Abs. 2 im Juli 1985 verabschiedet würden. Bis auf Hessen konnte von allen Bundesländern zugesichert werden, daß die landesrechtlichen Regelungen noch im Juli verabschiedet würden. Das Land Hessen hatte sich erst Ende August 1985 zu einer Vorlage an das Kabinett in der Lage gesehen. Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen war darauf hingewiesen worden, daß eine Verordnung erlassen werden müsse, die vom zuständigen Ausschuß des Landtags zu beraten sei, da die Verordnungsermächtigung in Nordrhein-Westfalen neben dem Bundesgesetz auch auf § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes gestützt werden müsse, damit im Rahmen des Instrumentariums der Pflichtaufgabe nach Weisung auch die Aufsichtsrechte festgelegt werden könnten. Da der Landtag gerade erst gewählt worden sei und die parlamentarische Sommerpause beginne, sei nicht davon auszugehen, daß die Befassung des Landtagsausschusses vor Ablauf der parlamentarischen Sommerpause möglich sei. D. h., die Verordnung könnte realistisch erst im September verabschiedet werden. Seitens der kommunalen Spitzenverbände war insoweit darauf hingewiesen worden, daß selbst dann, wenn im Juli/August mit den Arbeiten begonnen werden könne, ohnehin keine zehn Monate mehr für die Gemeinden zur Verfügung stünden, die als Minimum für die Vorbereitungszeit als erforderlich angesehen worden waren. Wenn die Arbeiten erst später anlaufen könnten, müßte wahrscheinlich der Zählungstichtag in den Mai oder Juni 1986 hinein verschoben werden. Seitens der Fraktion der SPD war ferner besonderer Wert darauf gelegt worden, daß die Intensität und Sorgfalt der Beratungen nicht durch einen Zählungstichtag im April 1986 und dem daraus resultierenden Zeitdruck beeinträchtigt werden dürften. Diesbezüglich war vor allem auf die seitens der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung vorgetragene Auffassung verwiesen worden, daß dann, wenn die notwendigen Beratungen und Abklärungen mehr Zeit kosteten, der Gesetzgeber sich diese Zeit nehmen und sich nicht an den Termin des 23. April 1986 klammern solle.

Seitens der Koalitionsfraktionen war dazu erklärt worden, daß diese bereit seien, den Zähltermin des 20. Mai 1987 mitzutragen, obgleich sie in der Sache den im Gesetzentwurf enthaltenen Termin in mancherlei Hinsicht für sehr viel besser gehalten hätten. Von besonderer Bedeutung war diesbezüglich die im Rahmen der Beratungen erfolgte Festlegung, daß die in § 14 vorgesehene Datenübermittlung an die statistischen Ämter der Gemeinden zur Durchführung statistischer Aufgaben nur auf der Grundlage von Gesetzen der Bundesländer möglich sein soll. Im Hinblick darauf war seitens der Koalitionsfraktionen hervorgehoben worden, daß den Landesparlamenten ein zeitlicher Vorlauf eingeräumt werden müsse. Durch eine Verschiebung des ursprünglich ins Auge gefaßten Stichtages werde die Zeit für den Erlaß der Landesgesetze entsprechend verlängert, so daß damit auch denjenigen entgegenkommen werde, die davon ausgingen, daß die Länder für den Erlaß der kommunalstatistischen Landesgesetze sehr viel Zeit benötigten. Dies sei mit der Grund dafür gewesen, warum die Koalitionsfraktionen bereit gewesen seien, vom ursprünglichen Termin des Stichtages abzurücken.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war in bezug auf einen Termin im Frühjahr 1987 oder 1988 hervorgehoben worden, daß der Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Gesetzes im Herbst 1985 und dem vorgesehenen Stichtag zu lang sei, um die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllen zu können, wonach der Gesetzgeber auf der Grundlage des neuesten Standes der Methodendiskussion und der Forschung über ein neues Volkszählungsgesetz entscheiden müsse. Zwischen der Entscheidung und der Durchführung der Zählung seien dann zwei bis drei Jahre vergangen, so daß der Gesetzgeber erneut in die Beratungen eintreten müßte, um in dieser wichtigen Frage die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllen zu können, weil gerade in diesem Bereich die Entwicklung sehr rasant sei, was auch in der Anhörung zum Ausdruck gekommen sei.

Seitens der Fraktion der SPD war dem entgegengehalten worden, daß eine Stellungnahme der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die zur Überprüfung dieser Fragestellung eingeholt worden sei, zu dem Ergebnis komme, daß ein Termin im Jahr 1987 kein Problem darstelle. Dem Gesetzgeber müsse für die Inkraftsetzung von Gesetzen ein gewisser Spielraum zur Verfügung stehen, so daß ein Termin im Jahr 1987 nicht unangemessen sei.

Im Verlauf der weiteren Beratungen wurde seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, als Zählungstichtag nicht den 20., sondern den 25. Mai 1987 vorzusehen. Damit wurde einem von der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen vorgetragenen Wunsch des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung getragen, das als einen ernsthaften Wahltermin den 17. Mai 1987 ins Auge gefaßt habe. Dieser Termin wäre, wenn der 20. Mai als Zählungstichtag beibehalten worden wäre, stark

belastet. Da die Zählunterlagen etwa eine Woche vor der Zählung zu verteilen seien, würden personelle Kapazitätsprobleme im Hinblick darauf entstehen, daß die Zähler und die Wahlhelfer oftmals die gleichen Personen seien. Dem Wunsch des Landes Rheinland-Pfalz hätten bis auf das Saarland alle Bundesländer zugestimmt. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben diesem Petition Rechnung getragen.

§ 1 Abs. 4 enthält ferner eine redaktionelle Umstellung.

2. Zu § 2

Durch die Einfügung des Klammerzusatzes „(§ 12 Melderechtsrahmengesetz)“ soll klargestellt werden, daß die melderechtliche Haupt- und Nebenwohnung und nicht die Eigentumsverhältnisse angesprochen sind. Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

3. Zu § 3

Die Ergänzung des Absatzes 1 um den Passus, daß als Erhebungsmerkmal auch die Blockseite gilt, resultiert aus den Änderungen zu § 14 und der Streichung der Löschungsvorschrift für die Blockseiten in § 15 Abs. 4.

Im Zusammenhang mit der Streichung der Löschungsvorschrift für die Blockseiten war seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz dargestellt worden, daß die Blockseite sich aus den Hilfsmerkmalen „Straße- und Hausnummer“ zusammensetze. Für Hilfsmerkmale habe das Bundesverfassungsgericht jedoch eine sofortige Löschung gefordert, sobald die Hilfsmerkmale für die Organisation der Zählung nicht mehr erforderlich seien. Dem würde es widersprechen, wenn die Blockseiten, die eine Addition von Hilfsmerkmalen darstellten, nicht gelöscht würden, wenn nicht im Gesetz selbst klargestellt sei, daß es sich bei der Blockseite nicht um ein Hilfsmerkmal, sondern um ein Erhebungsmerkmal handle oder die Blockseite zumindest wie ein Erhebungsmerkmal zu bewerten sei. Dann bestünden keine Bedenken dagegen, eine Löschung in bezug auf die Blockseite nicht mehr vorzunehmen. Durch die Ergänzung des § 3 Abs. 1 sei zum Ausdruck gebracht worden, daß es sich inhaltlich um ein Erhebungsmerkmal handle, so daß es weder formale noch inhaltliche Bedenken gegen die Streichung der Löschungsvorschrift in § 15 gebe.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war insoweit eingewandt worden, daß es nicht zulässig sei, sich

nur in der Bezeichnung des Gesetzes hinsichtlich der Einstufung von Daten als Hilfs- oder Erhebungsmerkmale zu orientieren, sondern dies inhaltlich bestimmt werden müsse. Die Blockseite sei zwar weniger personenbezogen als Straße- und Hausnummer, stelle jedoch inhaltlich gesehen ein Hilfsmerkmal dar.

Seitens der Bundesregierung war dem entgegengehalten worden, daß die Blockseite eine Vermischung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen darstelle. Die Hilfsmerkmale dienten dazu, die Blockseite, die nur Erhebungsmerkmale beinhalte, zu lokalisieren. Sie seien nicht Bestandteil der Blockseite. Daß Straße- und Hausnummer insoweit eine besondere Funktion hätten, gehe bereits aus den übrigen Regelungen des Regierungsentwurfs hervor. In § 3 sei hinsichtlich der Hilfsmerkmale definiert, daß diese — vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 — der Durchführung der Zählung dienten. In § 8 Abs. 2 sei in bezug auf Straße- und Hausnummer ein ausdrücklicher Vorbehalt dahingehend geregelt, daß diese Hilfsmerkmale auch zur Bestimmung der Blockseite ... verwendet würden, d. h. der Gesetzentwurf sei so angelegt gewesen, daß die besondere Funktion der Hilfsmerkmale „Straße- und Hausnummer“ für die Bildung der Blockseite bereits im Gesetzestext hervorgehoben worden sei. Von daher sei es nur eine weitere Konsequenz, wenn im Gesetzestext festgelegt werde, daß die Blockseite als Erhebungsmerkmal gelte, weil sie der statistischen Erhebung diene.

Seitens der Länderbeauftragten war insoweit ergänzend ausgeführt worden, daß Erhebungs- und Hilfsmerkmale Daten seien, die von den Bürgern erfragt würden, während es sich bei den Blockseiten um Instrumentarien zur Aggregierung handele. Derartige Aggregierungen könnten auf Bundes- wie auch auf Gemeindeebene vorgenommen werden. Selbst die Aggregierung auf Gemeindeebene reiche jedoch nach den Ergebnissen der kommunalen Neugliederung nicht mehr aus. Es müßten Ergebnisse für Gemeindeteile unterscheidbar sein. Die Blockseite sei für kleinräumige Aufbereitungen unterhalb der Gemeindeebene notwendig. Es sei ein Aggregierungsinstrumentarium erforderlich, das nicht auf Ortsteile festgelegt sei, sondern es ermögliche, daß ein bestimmter Raum abgegriffen werden könne, da ansonsten etwa in bezug auf die Festlegung von Flughafenbereichen große Schwierigkeiten entstünden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte unterstrichen, daß er nicht lediglich einen formalen Ansatz in Betracht gezogen, sondern inhaltliche Gegebenheiten zugrunde gelegt habe. Da die Blockseite im eigentlichen Sinne kein Identifizierungsmerkmal sei, sollte im Gesetz allerdings auch klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der Blockseite nicht um ein Instrument der Identifizierung, sondern um ein Instrument handele, das von seinen Inhalten her zur Auswertung genutzt werde. Für den Bürger müsse klar erkennbar sein, daß es sich nicht um ein Hilfsmerkmal handele, das dauernd zur Verfügung stünde und nicht gelöscht würde.

4. Zu § 5

4.1 Die Einfügungen der Worte „vorwiegend“ — entsprechend einer Anregung des Bundesrates — und „Gesamtzahl“ anstelle der Worte „überwiegend“ und „Zahl“ stellen redaktionelle Änderungen dar. Wegen der Einfügung des Hinweises auf § 12 des Melderechtsrahmengesetzes in § 2 war es ferner ausreichend, die Abkürzung „MRRG“ zu verwenden, so daß das Wort „Melderechtsrahmengesetz“ entfallen konnte.

4.2 Die Erfragung des Geburtstags im Zeitraum 1. Januar bis 24. Mai oder 25. Mai bis 31. Dezember anstelle des Geburtsmonats geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser hatte im Hinblick darauf, daß mit den Angaben zum Geburtsjahr und -monat das Lebensalter zum Zählungstichtag erfragt werden sollte, die Frage aufgeworfen, ob die Angabe des Geburtsmonats für diese Feststellung erforderlich sei.

Seitens der Bundesregierung war insoweit dargelegt worden, daß die Angabe des Geburtsmonats notwendig sei, um feststellen zu können, ob das Lebensjahr vor oder nach dem Zählungstichtag vollendet worden sei. Die Feststellung des Lebensalters sei eines der zentralen Anliegen der Volkszählung. Da erfahrungsgemäß Unsicherheiten bestünden, wenn nach dem Lebensalter am Stichtag gefragt werde und daher die Zahl der Irrtümer steige — insoweit wurde im Rahmen der Beratungen auf die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis bei Zeugenvernehmungen verwiesen —, sei die Erfragung von Geburtsjahr und Geburtsmonat zur Feststellung des Lebensalters vorgesehen worden, da die Beantwortung dieser Frage weniger Schwierigkeiten bereite.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben zwar die Bedenken gegenüber einer Frage nach dem Alter am Zählungstichtag als berechtigt, jedoch die Erfragung des Geburtsmonats als nicht erforderlich angesehen, sondern es für die Feststellung des Lebensalters zum Zählungstichtag als ausreichend und als weniger einschneidendes Mittel angesehen, wenn danach gefragt wird, ob jemand im Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Zählungstichtag oder im Zeitraum vom Zählungstichtag bis zum Jahresende geboren worden ist. Dabei war es als erforderlich angesehen worden, die beiden Zeitblöcke nicht nur monatsweise für die Zeiträume Januar bis Mai und Juni bis Dezember, sondern präzisiert auf die Zeiträume 1. Januar bis 24. Mai und 25. Mai bis 31. Dezember festzulegen, um die zwischen Zählungstichtag und dem 31. Mai geborenen Personen altersmäßig richtig zu erfassen. Andernfalls hätte dies nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, daß die zwischen dem Zählungstichtag und dem 31. Mai geborenen Personen in der Statistik als ein Jahr älter ausgewiesen würden, als sie es tatsächlich seien. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hätte sich die Fehlerquote bei dem vom Ausschuß ursprünglich ins Auge gefaßten Zähltermin auf ca. 3% der Bevölkerung, das sind rund 1,8 Mio. Personen, belaufen, ein Fehler, der nicht unerhebliche Ungenau-

igkeiten in die statistische Darstellung der Altersstruktur gebracht hätte, die sich besonders ungünstig im Bereich der sozialen Sicherungssysteme hätte auswirken können.

4.3 In bezug auf das Merkmal „Gesamtzahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften“ war seitens der kommunalen Spitzenverbände die Frage aufgeworfen worden, ob dieses Merkmal nicht um die Worte „nach Geschlecht und Alter“ hätte ergänzt werden müssen. Dies wäre als notwendig angesehen worden, wenn bei denjenigen Personen, die nur in Anstalten wohnten und nicht gleichzeitig eine Wohnung außerhalb einer Anstalt haben, keine allgemeine Befragung der Volkszählung stattgefunden hätte. Falls dies nicht der Fall gewesen wäre, wäre den kommunalen Spitzenverbänden zumindest daran gelegen gewesen, daß diejenigen, die nur in Anstalten wohnten, jedenfalls nach Geschlecht und Alter nachgewiesen werden könnten.

Seitens der Bundesregierung war insoweit erklärt worden, daß diejenigen Personen, die nur in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften wohnten, die anonymisierten Personenbogen auszufüllen hätten. Nach gemeinsamer Überzeugung der Bundesregierung und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz lasse es die vom Ausschuß vorgelegte Beschlußempfehlung jedoch nicht zu, daß bei den Personen, die nur in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften wohnten und im übrigen keinen eigenen Haushalt hätten, nach Vor- und Familiennamen gefragt werde. Die Befragungen bei diesen Personen dürften nur anonym erfolgen. Außerdem werde auf dem anonymen Personenbogen auch nicht vermerkt, daß jemand Bewohner einer Gemeinschafts- oder Anstaltsunterkunft sei. Gerade deswegen sei in § 5 Nr. 1 als gesondertes Erhebungsmerkmal die Gesamtzahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften aufgenommen worden, damit die Gesamtzahl erfaßt werden könne. Soweit Bewohner von Anstalts- und Gemeinschaftsunterkünften nicht in der Lage seien, die Bögen selbst auszufüllen, werde dies vom Leiter der Einrichtung übernommen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte dem zugestimmt, jedoch auf den Fall hingewiesen, daß bei Abgabe des Fragebogens in verschlossenem Umschlag oder Übersendung auf dem Postwege aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Absenderangabe enthalten sein müsse. In diesen Fällen könnte die Adressenangabe als Möglichkeit zur Rückverfolgung der Tatsache angesehen werden, daß jemand in einer Gemeinschafts- oder Anstaltsunterkunft wohne. Seiner Auffassung nach werde dies allerdings dadurch aufgehoben, daß der Betreffende nicht die Möglichkeit einer Abgabe oder Übersendung in verschlossenem Umschlag zu wählen brauche, sondern die Alternative habe, die anonymen Unterlagen ohne Namensangabe abzugeben, so daß die Rückverfolgung, die in der Adressenangabe gesehen werden könnte, damit ausgeräumt wäre. Deswegen verstoße der vorgegebene Weg nicht gegen Datenschutzrecht und sei datenschutzrechtlich angemessen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben diese Auffassungen geteilt und sind namentlich davon ausgegangen, daß diejenigen Personen, die nur in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften wohnten, nicht den Haushaltsmantelbogen auszufüllen hätten, sondern ohne Namensangaben nur den anonymen Personenbogen und damit die Möglichkeit hätten, diesen anonym abzugeben, so daß in diesen Fällen eine Rückverfolgung der Tatsache, daß jemand nur in einer Gemeinschafts- oder Anstaltsunterkunft wohnt, dann nicht gegeben ist. Auf die Möglichkeit zur anonymen Abgabe der Personenbögen für diejenigen, die nur in Gemeinschafts- oder Anstaltsunterkünften wohnten, soll in den Erhebungsunterlagen ausdrücklich hingewiesen werden.

4.4 Zur Notwendigkeit von Fragen nach der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 5 Nr. 2 war im Rahmen der Beratungen seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesregierung nochmals auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/2814 verwiesen und hervorgehoben worden, daß die rechtliche Zulässigkeit dieser Fragen ausdrücklich im Volkszählungsgesetz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts anerkannt worden sei. Die Erhebung dieses Merkmals sei unter anderem im Hinblick darauf wichtig, daß die Kirchen in Übereinstimmung mit den staatlichen Institutionen eine Fülle von Aufgaben vor allem im sozialen Bereich wahrnehmen, die ansonsten von Landes- oder Bundesbehörden oder den Kommunen wahrgenommen werden müßten. Im Hinblick auf die Kirchensteuer sei dieses Merkmal etwa wichtig für das Einkommensteuerrecht. Ferner habe die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft Bedeutung etwa für die Zuweisung von Religionslehrern und die Festlegung religiöser Feiertage in einigen Bundesländern, die von der regionalen Zusammensetzung der Bevölkerung zu einer Religionsgesellschaft abhängig seien.

Auch für einige Schulgesetze seien diese Feststellungen von Bedeutung. Darüber hinaus ermöglichten diese Feststellungen im Zusammenhang mit anderen Zählungsmerkmalen Untersuchungen über den Einfluß der Religionszugehörigkeit auf demographische, wirtschaftliche und soziale Tatbestände. Außerdem sei es von einem gewissen allgemeinen Interesse zu wissen, wie die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung sei.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war dazu erklärt worden, daß diese neben der generellen Ablehnung des Gesetzentwurfs dafür plädiere, die Erhebung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu streichen, da diese nur dazu dienen solle, den Kirchen zu helfen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben die unveränderte Beibehaltung von § 5 Nr. 2 unter Bezugnahme auf die dargelegten Gründe als notwendig erachtet.

4.5 Entsprechend dem Prüfungsersuchen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hat der Innenausschuß die Frage erörtert, ob im Rahmen der

Volkszählung eine Behindertenzählung möglich sei. Ebenso wie die Bundesregierung waren die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP jedoch der Auffassung, daß von einer entsprechenden Befragung — auch auf freiwilliger Basis — wegen der hohen Sensibilität entsprechender Daten abgesehen werden solle. Dazu war seitens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der Beratungen erläutert worden, daß es eine Reihe von Informationen über bestimmte Personenkreise gebe, die als Behinderte gelten. Es gebe allerdings keinen Überblick über die Gesamtzahl derjenigen, die als Behinderte anzusehen seien. Die Statistik über die amtlich anerkannten Behinderten stelle nur eine Teilstatistik dar, die nicht die Gesamtzahl der Behinderten ausweise. Die Schwerbehindertensstatistik nach dem Schwerbehindertengesetz weise die amtliche Feststellung des Grades der Behinderung aus. Ein Grundproblem sei es, daß die Erfassung im Laufe der Zeit nicht korrigiert werde, so daß die zur Verfügung stehenden Gesamtzahlen keine deutliche Aussage über die tatsächliche Lage treffen könnten. Aus diesem Grunde sei im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung der Wunsch geäußert worden, neuere Informationen über das tatsächliche Ausmaß der Behinderungen zu erhalten. Dazu wäre es notwendig, einen Überblick über die Gesamtzahl der Behinderten zu erlangen, da dies auch ein dringendes gesellschaftspolitisches Problem darstelle. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sei nur die Möglichkeit gesehen worden, dies über die anstehende Volkszählung zu realisieren. Insoweit gebe es jedoch auch Bedenken in bezug auf die Frage, ob im Rahmen dieser Gesamtzählung unter Akzeptanzgesichtspunkten ein derart sensibler Bereich erfragt werden sollte. Ferner sei es sehr schwierig, in der Kürze der Zeit eine Definition der Behinderung festzulegen. Dazu sei eine intensive Vorbereitung notwendig.

Die Bundesregierung hat insgesamt zu dieser Fragestellung die Auffassung vertreten, daß wegen der hohen Sensibilität der Daten keine entsprechenden Befragungen in einer Totalzählung angezeigt seien. Außerdem fielen ergänzende Informationen auch im Rahmen der Schwerbehindertensstatistik an. Nach der amtlich anerkannten Behinderteneigenschaft und dem Grad der Behinderung werde zudem im Rahmen der Mikrozensuserhebungen gefragt.

Der Ausschuß hat an Hand dieses Beispiels die Frage erörtert, ob eine Befragung nach der Behinderteneigenschaft im Rahmen der Volkszählung auf freiwilliger Basis möglich ist. Dagegen wurden zum einen die bereits zur Frage der Möglichkeiten für die Erfragung von Merkmalen auf freiwilliger Basis (siehe oben unter III., 1.) dargelegten Gründe geltend gemacht. Ferner wurde seitens des Statistischen Bundesamtes hervorgehoben, daß die Erfragung der Behinderteneigenschaft ein komplexer Sachverhalt sei, der eine Reihe von Zusatzfragen notwendig machen würde. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat davon abgeraten, gerade in bezug auf diesen sensiblen Bereich einen entsprechenden Versuch durchzuführen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es unter Bezugnahme auf die dargelegten Begründungen abgelehnt, im Rahmen der Volkszählung eine Behindertenzählung durchzuführen. Zur Begründung wurde namentlich hervorgehoben, daß die Volkszählung nicht mit Fragen aus einem derart sensiblen Bereich belastet werden dürfe. Damit eine entsprechende Erhebung qualitativ gut sei, müßten eine Fülle von Fragen gestellt werden. Beschränke man sich demgegenüber auf wenige Fragen, dann bleibe eine derartige Erhebung ungenau. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß es gegenwärtig eine große Diskussion zur Überprüfung der Bescheide über die Behinderteneigenschaft gebe. Wenn eine Erfragung der Behinderteneigenschaft im Rahmen der Volkszählung vorgesehen würde, würde dies zu einer erneuten Verunsicherung der Betroffenen führen. Wenn es statistische Lücken in diesem Bereich gebe, müsse geprüft werden, wie diese im Rahmen einer geeigneteren statistischen Erhebung geschlossen werden könnten.

4.6 Der Bundesrat hatte am 24. Mai 1985 zur Verabschiedung des Mikrozensusgesetzes eine Entschließung gefaßt, in der er bedauert, daß im Gesetzesbeschluß des Bundestages auf eine Erhebung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft verzichtet werde. Der Bundesrat gehe davon aus, daß daraus kein Präjudiz für die auch künftig notwendige statistische Erfassung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft hergeleitet und bei künftigen Erhebungen, insbesondere bei der anstehenden Volkszählung, die Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft wieder erfaßt werde. Im Hinblick darauf und wegen der gebotenen Eile bei der Verwirklichung des Mikrozensusgesetzes sehe der Bundesrat davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Im Hinblick auf diesen Beschluß des Bundesrates hat der Innenausschuß die Frage erörtert, ob § 5 um eine Erhebung der entsprechenden Merkmale erweitert werden oder zumindest eine Erfragung auf freiwilliger Basis vorgesehen werden sollte.

Seitens des Statistischen Bundesamtes war zu dieser Frage hervorgehoben worden, daß im Rahmen einer Erhebung zu Vertriebenen- und Flüchtlingen nicht nur diejenigen erfragt werden sollten, die in den Vertriebungsgebieten geboren worden seien, sondern alle diejenigen, die nach dem Vertriebenengesetz diesen Status hätten. Der Befragte müsse daher subjektiv wissen, daß er überhaupt einen derartigen Status haben könne. Dieser Status könne auch vererbt werden, so daß es eine Reihe von Fällen gebe, in denen der Betroffene dies überhaupt nicht wisse. Personen, bei denen nur einer der Großeltern in einem Vertriebungsgebiet geboren worden sei, würden oftmals überhaupt nicht die Zusammenhänge kennen. Von daher müßte nach dem Geburtsort der Großeltern gefragt und daraus Schlüsse gezogen werden. Dies sei im Rahmen der Volkszählung technisch nicht zu realisieren und wäre allenfalls im Rahmen des Mikrozensus im Hinblick auf den Einsatz von Interviewern möglich gewesen.

Seitens des Bundesministers des Innern war ferner in einer Stellungnahme darauf hingewiesen wor-

den, daß anstelle einer Erfragung im Rahmen der Volkszählung die Möglichkeit bestehe, über einen Forschungsauftrag zur Ermittlung der entsprechenden Grundlagen zu gelangen. Dem Ausschuß war ein Exposé des Statistischen Bundesamtes für einen entsprechenden Forschungsauftrag zur Ermittlung der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation vorgelegt worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es unter Bezugnahme auf die dargelegten Gegenargumente und die Erörterungen zum Mikrozensusgesetz sowie im Hinblick auf die mögliche Ermittlung der entsprechenden Angaben im Rahmen des erwähnten Forschungsauftrags abgelehnt, daß im Rahmen der Volkszählung eine Erfragung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft vorgesehen werden solle — auch nicht auf freiwilliger Basis.

5. Zu § 6

Entsprechend einem Petition des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde in § 6 Abs. 1 das Merkmal „Art des Gebäudes“ durch den Klammersatz „(Wohngebäude, sonstige Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkunft, Wohnheim)“ näher präzisiert.

Seitens des Statistischen Bundesamtes wurde dazu grundlegend erläutert, daß es bei der Erfragung der Art der Gebäude um die Feststellung des dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnraums geht. Auch die Wohnungen in sogenannten „Nicht-Wohngebäuden“ seien für die Unterbringung vorhanden und entlasteten in bezug auf diejenigen, die darin wohnten, den Wohnungsmarkt. Gleiches gelte für Wohnheime, die ebenfalls den Wohnungsmarkt entlasteten. Wenn diese Gebäude ausgeschaltet würden, würde der tatsächliche Wohnungsbestand gekürzt. Von daher müßten neben den Wohngebäuden auch die aufgelisteten sonstigen Gebäude mit Wohnraum, Wohnunterkünfte und Wohnheime erfaßt werden. Ergänzend war dazu seitens der Bundesregierung ausgeführt worden, daß die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich in Wohngebäuden, d. h. in Ein- oder Mehrfamilienhäusern wohnten. Einige hätten als Hausmeister eine Wohnung in Fabrikgebäuden, weswegen die sonstigen Gebäude mit Wohnraum gezählt würden. Darüber hinaus gebe es einige, die in Behelfsheimen, Baracken und — beispielsweise im Zuge größerer Bauarbeiten — in Wohnwagen wohnten. Eine Auskunft darüber sei notwendig, um festzustellen, wie viele Menschen keinen Wohnraum in Wohngebäuden hätten, wie er allen zur Verfügung gestellt werden solle. Nach der letzten Zählung habe die Zahl derjenigen, die nicht in Wohngebäuden gewohnt hätten, an eine Million Einwohner herangereicht. Es werde davon ausgegangen, daß sich im Rahmen dieser Zählung eine Reduzierung ergebe und aufgrund dessen künftig auf eine entsprechende Feststellung verzichtet werden könnte. Wenn diese Differenzierung bei der anstehenden Zählung nicht gemacht würde, wäre eine Fortschreibung nicht möglich, da dann alle unter Wohn-

gebäude eingeordnet würden. Im Gebäudebogen sei im einzelnen erläutert, was unter den einzelnen Rubriken zu verstehen sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben der Ergänzung des § 6 mit der Maßgabe zugestimmt, daß in den Erhebungspapieren im einzelnen dargelegt werde, was unter den verschiedenen Begriffen zur Gebäudeart zu verstehen sei.

Demgemäß sind in den Erläuterungen zu den Gebäudeangaben entsprechende Hinweise enthalten. Danach werden Wohngebäude mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt; bei sonstigen Gebäuden mit Wohnraum wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt — der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungszwecken; bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung, wozu z. B. Baracken, Behelfsheime, Wohnschiffe, Bauzüge und Gartenlauben zählten; Wohnheime dienten den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z. B. Studenten, älterer Menschen; ein Gebäude könne vollständig als Wohnheim dienen; dann führe es meistens die Bezeichnung „Wohnheim“, z. B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Schwesternwohnheim, Wohnheim für Mutter und Kind; andererseits könne ein Gebäude nur teilweise als Wohnheim genutzt werden (z. B. „Altenzentrum“); würden in einem Gebäude alle Wohneinheiten (Wohnungen) für Wohnheimzwecke genutzt, so sei stets „vollständig“ zu markieren. Diese Erläuterungen waren bei Beschlußfassung in den dem Ausschuß vorgelegten Mustern für die Erhebungspapiere enthalten.

6. Zu § 7

6.1 In bezug auf das Petition des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, bei der weiteren Beratung des Entwurfs sicherzustellen, daß bei der Arbeitsstättenzählung auch Daten erhoben würden zum Umfang der sozialversicherungspflichtigen und sozialversicherungsfreien Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, war im Rahmen der Beratungen anerkannt worden, daß eine statistische Erfassung dieses Sachverhalts dringend geboten sei, andererseits aber auch Bedenken gegen eine Erfassung im Rahmen der Arbeitsstättenzählung bestehen. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben von einer Erfassung dieses Sachverhalts im Rahmen der Arbeitsstättenzählung abgesehen, nachdem seitens der Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen zugesichert worden war, mit denen dem Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung so schnell und soweit wie möglich Rechnung getragen wird.

Zur Erläuterung des Petitions des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung war seitens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hervorgehoben worden, daß diese Daten für ganz wichtige Sozialversicherungsprobleme in den nächsten Jahren eine Rolle spielten. Es sei ein originäres Anliegen der Sozialpolitik, neuere Erkenntnisse über die Personenkreise zu erhalten, die bisher statistisch

praktisch nicht erfaßt seien. Dies sei auch für anstehende rentenrechtliche Überlegungen notwendig. Alle Versuche des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, nach sozialversicherungspflichtigen und sozialversicherungsfreien Teilzeitbeschäftigten zu differenzieren, hätten bisher nicht zum Erfolg geführt. Dies sei auch nach dem neuen Mikrozensusgesetz nicht möglich, da dies von den dort erfaßten Einkommensgrenzen her nicht gelinge. Das Petitum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sei vor dem Hintergrund zu sehen, daß die übrigen Statistiken nicht die Präzision erbrächten, die zur Klärung der bei diesem Personenkreis relevanten Alterssicherungsprobleme notwendig sei.

Seitens des Bundesministers des Innern war im Rahmen einer Stellungnahme und im Rahmen der Beratungen dargelegt worden, daß eine Feststellung des Umfangs der sozialversicherungspflichtigen und sozialversicherungsfreien Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Arbeitsstättenzählung nicht angezeigt sei. Zur Begründung wurde unter anderem grundlegend hervorgehoben, daß die Arbeitsstättenzählung eine Globalzählung sei, während die Frage nach den sozialversicherungspflichtigen und sozialversicherungsfreien Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sehr dezidiert Art sei. Im einzelnen waren folgende Gründe dargelegt worden: Informationen über sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte seien vierteljährlich und jährlich im Rahmen der Beschäftigtenstatistik zu gewinnen. Da im Rahmen der Arbeitsstättenzählung die Teilzeitbeschäftigten insgesamt in der Gliederung nach Geschlecht nur für Arbeitsstätten, nicht auch für Unternehmen festgestellt würden, seien aufgrund der Differenz Hinweise auf die nichtversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten zu erhalten. Eine zweite Quelle für Informationen zu diesem Fragenbereich sei die Erhebung der Arbeitskosten, bei der in einem Turnus von drei Jahren für die Bereiche produzierendes Gewerbe, Groß- und Einzelhandel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe Informationen über die Teilzeitbeschäftigten zu gewinnen seien, die von der Rentenversicherungspflicht befreit seien. Allerdings könne über die Qualität der Informationen noch nichts gesagt werden, weil sie gegenwärtig erstmals erprobt werde. Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch, daß die Arbeitsstättenzählung einen sehr starken regionalen Bezug habe und im Rahmen der Arbeitsstättenzählung wegen der Eigenschaft einer Globalzählung nur solche Daten ermittelt würden, die ohne weiteres bei jeder Arbeitsstätte vorhanden seien. Die Daten über sozialversicherungspflichtige und sozialversicherungsfreie Teilzeitbeschäftigte seien bei vielen Unternehmen — die dazu befragt worden seien — nicht in jeder Arbeitsstätte vorhanden. Auf Unternehmensebene seien diese Daten zwar bekannt. In den Rechendaten für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge werde jedoch kein Regionalschlüssel vorgesehen, der es ohne weiteres gestatten würde, die beiden Gruppen von Teilzeitbeschäftigten einzelnen Arbeitsstätten zuzuordnen. D. h., von der Unternehmenszentrale aus würden die Sozialversicherungsbeiträge der sozialversicherungspflichtigen Arbeit-

nehmer in einer Summe für die Renten-/Sozialversicherung überwiesen. Zwar sei die Aufteilung feststellbar, allerdings nur mit einem derart großen Aufwand, daß die Frage gestellt werden müsse, ob dieser in Anbetracht des zu erwartenden Ergebnisses den Befragten noch zugemutet werden könne. Ferner sei im Rahmen des Mikrozensus für die Erhebung dieser Daten dadurch Vorsorge getroffen, daß die Merkmale der Versicherungspflicht, der Arbeit und des Einkommens erhoben würden. Durch Kombination des Merkmals Arbeitszeit mit dem Merkmal der Versicherungspflicht sei die Zahl der nichtversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse festzustellen. Im Rahmen des Mikrozensus 1982 habe sich insoweit eine Größenordnung von 250 000 ergeben. Benötige man die in Frage stehenden Daten für sozialpolitische Überlegungen, dann sei es notwendig, auch die Geschlechts- und Altersgliederung zu erhalten. Im Rahmen des Mikrozensus bekomme man darüber hinaus diese Daten im Zusammenhang mit dem erzielten Einkommen. Die Größenordnung der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten habe im Rahmen des Mikrozensus etwa 450 000 betragen. Die Beschäftigtenstatistik, die zeitlich etwas anders gelagert sei, weise eine Zahl von 360 000 aus. Zu berücksichtigen sei auch, daß diese Daten unter rentenpolitischen Gesichtspunkten nicht in bezug auf einzelne Gemeinden benötigt würden, während die Volkszählung auch Auskunft über den regionalstatistischen Grundbedarf geben solle. Für den Überblick sei demgegenüber in jedem Fall die 1-Prozent-Stichprobe ausreichend.

Seitens der Fraktion der SPD war unterstrichen worden, daß es um die Erfragung ordnungsgemäß abgeschlossener Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse gehe und nicht um personenbezogene Daten, sondern um Angaben, die bei den Arbeitgebern völlig anonym abgefragt würden. Damit sei nicht der Bereich möglicher Selbstbezeichnungen von Arbeitgebern angesprochen, und es handle sich nicht um Fragen, die die einzelnen Haushalte berührten. In der Sache gehe es darum, Anschlußkettenverträge zu erfassen, mit denen die Sozialversicherungspflicht unterlaufen werden solle. Dies sei auch die mit dem Petitum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung verfolgte Zielsetzung gewesen.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Bedenken gegenüber einer Erhebung dieser Merkmale im Rahmen der Arbeitsstättenzählung einerseits und dem als berechtigt angesehenen Anliegen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung andererseits hatte der Ausschuß die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie dem Anliegen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Rechnung getragen werden könne, ohne daß eine Erhebung im Rahmen der Arbeitsstättenzählung notwendig wäre. Dazu hat die Bundesregierung erklärt, daß sie folgende Ersatzlösungen vorgesehen habe, um dem Anliegen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung möglichst umgehend entsprechen zu können:

1. Der Mikrozensus 1982 werde bis Herbst 1985 für die genannten Zwecke ausgewertet.

2. Die gleiche Sonderauswertung solle mit den Daten des Mikrozensus 1985 sowie mit den Daten der Erhebung 1986 erfolgen.
3. Es werde geprüft, ob im Rahmen der EG-Arbeitskräftestichprobe 1986 zusätzliche Angaben über Teilzeitbeschäftigte erhoben werden könnten; die Bundesregierung werde in den Verhandlungen über den Entwurf der EG-Verordnung entsprechende Vorschläge unterbreiten.
4. Ferner werde geprüft, ob durch eine Rechtsgrundlage eine neue Statistik entwickelt werden könnte, die den vorgetragenen Zielsetzungen Rechnung trage. Auch die Möglichkeiten einer Erweiterung der Mikrozensuserhebungen durch Erlass einer Verordnung würden noch abgeklärt.

Dazu war seitens der Bundesregierung erläutert worden, daß diese Maßnahmen eine Rangfolge darstellten. Priorität habe die Überprüfung, ob die Grundlagen, die bereits vorhanden seien, neue Erkenntnisse erbringen würden. Wenn dies nicht der Fall sei, müßte im Rahmen der EG-Arbeitskräftestichprobe festgestellt werden, ob aufgrund dessen weitergehende Erkenntnisse gesammelt werden könnten. Wenn dies ebenfalls nicht ausreichend sei und die Problematik noch so dringend sei wie gegenwärtig, würde bedacht, ob von der erwähnten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden sollte. Zu Nummer 3 der Maßnahmen war erläutert worden, daß zunächst angestrebt werde, zusätzliche Angaben über Teilzeitbeschäftigte EG-weit im Rahmen der Arbeitskräftestichprobe zu erhalten. Dabei könnte etwa die Zahl der Teilzeitbeschäftigten und die Höhe des Verdienstes ermittelt werden. Es müsse auf die Tatbestände abgestellt werden, aus denen die entsprechenden Schlüsse gezogen werden könnten und nicht auf die deutschen Sozialversicherungsprobleme. Dies werde daher seitens der Bundesregierung in den Verhandlungen über den Entwurf der EG-Verordnung als Vorschlag unterbreitet werden. Zur Frage, ob dies auf EG-Ebene übernommen werde, könne gegenwärtig keine Aussage getroffen werden. National könnten zusätzliche Erhebungen im Rahmen der EG-Arbeitskräftestichprobe auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes durchgeführt werden, allerdings nur auf freiwilliger Grundlage. Darüber hinaus sei die Möglichkeit der unter Nummer 4 dargelegten neuen Rechtsgrundlage zu bedenken. Diese sei nicht nur durch Gesetz, sondern auch dadurch erreichbar, daß von der Verordnungsermächtigung im Bundesstatistikgesetz Gebrauch gemacht werde. Diese Ermächtigung sei jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, etwa daß sich der Aufwand für die Erhebung nicht mehr als auf eine Mio. DM belaufe und die Erhebungen nicht länger als drei Jahre dauern dürften. Wenn die Voraussetzungen erfüllt seien, könnte die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine entsprechende Grundlage vorsehen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben diese, von der Bundesregierung vorgese-

henen Maßnahmen als ausreichend und als milderes Mittel angesehen, um dem Petition des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung möglichst umgehend Rechnung zu tragen, und daher davon abgesehen, eine entsprechende Erhebung im Rahmen der Arbeitsstättenzählung vorzusehen. Nach Auffassung dieser Fraktionen solle die Bundesregierung versuchen zu erreichen, daß im Rahmen der EG-Arbeitskräftestichprobe zusätzliche Angaben über Teilzeitbeschäftigte erhoben würden. Unabhängig davon sollte vorgesehen werden, daß die Erhebungen zur EG-Arbeitskräftestichprobe auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes um eine Erfragung der entsprechenden Angaben auf freiwilliger Basis in der Bundesrepublik Deutschland erweitert würden. Außerdem sollte nach zwei Jahren geprüft werden, ob es sinnvoll sei, von der erwähnten Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

6.2 Im Ausschuß für Wirtschaft war ein Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt worden, den Innenausschuß um Prüfung zu bitten, ob das Erhebungsprogramm um eine Reihe von Fragen ergänzt werden könnte (vgl. dazu oben unter II., 2.). Obgleich dieses Prüfungsersuchen daher nicht an den Innenausschuß gerichtet worden ist, wurde die Frage einer Ergänzung des Erhebungsprogramms um die entsprechenden Merkmale im Innenausschuß erörtert. Der Innenausschuß hat es aus den im folgenden dargelegten Gründen abgelehnt, eine dieser Fragestellungen in das Erhebungsprogramm aufzunehmen. Die Gründe für die Ablehnung werden im folgenden im Zusammenhang erörtert, obgleich es sich nur teilweise um Merkmale handelt, die die Arbeitsstättenzählung betreffen.

— Hinsichtlich der Frage, ob im Rahmen der Arbeitsstättenzählung die Heimarbeiter erfragt werden sollten, war seitens der Bundesregierung auf folgendes hingewiesen worden:

In den Arbeitsstättenzählungen 1961 und 1970 sei versucht worden, die Heimarbeiter gesondert zu erfassen. Sie sollten von den Arbeitsstätten, bei denen sie beschäftigt gewesen seien, gemeldet werden. Eigene Arbeitsstätten sollten indessen für Heimarbeiter nicht ausgewiesen werden. Bei beiden Erhebungen habe sich herausgestellt, daß trotz objektiver Kriterien des Heimarbeitergesetzes zahlreiche Mißverständnisse und Verwechslungen mit Arbeitsstätten von Selbständigen aufgetreten seien. Die Folge sei gewesen, daß die Ergebnisse für Heimarbeiter unzuverlässig und für Selbständige verwässert gewesen seien.

Eine Rückfrage bei einem statistischen Landesamt habe zudem ergeben, daß Heimarbeiter und Unternehmen häufig nicht bereit gewesen seien bzw. sich gescheut hätten, den Heimarbeiterstatus für eine Statistik zu „offenbaren“.

Aufgrund der schlechten Erfahrungen von 1961 und 1970 und auch aufgrund der geringen Bedeutung (273 000 Heimarbeiter bei 24,4 Mio. Beschäftigten insgesamt, das sind 1%) seien in der neuen Arbeitsstättenzählung die Heimarbeiter

nicht in die Statistik einzubeziehen. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie weder bei den tätigen Personen der sie beschäftigenden Arbeitsstätten mitzumelden noch eigene Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenzählung seien. Aufgrund dieser ausdrücklichen Hinweise sei das Problem der Verwechslung mit Selbständigen jedenfalls reduziert. Bis 1981 habe es eine Heimarbeitsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit gegeben. Es habe sich jedoch herausgestellt, daß bei einem relativ hohen Verwaltungsaufwand im Ergebnis nur relativ geringe Zahlen eine Rolle gespielt hätten. Deswegen sei im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben, die auf die Bundesanstalt für Arbeit zugekommen seien, diese Statistik gestrichen worden. Da der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jedoch auf Angaben über Heimarbeiter unbedingt angewiesen sei, sei der einzig mögliche Versuch unternommen worden, die entsprechenden Angaben über die Bundesländer zu erhalten. Aufgrund dessen hätten die Gewerbeaufsichtsämter dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die vorliegenden Angaben über Heimarbeiter übermittelt. Die Ergebnisse würden jährlich nach Wirtschaftszweigen und Ländern im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht, wobei für das Jahresende 1982 151 000 und für das Jahresende 1983 148 000 Heimarbeiter ausgewiesen worden seien.

Im Rahmen der Beratungen war unterstrichen worden, daß es nicht geeignet sei, die Heimarbeiter im Rahmen einer Arbeitsstättenzählung zu erfragen. Diese stelle eine Rahmenczählung dar, mit der große Gruppen wie Beschäftigte, Bruttolöhne und -gehälter erfaßt werden sollten. Eine derart diffizile Frage, wie diejenige nach den Heimarbeitern, die sich in den früheren Zählungen in der Praxis als erhebungstechnisch äußerst schwierig herausgestellt habe, sollte unter keinen Umständen mehr in eine Arbeitsstättenzählung aufgenommen werden. Im Rahmen der anstehenden Zählung werde der Heimarbeiter weder in bezug auf den Betrieb, der ihn beschäftige, erfaßt noch werde seine Wohnung als Arbeitsstätte ausgewiesen. Auf beide Informationen werde aufgrund der technischen Schwierigkeiten, dies zu erheben, und der daraus resultierenden Unklarheiten verzichtet.

- In bezug auf die Frage einer Erhebung der Anzahl der Beschäftigten war seitens der Bundesregierung darauf hingewiesen worden, daß diese aus der Arbeitsstättenzählung zu eruieren sei.
- Hinsichtlich der Frage nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche sei hervorzuheben, daß es dazu Spezialerhebungen gebe, die eine Erhebung im Rahmen der Volkszählung nicht erforderlich werden ließen.
- Die Feststellung des Nettoerwerbseinkommens falle im Rahmen des Mikrozensus an. Im Rahmen der Volkszählung 1970 sei dies stichprobenweise erfaßt worden.
- Die Frage nach einer früheren Beteiligung am Erwerbsleben bei Nicht-Erwerbspersonen sei

sehr schwierig und würde bei einer Erhebung im Rahmen der Volkszählung eine ganze Reihe zusätzlicher Fragen erforderlich machen. Dies sei vom Aufwand und vom Ertrag her problematisch.

- Zur Ausbildung und dem Jahr des Abschlusses der Ausbildung an berufsbildenden Schulen und Hochschulen seien Fragen im Rahmen des Mikrozensus vorgesehen. Von daher sei in bezug auf diese Merkmale bereits entschieden worden, daß sie auf Stichprobenbasis erfragt werden sollen.
- Zur Frage der Miet-Umlagen und deren Höhe sowie der Miet-Nebenkosten und der Höhe sei anzumerken, daß in Anlehnung an frühere Volkszählungen der einheitliche Begriff der Miete ohne diese Spezifizierungen gewählt worden sei. In der Wohnungsstichprobe gebe es dazu andere Fragen.

7. Zu § 8

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sind redaktioneller Art.

8. Zu § 9

Erläuternd zu den unter III., 2.7 dargelegten Beschlüssen ist ergänzend zum wesentlichen Beratungsverlauf auf folgendes hinzuweisen:

8.1 Gegenüber der in Absatz 1 vorgesehenen strikten personellen Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen waren seitens der kommunalen Spitzenverbände zunächst Bedenken dahin gehend geltend gemacht worden, daß diese in der ganz überwiegenden Zahl der Gemeinden nicht durchführbar sei. Nach der derzeitigen Gemeindestruktur hätten immer noch 75% der Gemeinden weniger als 5 000 Einwohner. Die Personalbestände dieser Gemeinden seien derart gering, daß die Durchführung einer personellen Abschottung ausgeschlossen sei. Machbar wäre eine funktionale Trennung, bei der etwa durch Dienstanzweisung eine Organisationseinheit „Erhebungsstelle“ gebildet und diese sowie deren Personal vom übrigen Personal abgetrennt werde. Ferner würde die Erhebungsstelle räumlich zum Schutz vor Zutritt durch Unbefugte abgetrennt und besondere Sicherungsvorkehrungen für die Verwahrung der ausgefüllten Erhebungsbögen getroffen werden. Es gebe sehr kleine Gemeinden in Bayern oder Schleswig-Holstein, in denen nur zwei bis drei Gemeindebeamte tätig seien. Diese könnten nicht über einen längeren Zeitraum hinweg freigestellt werden. Wenn es bei der Fassung des Regierungsentwurfs bliebe, müsse namens der ganz überwiegenden Zahl der bundesdeutschen Kommunen festgestellt werden, daß die Erhebung von diesen nicht durchgeführt werden könne. Die Kommunen hätten mit Nachdruck den Vorschlag des Bundesrates unterstützt, der eine Regelung auf der Basis vorsehe, die von den Kommunen in der Praxis realisiert werden

könne. Im weiteren Verlauf der Beratungen war dann hinsichtlich der Erörterung eines Regelungsvorschlags, in dem die Vorgabe einer personellen Trennung als Soll-Vorschrift ausgestaltet und vorgesehen war, daß die Aufgaben der Erhebungsstellen auch auf die Gemeindeverbände übertragen werden könnten, von den kommunalen Spitzenverbänden dargelegt worden, daß die Kommunen auch auf der Basis einer Regelung arbeiten könnten, die die personelle Trennung im Rahmen einer Soll-Vorschrift vorgebe. Das Wort „sollen“ würde prinzipiell ein „müssen“ bedeuten. Allerdings sollten für gewisse Fälle, die sehr kleine Gemeinden betreffen, in denen die Forderungen nach einer strikten personellen Trennung nicht durchzuführen sei, Ausnahmen möglich sein. Kurzfristig könnten außer den Gemeinden andere Ebenen für die Volkszählung nicht eingeschaltet werden. Die Landkreise hätten insoweit bisher keine praktische Erfahrung, da sie in die Erhebungen bisher nie eingeschaltet gewesen seien. Gleiches gelte für andere föderale Institutionen im staatlichen Bereich. Wenn die Einrichtung von Erhebungsstellen auf anderen Ebenen außerhalb der Gemeinden ins Auge gefaßt würde, müßte die Zählung bereits aus diesem Grunde zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, als dies im Regierungsentwurf vorgesehen sei. Auf der Grundlage einer Soll-Vorschrift könne man in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. In einer Reihe von Bundesländern gebe es gestufte Funktionsmodelle bei den Kommunen. Es sei selbstverständlich, daß die Erhebung etwa in Niedersachsen bei den Samtgemeinden, in Rheinland-Pfalz bei den Verbandsgemeinden und in Schleswig-Holstein bei den Ämtern liege. In Nordrhein-Westfalen und im Saarland gebe es das Prinzip der Einheitsgemeinde. In bezug auf die Größenverhältnisse sei anzumerken, daß es nur in ganz wenigen Ausnahmefällen notwendig sein werde, auf übergeordneter Ebene, etwa der Landkreisebene, die Erhebungsstellen einzurichten. Probleme träten in gewisser Hinsicht in Bayern und Baden-Württemberg auf. Dort gebe es noch sehr viele kleine Gemeinden. Es gebe zwar Verwaltungsgemeinschaften. Dies sei jedoch nicht überall strikt gegeben. Nur in echten Ausnahmefällen müßte von einer Soll-Vorschrift Gebrauch gemacht werden. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Beurteilung sei daran zu erinnern, daß das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsgesetz-Urteil den § 9 des „Volkszählungsgesetzes 1983“ nicht als nichtig angesehen habe. Nur die Weiterleitungsvorschriften des § 12 im „Volkszählungsgesetz 1983“ seien als nichtig angesehen worden. Das Gericht habe zwar die Abschottung der statistischen Ämter von anderen Ämtern der Kommunalverwaltung gefordert. Zur Frage, ob auch die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen in ganz strikter Form personell und organisatorisch abgeschottet werden müßten, sei keine ausdrückliche Aussage im Urteil getroffen.

Die strikte personelle Trennung, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz aus den Ausführungen des Urteils ableite, sei nicht zwangsläufig. Es müsse ein substantieller Unterschied zwischen der Durchführung der Erhebung und der Weiterleitung

von Daten zum Zwecke der statistischen Aufbereitung gesehen werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte nicht die Auffassung geteilt, daß die strikte personelle Trennung der Erhebungs- von den übrigen Verwaltungsstellen nicht durch das Volkszählungsgesetz-Urteil vorgegeben sei. Das Urteil spreche an den verschiedensten Stellen von der Abschottung und der informationellen Gewaltenteilung. Es gehe davon aus, daß für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig sei und dieses Ziel nur erreicht werden könne, wenn beim auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten geschaffen werde, ohne daß seine Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen sei. Dies werde dann im Hinblick auf die Übermittlung von Daten unter Bezugnahme auf die informationelle Gewaltenteilung präzisiert. Seiner Auffassung nach müsse das, was für den Empfänger der Daten bei der Übermittlung gelte, selbstverständlich auch in der Erhebungsphase gelten, wenn die Daten bei den Erhebungsstellen ankämen. Von daher sei davon auszugehen, daß das Bundesverfassungsgericht sowohl die organisatorische als auch die personelle Trennung gemeint und damit vorgegeben habe. Es wäre defizitär, wenn nur die organisatorische Trennung verlangt und gleichzeitig zugelassen würde, daß der Betroffene einmal in der Erhebungsstelle und einmal in der übrigen Verwaltung arbeiten könne. Auch seiner Auffassung nach könnte allerdings davon abgesehen werden, wenn sich herausstellen sollte, daß dieser Grundsatz objektiv bei verschiedenen Konstellationen nicht durchführbar sei oder aber nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werde. Seitens der kommunalen Spitzenverbände sei im Rahmen der Beratungen dargelegt worden, daß für den Fall einer personellen Trennung Zeit benötigt und erhebliche zusätzliche Kosten verursacht würden. Dies sei noch nicht ausreichend, um die Auffassung vertreten zu können, daß die Einhaltung der personellen Trennung unmöglich oder unverhältnismäßig wäre und deswegen davon abgesehen werden könnte. Wenn allerdings nachgewiesen werden sollte, daß es in bestimmten Bereichen nicht möglich sei, entsprechend zu verfahren, müßte der Bundesgesetzgeber die Kriterien vorgeben, aufgrund derer die Länder entsprechende Änderungen vornehmen könnten. Es sei nicht ausreichend, wenn im Rahmen einer Soll-Vorschrift den Gemeinden oder den zuständigen Stellen der Länder die Möglichkeit eingeräumt würde, je nach Einschätzung von der Pflicht zur personellen Trennung abzuweichen. Wenn es Fälle gäbe, in denen die Realisierung der personellen Trennung unmöglich sei, müßte im Bundesgesetz selbst festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden könne. Die Erhebungsstellen seien der riskante und sehr sensible Bereich im Rahmen der gesamten Volkszählung. Deswegen müßten gerade die Vorgaben zu diesem Bereich äußerst präzise bestimmt sein. Im Rahmen der Erörterungen zu § 9 sei davon ausgegangen worden, daß bei personellen Schwierigkei-

ten der Zwang bestünde, die Erhebungsstelle nicht auf der Ebene der Gemeinden, sondern auf der nächsthöheren Ebene einzurichten. Auch im Rahmen der Anhörung sei dies seitens der kommunalen Spitzenverbände als eine praktikable Möglichkeit gesehen worden.

Die Datenschutzbeauftragten seien im Hinblick darauf davon ausgegangen, daß der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs — nicht dagegen derjenige des Bundesrates — den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspreche. Auch der Ergänzungsvorschlag des Bundesrates, wonach die in den Erhebungsstellen tätigen Personen die aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden dürften, räume diese Problematik nicht aus. Er sei zwar zu begrüßen, könne allerdings nicht als Ersatz für das personelle Trennungsgebot fungieren. Kein datenschutzrechtliches Kriterium stelle der Einwand dar, daß in kleinen Gemeinden vieles untereinander bekannt sei. Aller Erfahrung nach sei das Wissen der Bürger in kleinen Gemeinden übereinander immer begrenzt gewesen. Im Rahmen der Zählung würden etwa Fragen zur Ausbildung gestellt. Insoweit sei durchaus vorstellbar, daß etwas angegeben werde, was nicht bekannt sei.

Seitens der Bundesregierung war dazu in einer Stellungnahme dargelegt worden, daß die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Auslegung des Volkszählungsgesetz-Urteils in bezug auf die strikte Vorgabe der personellen Trennung nicht geteilt werden könne. Das Urteil verstehe Abschottung nur im Sinne einer Abschottung der Statistik durch Anonymisierung der Daten und deren Geheimhaltung, soweit sie zeitlich begrenzt noch einen Personenbezug aufwies. Zu einem anderen Ergebnis führe auch nicht der Hinweis auf das Gebot der „informationellen Gewaltenteilung“. Das Bundesverfassungsgericht habe dieses Prinzip nur im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Kommunalstatistik von anderen Aufgaben der Gemeinden herausgearbeitet. Es enthalte — sofern man es überhaupt auf Fragen der personellen Trennung innerhalb der Erhebungsstelle für übertragbar halte — keine Regelungsanweisung im Sinne des Verständnisses des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben sich auf der Grundlage dieser Erörterungen dafür entschieden, es in bezug auf die personelle Trennung bei der strikten Vorgabe des Regierungsentwurfs zu belassen. Damit wird jede Ausnahmemöglichkeit ausgeschlossen. Namentlich ist es nicht möglich, daß Personal während des Zeitraums, in dem Bedienstete den Erhebungsstellen zugeteilt sind, zeitweise sowohl in den Erhebungsstellen als auch zeitweise in anderen Bereichen der Verwaltung arbeitet. Zur Begründung wurde von diesen Fraktionen darauf hingewiesen, daß es gerade in § 9 keine problematische Regelung geben dürfe, da die Ausgestaltung dieser Regelung unter Akzeptanzgesichtspunkten eine äußerst wichtige Rolle spiele. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und

die Landesbeauftragten für den Datenschutz, die sich dazu geäußert hätten, hätten nicht nur auf die organisatorische, sondern auch auf die strikte personelle Trennung Wert gelegt. Hinter deren Forderung könne nicht zurückgeblieben werden. Man sei sich bewußt, daß die Vorgabe der strikten personellen Trennung den Kommunen teilweise Probleme bereiten werde. Trotzdem habe man sich für die Einhaltung der strikten personellen Trennung entschieden, weil es insoweit um eine Nahtstelle im Hinblick auf die Sicherung der Akzeptanz gehe. Wenn in diesem Punkt der Regierungsentwurf abgeschwächt würde, würde dies innerhalb der Bevölkerung falsch verstanden werden. Seitens der Fraktion der SPD war ferner darauf hingewiesen worden, daß durch die Festlegung des Zählungstichtages auf einen Termin im Mai 1987 auch die seitens der kommunalen Spitzenverbände als notwendig dargelegte, ausreichende Vorlaufzeit gegeben sei, um dort, wo die Einrichtung von Erhebungsstellen auf Gemeindeebene nicht möglich sei, deren Einrichtung auf übergeordneter Ebene vorzusehen. Von daher gebe es keine Bedenken, in bezug auf die personelle Trennung eine Muß-Vorschrift vorzusehen.

Absatz 1 wurde im Hinblick auf diese Entscheidung nur insofern geändert, als neben der organisatorischen und personellen Trennung nunmehr auch ausdrücklich die räumliche Trennung vorgegeben wird. Dies war seitens der kommunalen Spitzenverbände begrüßt worden.

8.2 Absatz 2 wurde so ausgestaltet, daß die Geheimhaltung in jeder Hinsicht sichergestellt ist.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es insoweit als notwendig angesehen, nicht nur den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates, sondern auch die an das Mikrozensusgesetz angepaßten Anforderungen an die Zähler zur Geheimhaltung für die in den Erhebungsstellen tätigen Personen vorzusehen. Dadurch sollten evtl. bestehende Bedenken in bezug auf die Klarheit der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeräumt werden. Seitens der Bundesregierung war darauf hingewiesen worden, daß dies teilweise nur eine Bekräftigung im Volkszählungsgesetz selbst darstelle, da die in den Erhebungsstellen tätigen Personen entweder schon öffentliche Bedienstete seien oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt würden und entsprechenden Geheimhaltungspflichten unterlägen. Daß die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gelte, ergäbe sich ausdrücklich aus § 9 des Bundesangestelltentarifvertrags. Durch die Einfügung dieses Satzes in Absatz 2 werde diese Verpflichtung allerdings auch im Gesetz klargestellt.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war dazu hervorgehoben worden, daß die zusätzliche Verpflichtung für die in den Erhebungsstellen Tätigen in keiner Weise entbehrlich sei. Es sei notwendig, daß das Personal in den Erhebungsstellen nochmals besonders auf die Sensibilität der Daten hingewiesen werde.

In bezug auf das in Satz 1 des Absatzes 2 geregelte Verwendungs- und Verwertungsverbot für alle Er-

kenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen aus der Zählbarkeit gewonnen haben, wurde seitens der Länderbeauftragten für den Datenschutz erläutert, daß diese Anforderung eines absoluten Verwertungsverbot gegenüber denjenigen Personen, gegenüber denen dieses Personal normalerweise auskunftspflichtig sei, d. h. gegenüber den Räten in den Kommunen oder gegenüber Vorgesetzten, den Ländern ganz besonders wichtig erschienen sei. Das Verwertungsverbot bedeute, daß diese Bediensteten auch nach Abschluß der Tätigkeit in den Erhebungsstellen die aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse selbst dann nicht offenbaren dürften, wenn sie etwa aufgrund von Vorschriften der Strafprozeßordnung danach gefragt würden. Von daher sei es Anliegen der Länder gewesen, daß dieses Verwertungsverbot in den Gesetzestext aufgenommen werde.

8.3 In bezug auf die Notwendigkeit, die in Absatz 3 enthaltene Ergänzung in den Gesetzestext aufzunehmen, wonach die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden können, wurde seitens der Ländervertreter erläutert, daß diese Einfügung aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen vorgeschlagen worden sei. Unabhängig von der Frage, ob darin neben den Gemeinden auch Gemeindeverbände ausdrücklich benannt würden, sei es erforderlich, in bezug auf die Bundesländer, in denen es um die Erfüllung einer Pflichtaufgabe nach Weisung gehe, im Gesetzestext eine Ermächtigungsnorm zur Delegation der Kompetenzübertragung nach Weisung vorzusehen.

Seitens der Bundesregierung war ferner darauf hingewiesen worden, daß die Einfügung des Wortes „Gemeindeverbände“ auch die Möglichkeit eröffne, die Aufgaben der Erhebungsstellen auf Landkreise zu übertragen. Damit wird der Intention des Ausschusses entsprochen, auch auf dieser Ebene zur Einhaltung der personellen Trennung Erhebungsstellen einzurichten, falls die personelle Trennung auf der Ebene anderer gemeindlicher Zusammenschlüsse nicht erreicht werden kann.

8.4 Im Hinblick auf Darlegungen des Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Anhörung wurde im Verlaufe der Beratungen auch die Frage erörtert, ob der materielle Gehalt der nach § 9 Abs. 3 zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften dem Ausschuß im Rahmen seiner Beratungen bekannt sein müsse oder sollte.

Der Hessische Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Rahmen der Anhörung vorgetragen, daß eine Aussage über die Verfassungskonformität der Volkszählung auch die genaue Kenntnis der rechtlichen Grundlagen auf der Ebene der Länder voraussetze. Eine endgültige und eindeutige Aussage, ob und inwieweit sich die Volkszählung in einer Weise durchführen lasse, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspreche, sei ohne Kenntnis der Landesregelungen nicht möglich. Jede Entscheidung, die der Bundesgesetzgeber ohne diese Kenntnis treffe, stehe unter Vorbehalt, weil er verpflichtet wäre, gleichsam die eigene Ent-

scheidung zu widerrufen, sollte sich hinterher herausstellen, daß die Länder nicht in der Weise verfahren seien, wie es das Bundesverfassungsgericht unmittelbar verlangt habe.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU war ein Verlangen nach Vorlage des Entwurfs der landesrechtlichen Vorschriften abgelehnt worden. Zur Begründung war hervorgehoben worden, daß staatliche Tätigkeit undurchführbar und letztlich demoralisiert werde, wenn der Bundesgesetzgeber es aufgrund einer überzogenen Auslegung des Volkszählungsgesetz-Urteils nur noch dann wage, neue Gesetze zu verabschieden, wenn die hundertprozentige Korrektheit des Vollzugs im vorhinein garantiert sei. Wenn der Bundesgesetzgeber im vorliegenden Gesetzentwurf den Rahmen für die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen setze und dabei deutlich mache, daß bei Nichterfüllung oder Überschreitung der bundesrechtlichen Rahmenvorgaben die Durchführung der Zählung scheitern könne und sich der Bundesgesetzgeber darauf verlasse, daß die Länder die weitere Ausfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben verfassungskonform vornehmen, habe er seine Pflicht getan. Weiter könne nicht gegangen werden. Die Tendenz, die bundesrechtlichen Vorgaben, die in der Regelungskompetenz der Länder liegen, mitregeln zu wollen, würde im vorliegenden Gesetz in letzter Konsequenz dazu führen, daß sich der Bundesgesetzgeber im einzelnen zeigen lassen würde, wie in jeder einzelnen kleinen Gemeinde die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt würden. Wenn die Kenntnis der landesrechtlichen Vorschriften vor Verabschiedung des Gesetzes aus Angst vor einer Verminderung der Akzeptanz verlangt werde, werde der gesamten staatlichen Tätigkeit in weit höherem Maße geschadet. Davor sei eindringlich zu warnen.

Seitens der Fraktion der FDP war dazu erklärt worden, der Bundesgesetzgeber dürfe sich selbst nicht überfordern. Es bleibe immer nur die Möglichkeit, eine Regelung zu verabschieden, die der Bundesgesetzgeber als ausreichend ansehe und darauf zu vertrauen, daß die Bundesländer ihre Pflicht erfüllten. Wenn dieses Vertrauen nicht gegeben sei, bleibe immer nur die Alternative, die Regelungen weiter auszudehnen.

Seitens der Fraktion der SPD war die Auffassung vertreten worden, je abgeschwächer die Formulierung sei, die in § 9 vorgegeben werde, desto stärker werde das Bedürfnis, danach zu fragen, wie die Länder diesen Rahmen im einzelnen ausfüllen würden. Grundlegend sei festzustellen, daß der Schaden, der dadurch angerichtet würde, daß Länder oder Gemeinden durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß abermals ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Volkszählung eingeleitet und wiederum bestätigt würde, daß eine bestimmte Form der Erhebung verfassungswidrig sei, primär vor allem den Bund treffe. Wenn diese Problematik nur unter juristischen Aspekten, namentlich im Hinblick auf die Frage von Zuständigkeitsverteilungen erörtert werde, entspreche der Bundesgesetzgeber nicht seiner politischen Verantwortung. Es dürfe nicht auf Landes- oder kommunaler

Ebene die Möglichkeit eingeräumt werden, Zustände herbeizuführen, die Zweifel an der rechtlichen und politischen Glaubwürdigkeit des Bundes erweckten. In bezug auf die Umsetzung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 könne sicherlich nicht verlangt werden, daß die technische Umsetzung jeder einzelnen Gemeinde bekannt sein müsse. Als wünschenswert und unter datenschutzpolitischen Gesichtspunkten aus Akzeptanzgründen erstrebenswert sei es jedoch, daß dem Bundesgesetzgeber der wesentliche Inhalt der beabsichtigten landesrechtlichen Regelungen, soweit dies möglich sei, bekannt sei. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung könne rechtlich gesehen seitens des Bundesgesetzgebers von den Ländern nicht verlangt werden, daß deren Regelungen vor Verabschiedung des Bundesgesetzes im Entwurf bereits detailliert vorlägen. Es könne nur erörtert werden, wie in Respektierung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unter politischen Aspekten ein Kompromiß gefunden werden könne, wie der Bundesgesetzgeber vom wesentlichen Inhalt der geplanten landesrechtlichen Regelungen in Kenntnis gesetzt werden könne. Insoweit werde es als notwendig aber auch als ausreichend angesehen, wenn dem Bundesgesetzgeber der voraussichtliche wesentliche materielle Gehalt der landesrechtlichen Vorschriften im Verlaufe des Beratungsverfahrens bekannt gemacht werden könne.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich der Auffassung des Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz angeschlossen und hervorgehoben, daß für die verfassungsmäßige Beurteilung des Gesetzentwurfs selbst die ausformulierten landesrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich seien, daß jedoch für die verfassungsrechtliche Gesamtbeurteilung der Zählung die landesrechtlichen Bestimmungen ausformuliert vorliegen müßten.

Seitens der Bundesregierung war die Eindeutigkeit der Rechtslage in dieser Frage hervorgehoben worden. Es gehe um die Verfassungsgemäßheit des zu verabschiedenden Bundesgesetzes. Zum Inhalt gehöre, daß bei korrekter Durchführung des Gesetzes auch die Durchführung der Volkszählung verfassungsgemäß sei. Der Bundesgesetzgeber trage nicht nur die gesetzgeberische, sondern auch die politische Verantwortung dafür, daß die Normen des Bundesgesetzes so ausgestaltet seien, daß bei einer gesetzestreuen Durchführung durch die Länder und aller übrigen beteiligten Stellen die Volkszählung im Ergebnis auch verfassungskonform sei. Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland trügen die Bundesländer die Verantwortung dafür, daß die Durchführung von Bundesgesetzen im Sinne der Bundesgesetze erfolge. Das Grundgesetz sehe keine vorbeugende Bundesaufsicht in dem Sinne vor, daß die Durchführungsvorschriften von Bundesgesetzen dem Bundesgesetzgeber vor der Verabschiedung der Bundesgesetze im Entwurf vorliegen müßten, damit der Bundesgesetzgeber beurteilen könne, ob die Bundesländer die Bundesgesetze auch korrekt ausführten. Für den Erlaß der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach § 9 trügen die Länder daher die Verantwortung. Die Situation in

bezug auf das Mikrozensusgesetz sei insofern anders, als dort eine Durchführungsverordnung von der Bundesregierung zu erlassen gewesen sei, d. h. in bezug auf das Volkszählungsgesetz gehe es um eine andere Ebene im Rahmen des föderativen Staatsaufbaus.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte dazu erklärt, er könne von seiner Aufgabenstellung her immer nur die Datenschutzgerechtigkeit des Bundesgesetzes beurteilen. Wenn zu einem Bundesgesetz noch Durchführungsvorschriften auf Landesebene verabschiedet werden müßten, sei es Aufgabe der Landesbeauftragten für den Datenschutz, diese zu bewerten. Es könne zwar für den Bundesgesetzgeber wünschbar sein, die Vorstellungen der Länder zum Inhalt der landesrechtlichen Vorschriften bereits zu kennen. Allerdings reagierten die Länder aller Erfahrung nach immer erst dann, wenn das Bundesgesetz vorliege. Ausnahmen in bezug auf die Erarbeitung und Vorlage von Verordnungsentwürfen vor der Verabschiedung eines Bundesgesetzes habe es immer nur bei Verordnungen gegeben, die von der Bundesregierung zu erlassen gewesen seien. Wenn die konkreten Vorstellungen der einzelnen Bundesländer zum Inhalt der Rechtsvorschriften vor Verabschiedung des Bundesgesetzes verlangt würden, würde dies bedeuten, daß einzelne Bundesländer die Verabschiedung des Gesetzes dadurch blockieren könnten, daß sie ihre Vorstellungen nicht artikulierten. Dies könne der Bund aus seinem Selbstverständnis heraus und aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht hinnehmen.

Bereits im Rahmen der Anhörung war von Länderseite darauf hingewiesen worden, daß sehr tiefgreifende Vorbesprechungen stattgefunden hätten, um — parallel zum Fortschritt beim Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene — auch den Erlaß der landesrechtlichen Vorschriften nach § 9 vorzubereiten. Dabei waren erste mögliche Inhalte mitgeteilt worden. Im Rahmen einer Besprechung der Vertreter der Dienstaufsichtsbehörden der Länder war dann am 11. Juni 1985 der Entwurf einer Musterverordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes erarbeitet, dem Ausschuß zugeleitet und im Rahmen der Beratungen erörtert worden. Dabei war jeweils auf den vorgesehenen Regelungsumfang in bezug auf die Zuständigkeiten und Rechte des Statistischen Landesamtes, je nach landesspezifischen Bedürfnissen in bezug auf die Zuständigkeit und Rechte überörtlicher Erhebungsstellen, die Bestimmung der örtlichen Erhebungsstellen und die Charakterisierung der Aufgabe, die Abgrenzung der örtlichen Erhebungsstellen, die Zähler, die Übersendung der Erhebungsunterlagen und die Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften eingegangen worden. Kernpunkt im Rahmen der Ausschußberatungen war der vorgesehene Regelungsumfang zur Abgrenzung der örtlichen Erhebungsstellen. Zu der Musterverordnung war im Rahmen der Beratungen seitens der Landesbeauftragten erläutert worden, die Länder seien sich bei den Beratungen über den Entwurf der Musterverordnung darüber im klaren gewesen, daß es sich bei diesem Teil der Erhebung um den datenschutzrechtlich riskantesten Teil der gesamten Volkszählung handele.

Deswegen sei zunächst unabhängig vom Wortlaut des Regierungsentwurfs und des Bundesratsvorschlages überlegt worden, welche Ausgestaltung effektiv, wirksam und machbar sei. Vor diesem Hintergrund habe man sich auf eine dreistufige Absicherung geeinigt. Diese sehe vor, daß zum einen nur Personal verwendet werde, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit biete, d. h. daß dafür das bewährte Personal in den Verwaltungen und nicht ad-hoc-eingestelltes Personal eingesetzt werden solle. Dabei sei davon ausgegangen worden, daß es sich um Personal handele, das im Rahmen der täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgehe und in aller Regel ein Maß an Verschwiegenheit zeige, welches Vertrauen rechtfertige. Darüber hinaus solle dieses Personal nochmals ausdrücklich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet werden. Zum zweiten sei vorgesehen, daß dieses Personal in der Zeit, während derer es in den Erhebungsstellen tätig sei, auch nur dort tätig sei. In sehr kleinen Gemeinden sei davon auszugehen, daß dieser Zeitraum etwa eine Woche betrage. Wenn Mitarbeiter erkrankten, müßten sie ebenfalls während eines derartigen Zeitraums ersetzt werden. Insoweit würden keine unüberwindlichen Probleme gesehen. Soweit in Großstädten erheblich mehr Personal über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden müsse, stelle dies auch dort keine Probleme dar. Ganz besonders wesentlich sei den Ländervertretern die dritte Anforderung eines absoluten Verwertungsverbots gegenüber denjenigen Personen erschienen, gegenüber denen dieses Personal normalerweise auskunftspflichtig sei. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt seien, sei nach menschlichem Ermessen ein Maß an Datensicherheit gewährleistet, wie es aufgrund anderer Vorgaben, die allerdings in der Praxis nicht umgesetzt werden könnten, nicht erreicht werde. Mit diesen Voraussetzungen hätten die Kommunen und die Länder realistische und vollziehbare Anforderungen angeboten, die gleichzeitig einen effektiven Datenschutz gewährleisten. Im Rahmen der Erarbeitung der Musterverordnung sei die Mehrheit der Ländervertreter der Auffassung gewesen, daß die Regelung des § 4 Abs. 2 der Musterverordnung, wonach „die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden sollen“ vom Text in der Fassung des Regierungsentwurfs abgedeckt sei. Dagegen hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eingewandt, daß es unverständlich sei, warum § 4 Abs. 2 der Musterverordnung als Soll-Vorschrift ausgestaltet worden sei, wenn nach diesen Erläuterungen eine personelle Trennung vorgenommen werden solle. Eine Soll-Vorschrift würde die Möglichkeit eröffnen, im Einzelfall, soweit Schwierigkeiten auftreten, eine Durchbrechung der für den Zeitraum der Tätigkeit in den Erhebungsstellen vorgesehenen personellen Abschottung zuzulassen und andere Regelungen zu ermöglichen. Dies widerspreche der Vorgabe der strikten personellen Trennung im Wortlaut des Regierungsentwurfs, der keine Ausnahme zulasse.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es ausdrücklich abgelehnt, eine dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 der Musterverordnung entsprechende

Soll-Vorschrift in den Gesetzestext aufzunehmen, weil sie es — wie ausgeführt — bei der Vorgabe der strikten personellen Trennung im Regierungsentwurf belassen und davon keine Ausnahme zulassen wollten.

9. Zu § 10

9.1 Ergänzend zu den Ausführungen unter III., 2.8 ist anzumerken, daß im Rahmen der redaktionellen Anpassung der Regelung über die Verschwiegenheitspflichten für die Zähler der Vorschlag des Bundesrates zu § 10 Abs. 7 des Regierungsentwurfs mitberücksichtigt worden ist. Insoweit ist auf die entsprechende Begründung der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/2814 zu verweisen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates zu § 10 Abs. 6 des Regierungsentwurfs in § 10 Abs. 7 der Beschlußempfehlung.

9.2 In bezug auf § 10 Abs. 5 haben die kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, es bei der Soll-Vorschrift zu belassen. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es jedoch als notwendig angesehen, diese Vorschrift als Verbotsnorm auszugestalten.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht durch eine entsprechende Formulierung des Gesetzestextes in Absatz 5 klargestellt werden müßte, daß es bei der Frage der Beurteilung, ob eine Kollision vorliege oder nicht, nicht um die subjektive Einschätzung des Bediensteten gehen könne, sondern die Frage der Kollision an objektiven Kriterien gemessen werde und von der entsendenden Stelle zu beurteilen sei, ob eine Interessenkollision gegeben sei oder nicht. Nur auf diese Weise sei gewährleistet, daß Bedienstete nicht aufgrund subjektiver Einschätzungen zur Frage der Interessenkollision ihren Einsatz als Zähler verhinderten.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesregierung wurde im Rahmen der Beratungen klargestellt, daß es der Text in Absatz 5 der Beschlußempfehlung eindeutig gerade nicht in das subjektive Belieben des Bediensteten stelle zu entscheiden, ob eine Interessenkollision gegeben sei oder nicht. Da sich nach Auffassung der Fraktionen die Interpretation der kommunalen Spitzenverbände aus diesem Text ergibt, wurde eine Änderung des Gesetzestextes als entbehrlich angesehen.

Zur Frage, in welchen Fällen ein Interessenkonflikt gegeben sei, wurde seitens der Bundesregierung und der Länderbeauftragten sowie der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, daß bei den bisherigen Zählungen immer Polizei- und Steuerbeamte ausgenommen gewesen seien. Größtenteils seien Schüler aus den obersten Klassen der weiterführenden Schulen, Lehrer, Kommunalbeamte und Beamte von Landes- und Bundesbehörden als Zähler eingesetzt gewesen. Steuerbeamte stellten gerade das Hauptbeispiel für eine Interessenkollision dar. Dies gelte in jedem Fall für dieje-

nigen Beamten, bei denen sich Zählbezirk und zu bearbeitender Steuerbezirk deckten. Die Regelung des § 10 Abs. 4 schließe aus, daß Erkenntnisse, die im Rahmen der Zählertätigkeit gewonnen würden — etwa daß steuerlich als solche ausgewiesene Einliegerwohnungen als eigene Wohnungen genutzt würden — in einem anderen Verfahren oder für einen anderen Zweck verwendet würden.

Seitens der Fraktion der SPD war hervorgehoben worden, daß der Hinweis auf Interessenkollisionen bei Polizei- und Steuerbeamten nicht bedeute, daß dies eine abschließende Aufzählung für mögliche Interessenkollisionen darstelle. Wann eine derartige Interessenkollision gegeben sei, müsse funktional entschieden werden.

Zu § 10 Abs. 9 war im Rahmen der Beratungen seitens der Länderbeauftragten und der kommunalen Spitzenverbände mit großem Nachdruck der Vorschlag des Bundesrates unterstrichen worden, die den Zählern gewährten Entschädigungen steuerfrei zu halten. Zur Begründung war hervorgehoben worden, daß es aller Erfahrung nach sehr schwierig sei, Zähler zu gewinnen und daher für die Gemeinden eine große Erleichterung bedeuten würde, wenn die Aufwandsentschädigungen für die Zähler von der Einkommensteuer befreit wären. Nur durch einen entsprechenden Anreiz könnten im notwendigen Umfang Helfer gewonnen werden. Damit jedoch stehe und falle die Volkszählung. Ferner bestehe ein Interesse daran, daß die Zähler möglichst schnell und viel arbeiteten sowie ggf. bereit seien, mehrere Zählbezirke zu übernehmen. Würde entsprechend den geltenden Steuergesetzen eine Steuerpflicht für den 10 DM täglich übersteigenden Teil einer Entschädigung begründet, und wollte ein Zähler diese Obergrenze einhalten, um eine steuerfreie Entschädigung zu erlangen, würde er von etwa 30 Familien, die er zu besuchen habe, jeweils an einem Tag eine aufsuchen, was eine Verzögerung der gesamten Zählung um mehrere Wochen bedeuten würde. Dies sei mit den Zielvorgaben der Zählung nicht zu vereinbaren. Es müßte daher eine Regelung getroffen werden, die gewährleiste, daß die Entschädigung auch dann steuerfrei bleibe, wenn die Höchstgrenzen überschritten würden.

Im Hinblick auf diese Gründe war das Anliegen des Bundesrates von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP unterstützt worden.

Der Bundesminister der Finanzen hatte jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus in bezug auf mögliche präjudizielle Wirkungen einer eigenen Freistellungserklärung von der Steuer im Volkszählungsgesetz oder einer entsprechenden Regelung in einem Steuergesetz und aus Gründen der Steuergerechtigkeit steuersystematische Bedenken geltend gemacht und sich nur in der Lage gesehen, einer Lösung innerhalb der bestehenden Steuersystematik zuzustimmen. Diesem Petitum des Bundesministers der Finanzen trug zwar die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Regelung Rechnung. Bei den Beratungen dieser Lösung im Innenausschuß, in deren Verlauf der Vorschlag von Mitgliedern des Finanzausschusses und der Bundesregierung erläu-

tert wurde, verblieben jedoch Zweifel, ob mit der vorgelegten Formulierung tatsächlich die Steuerfreiheit gewährleistet sei und wurde eine Regelung gefordert, die über alle Zweifel erhaben die Entschädigungen für die Zähler einkommensteuerfrei stelle. Es dürfe nicht der Fall eintreten, daß der Innenausschuß guten Glaubens davon ausgehe, daß die Entschädigungen innerhalb der Steuersystematik steuerfrei blieben und dann im Rahmen der Durchführung zu Lasten der Zähler etwas anderes praktiziert werde.

Seitens der Bundesregierung war aufgrund dessen die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung der Regelung für die Steuerfreiheit der Entschädigungen für die Zähler erarbeitet worden.

Seitens des Bundesministers der Finanzen war dazu folgendes erklärt worden: Die Regelung des § 10 Abs. 9 stelle sicher, daß die Zahlungen, die an die Zähler geleistet würden, steuerfrei seien. § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes regele zwei Fallgruppen. Danach seien zum einen die aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlten Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt seien und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen seien, steuerfrei. Dies sei für die an die Zähler zu zahlenden Entschädigungen grundsätzlich nicht der Fall, da die Entschädigungen nur in Ausnahmefällen, d. h. in den Stadtstaaten, die gleichzeitig Kommunen seien, durch Landesgesetz festgesetzt und dort im Haushalt ausgewiesen würden. Für diese Fälle seien die Entschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 steuerfrei. Ein Problem habe es nur in bezug auf die Fälle gegeben, in denen die Entschädigungen durch die Gemeinden gezahlt würden. Diese Fälle würden von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfaßt, der für andere als die in Satz 1 genannten Bezüge gelte, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt würden. Für diese Fälle gelte bisher eine Begrenzung, d. h. sie seien nur dann steuerfrei, wenn sie nicht für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gezahlt würden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwachse, offenbar überstiegen. Die Ausgestaltung der Regelung in Absatz 9 stelle sicher, daß die Einschränkung des Satzes 2 nicht gelte und die Zahlungen an die Zähler in jedem Fall und ohne Begrenzung nach oben als steuerfreie Aufwandsentschädigung zu betrachten seien und behandelt würden. Seitens der Mitglieder des Finanzausschusses, die an den Beratungen im Innenausschuß teilgenommen hatten, war dazu erklärt worden, daß diese Fassung des § 10 Abs. 9 genau das beinhalte, was der Finanzausschuß mit der in seiner Stellungnahme vorgelegten Formulierung habe erreichen wollen und was in der nunmehr erarbeiteten Regelung noch besser formuliert sei. Es handele sich bei dieser Regelung nicht um die Schaffung eines neuen einkommensteuerfreien Tatbestandes, sondern um die Klarstellung, daß die Aufwandsentschädigungen für die Zähler bereits unter eine bis-

herige Aufwandsentschädigung fielen. Damit sei eine authentische Interpretation vorgenommen worden. Das vom Finanz- und Innenausschuß angestrebte Ziel, die Steuerfreiheit der Entschädigungen für den Zähler festzulegen, sei damit erreicht.

Seitens der Bundesregierung war ferner berichtet worden, dem Haushaltsausschuß sei es bei seinem Votum darum gegangen, daß nicht außerhalb des geltenden Steuerrechts eine Sonderregelung getroffen werde. Nachdem eine Lösung der Frage innerhalb des geltenden Steuerrechts gefunden worden sei, werde kein Widerspruch zum Votum des Haushaltsausschusses gesehen.

9.4 Dem Ausschuß war im Rahmen der Beratungen auf Wunsch der Fraktion der SPD von der Bundesregierung die Zähleranleitung vorgelegt worden.

10. Zu § 11

10.1 Zur Notwendigkeit der in Absatz 1 vorgenommenen Ergänzung um das Merkmal „Haupt- oder Nebenwohnung“ wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beratungen dargelegt, daß andernfalls offen sei, in welcher Gemeinde eine bestimmte Person zur Einwohnerzahl gerechnet werden solle, bei der entsprechend § 11 Abs. 1 die dortigen Angaben dem Statistischen Landesamt übermittelt würden. Dieses Merkmal stelle daher in bezug auf die Ausfälle nur ein Hilfskriterium für die Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde dar. Wenn jemand eine Haupt- und eine Nebenwohnung habe, werde dies immer zweimal erfaßt, aber dann nur einmal der Einwohnerzahl einer bestimmten Gemeinde zugerechnet.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben im Hinblick auf diese Ausführungen die Ergänzung als notwendig angesehen.

10.2 Im Hinblick auf die an § 11 Abs. 1 Satz 1 angefügte Regelung zur Vervollständigung der Zählungsangaben war zu dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates seitens der Länderbeauftragten ausgeführt worden, daß es bei dieser Regelung nicht um eine Frage der Auskunftspflicht, sondern um die Verwendung eines Detailmittels der Geschäftsstatistik für ganz wenige Merkmale gehe. In den von dieser Regelung erfaßten Fällen finde keinerlei Rückkoppelung zu irgendwelchen Verwaltungsstellen statt, wenn Angaben nicht vorhanden seien. Es würden lediglich Angaben, die dem Zähler bereits bekannt seien und die er auch verwenden dürfe, in anonymisierter Form in die Erhebungsunterlagen eingetragen, damit wenigstens die Zahl der Bürger festgestellt werden könne. Das heißt, es würden aus den Zählpapieren die darin enthaltenen Angaben in die Erhebungsbögen übernommen, und zwar, daß jemand in einer Wohnung wohne, welches Alter zum Zählungstichtag, und welches Geschlecht er habe, und welche Staatsangehörigkeit er besitze. In Satz 1 brauche daher auch nicht in bezug auf den Geburtsmonat eine Anpassung an § 5 Nr. 1 zu erfolgen, da die den Erhebungsstellen über-

mittelte Monatsangabe auch im Falle des § 11 Abs. 1 Satz 2 nur entsprechend § 5 Nr. 1 verwendet würde, d. h. nur in einem der beiden Zeitblöcke vom Jahresbeginn bis zum Stichtag und vom Stichtag bis zum Jahresende eingetragen würde.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände war hervorgehoben worden, daß die Volkszählung nicht mit Erfolg durchzuführen sei, wenn dem Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung des § 11 Abs. 1 nicht gefolgt würde. Wie bei früheren Volkszählungen werde es auch bei dieser Zählung Ausfälle geben. Da zumindest eine vollständige Einwohnerzahl nach der Zahl der Köpfe im Rahmen der Volkszählung festgestellt werden solle, könne die Ergänzung bei Ausfällen nur über die wenigen, im Bundesratsvorschlag enthaltenen Angaben aus dem Melderegister erfolgen, die schon zuvor den Erhebungsstellen zur Organisation der Zählung übermittelt worden seien, um ein möglichst korrektes Ergebnis nach der Zahl der Köpfe, dem Alter und dem Geschlecht zu erhalten. Vom praktischen Ablauf her werde es dabei vermieden, daß die Fehlerhaftigkeit der Melderegister in bezug auf die Höhe der Einwohnerzahl in die Zählung einfließe. In der Praxis erhalte der Zähler vom Melderegister über die Erhebungsstellen eine Erhebungsliste. Durch örtliche Begehung, die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als notwendig anerkannt worden sei, stelle er fest, ob eine Person, die aufgrund der Erhebungsliste eine bestimmte Wohnung bewohnen müßte, noch dort wohne. Wenn der Zähler etwa durch Auskünfte von Nachbarn feststelle, daß eine bestimmte Person in einer Wohnung wohne, die in seiner Erhebungsliste ausgewiesen sei, und er diese nicht erfassen könne, weil er die Person entweder mehrfach nicht antreffe oder über einen längeren Zeitraum nicht antreffen könne, oder jemand die Auskunft verweigere, teile er diese Feststellungen der Erhebungsstelle mit. Diese müsse das Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Abschluß bringen und teile dann in den Fällen, in denen jemand nicht anzutreffen gewesen sei oder ein Mahn- oder Bußgeldverfahren erfolglos durchgeführt worden sei, die wenigen in § 11 Abs. 1 aufgelisteten Angaben, soweit diese bekannt seien, ohne Angabe des Namens dem Statistischen Landesamt mit.

Seitens der Bundesregierung war darauf hingewiesen worden, daß bereits nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder Auskunftspflichten gegenüber anderen Behörden zulässig seien. Da allerdings unter den Melderechtsexperten auch die Auffassung vertreten worden sei, daß es in § 11 Abs. 1 um eine Bündelung von Einzelangaben gehe, für die eine besondere gesetzliche Regelung verlangt werden sollte, sei vorsorglich eine eigene gesetzliche Normierung vorgeschlagen worden. Es werde jedoch durchaus auch als möglich angesehen, daß die nach § 11 Abs. 1 vorgesehenen Auskunftsrechte auch aufgrund der Meldegesetze geltend gemacht werden könnten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat unterstrichen, daß es sich in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 um eine Art Geschäftsstatistik handele, die auch in anderen Bereichen üblich sei. Insoweit könne man

nicht von einer Ersatzvornahme sprechen, wenn die in § 11 genannten Daten ohne Wissen der Betroffenen oder nachdem diese die Auskunft verweigert hätten, in die Erhebungsbögen eingetragen würden, sondern es handle sich um eine andere Art der Zählung, die der Gesetzgeber für solche Fälle vorgeben könne, in denen jemand nicht angetroffen werde, weil er evtl. längere Zeit verreist sei. Eine derartige Regelung sei möglich. Die Frage, ob nicht in Verweisungsfällen ausdrücklich im Gesetz zu regeln sei, daß in einem derartigen Fall eine Ersatzvornahme entsprechend den Vorgaben des § 11 Abs. 1 vorgenommen werden könne, sei zu überprüfen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben das mit dem Bundesratsvorschlag verfolgte Anliegen als berechtigt angesehen und keine datenschutzrechtlichen Bedenken dagegen feststellen können, daß die den Erhebungsstellen von den Melderegistern übermittelten Angaben insoweit genutzt würden, um die Volkszählung zu ergänzen. Allerdings waren sie der Auffassung, daß der Passus im Bundesratsvorschlag „soweit erforderlich ist“ sehr generell und unklar gefaßt sei und weit über die mit dieser Ergänzung verfolgten Anliegen hinausgehe. Von daher wurde dieser Passus ersetzt durch die Vorgabe „soweit im Einzelfall eine Auskunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungstichtag nicht zu erreichen ist“. Damit werde die Subsidiarität dieser Möglichkeit ausdrücklich festgeschrieben und an eine konkrete Zeitvorgabe geknüpft. Diese war als ausreichend angesehen worden im Hinblick auf den Hinweis der kommunalen Spitzenverbände, daß die Zähler etwa 14 Tage nach dem Stichtag ihre Zählpapiere abgeben sollten und die Grenze auch dann etwa drei Wochen nach dem Stichtag liegen dürfte, wenn jemand mehrfach nicht angetroffen worden sei. Ferner wurde die Auffassung vertreten, daß in bezug auf die Frage, ob § 11 Abs. 1 Satz 2 sich auch auf die Fälle derjenigen erstrecken solle, die die Auskunft verweigerten, eine politische Abwägung vorzunehmen sei und hervorgehoben, daß diejenigen, die die Auskunft verweigerten, zu dulden hätten, daß die in § 11 Abs. 1 genannten Daten in die Zählung eingeführt würden. Von daher haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP klargestellt, daß auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 Satz 2 sowohl in den Fällen, in denen jemand nicht angetroffen werde, als auch in den Fällen, in denen jemand die Auskunft verweigere, in den Personenbogen der Name der Gemeinde, die Geburtsangaben „Jahr“ und — da der Personenbogen entsprechend § 5 Nr. 1 nur diese beiden Kategorien ausweise — „Geburtsstag im Zeitraum 1. Januar bis 24. Mai oder 25. Mai bis 31. Dezember“ — von daher entfalle die Notwendigkeit, § 11 Abs. 1 Satz 2 in der Formulierung an § 5 Nr. 1 anzugleichen —, Geschlecht, Staatsangehörigkeit sowie Haupt- oder Nebenwohnung eingetragen würden. Ferner würden auf dem Haushaltsmantelbogen Gemeinde, Straße und Hausnummer eingetragen. Namen würden nirgendwo angegeben. Im Rahmen des in § 11 Abs. 1 geregelten Verfahrens dürfe keinerlei Rückfluß zu den Melderegistern stattfinden, namentlich die Zählerliste unter keinen Umständen an die Meldebehörden zurückgehen.

Ferner wurde es im Rahmen der Beratungen als notwendig erachtet, daß bei Anwendung des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 vermerkt werde, daß eine bestimmte Angabe nicht an Hand der Zählung, sondern aufgrund der Erhebungsliste erfolgt sei.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war dagegen erklärt worden, daß § 11 Abs. 1 den Einstieg in den vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuften Melderegisterabgleich bedeute. Der Schritt von der Korrektur der Erhebungslisten aufgrund der Begehung durch den Zähler zur Korrektur der Melderegister sei nur noch sehr klein und werde sich sicherlich überwinden lassen.

Dem war seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP entgegengehalten worden, daß aufgrund der vorgesehenen Vorschriften der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehene Melderegisterabgleich nicht möglich sei.

10.3 Hinsichtlich der Ergänzung des Absatzes 2 und der Anfügung des Absatzes 3 entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates wird auf die Begründung der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/2814 unter Nummern 12 und 13 zu verweisen sein.

11. Zu § 12

11.1 In bezug auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a war im Rahmen der Beratungen die Problematik angesprochen worden, daß der Leiter einer Einrichtung, der für Personen auskunftspflichtig sei, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben könnten, in vielen Fällen völlig überfordert sein werde, der Auskunftspflicht für sehr viele allein nachzukommen. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben daher klargestellt, daß es auf der Grundlage dieser Regelung zulässig sei, wenn der Leiter einer Einrichtung die ihm übertragene Aufgabe delegiere. Dabei solle es jedoch unzulässig sein, dies auf Pflegepersonal zu delegieren sondern nur die Möglichkeit vorgesehen werden, dies auf Verwaltungsmitarbeiter zu delegieren, die an Hand ihrer Unterlagen über die Fragen in den Erhebungsbögen, wie etwa Berufsbildung und ähnliches, Informationen hätten.

11.2 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte im Rahmen der Beratungen zu § 1 Abs. 3 die Frage aufgeworfen, ob sich die in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegte Verpflichtung, daß etwaige Veränderungen, die sich bis zum Zählungstichtag ergeben hätten, von den Eigentümern oder Verwaltern nach Aufforderung durch die Erhebungsstellen mitgeteilt werden müßten, d. h. die sich daraus ergebende zweimalige Verpflichtung zur Mitteilung der Angaben, mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Gesetzestext ergebe und dies bezweifelt.

Um diesem Zweifel Rechnung zu tragen, wurde dies ausdrücklich durch die in § 12 Abs. 2 vorgesehene Ergänzung, aus der sich die entsprechende Verpflichtung ergibt, geregelt.

12. Zu § 13

12.1 Aus Gründen der besseren Akzeptanz wurde in Anlehnung an § 36 des Bundeswahlgesetzes in § 13 Abs. 4 dem Auskunftspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, die ausgefüllten Erhebungsunterlagen in einem eigens dafür ausgegebenen amtlichen Umschlag, der den Anforderungen für Wahlbriefe entspricht, portofrei an die Erhebungsstelle zurückzusenden. Mehrkosten für eine besondere Versendungsform — Einschreiben, Wertbrief usw. — hat der Auskunftspflichtige selbst zu tragen.

Seitens der Bundesregierung war erklärt worden, daß der Bund an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten unfrei oder unter Zahlung ausschließlich der Gebühren für eine besondere Versendungsform eingelieferten amtlichen Umschlag die jeweils gültige Briefgebühr zusätzlich der Werbeantraggebühren entrichte. Diese in § 36 Abs. 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes getroffene Regelung wurde deswegen nicht in den Gesetzestext übernommen, weil sich nach Darlegung der Bundesregierung diese Rechtsfolge bereits aus § 61 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 des Postverwaltungsgesetzes ergebe.

Zur Frage der Portofreiheit war dem Ausschuß im Rahmen der Beratungen seitens der Bundesregierung eine Stellungnahme vorgelegt worden, in der ausgeführt ist, daß nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes Portofreiheit bei der Zusendung der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstellen bis zu 13 Millionen DM an Portokosten verursachen würde, die der Deutschen Bundespost zu ersetzen seien (§ 3 des Postverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bundeshaushaltsordnung). Diese grobe Schätzung gehe davon aus, daß etwa 15% der Bevölkerung von dem Recht auf schriftliche Antworterteilung Gebrauch machten. Finanzielle Mittel in dieser Größenordnung seien bisher in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden nicht bereitgestellt. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde nicht verpflichtet sei, die unfrankierte Sendung entgegenzunehmen. Verweigere sie die Annahme, gehe der Brief (im Rechtssinne) nicht zu. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs sei damit die Auskunft nicht erteilt und könne erneut angefordert werden. Nehme die Gemeinde die Sendung allerdings entgegen, so sei eine Eintreibung der postalischen „Nachgebühr“ (Strafporto) beim Auskunftspflichtigen nach den vorläufigen Verfahrensrichtlinien 2.6 zu § 59 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (in den Ländern existierten Parallelvorschriften) ausgeschlossen. Beträge unter 5 DM würden überhaupt nicht angefordert, Beträge unter 20 DM würden nicht im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben. Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war dargelegt worden, daß es sich insoweit nicht um eine Rechtsfrage handle. Es gehe in bezug auf die Portofreiheit nicht um eine datenschutzrechtliche Forderung. Allerdings würde die Portofreiheit die Akzeptanz erhöhen und wäre daher unter Datenschutzgesichtspunkten als begrüßenswerter anzusehen. Sie wäre ferner auch für den Zähler eine Erleichterung, was sich ggf. bei der Gewinnung von Zählern positiv

auswirken könnte. Darüber hinaus sei sehr genau zu bedenken, daß bei Nichtgewährung der Portofreiheit den Gemeinden die sehr wichtige Entscheidung überlassen bliebe, ob die nichtfrankierten Sendungen angenommen werden sollten oder nicht, was unter Umständen die Beteiligungsquote an der Zählung beeinflussen könnte. Unter dem Gesichtspunkt, daß eine sehr hohe Beteiligung angestrebt werde und bereits wenige Prozente das Ergebnis der Zählung in Frage stellten, erhebe sich die Frage, ob den Gemeinden diese Entscheidung durch die Portofreiheit genommen werden müßte, so daß dadurch letztlich auch die prozentuale Beteiligung an der Zählung erhöht werden könnte.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU war hervorgehoben worden, daß die Funktion des Zählers nicht entwertet werden dürfe. Es sei zu erwarten, daß der Bürger in aller Regel die Hilfe des Zählers in Anspruch nehme und diesem die Erhebungsunterlagen übergeben werde. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wolle, sollte die Kosten tragen. Es könne nicht unterstellt werden, daß eine größere Anzahl von Bürgern die Erhebungsunterlagen unfrankiert zurücksenden würden. Wenn der Haushaltsausschuß allerdings einer Regelung der Portofreiheit zustimmen würde, würde die Fraktion der CDU/CSU dies mittragen.

Seitens der Fraktion der FDP war betont worden, daß es sich bei der in Frage stehenden Problematik nicht um eine Rechtsfrage handelt. Ausgangspunkt der Überlegungen sei gewesen, daß das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsgesetz-Urteil dem Bürger die Möglichkeit habe einräumen wollen, seine schriftliche Antwort ohne weitere finanzielle Belastung der Erhebungsstelle zukommen zu lassen. Diese Möglichkeit sei dadurch gegeben, daß der Bürger dem Zähler die Erhebungsunterlagen im verschlossenen Umschlag überreichen könne. Von daher stehe eine Frage der Praktikabilität zur Entscheidung an. Grundsätzlich sollte derjenige, der die Erhebungspapiere mit der Post übersenden wolle, auch die Kosten dafür tragen. Allerdings ginge dies zu Lasten der Gemeinden, die mit der Frage konfrontiert würden, wer das Nachporto zahlen sollte.

Seitens der Fraktion der SPD war hervorgehoben worden, daß es aus Akzeptanzgründen grundsätzlich wünschenswert sei, die Portofreiheit vorzusehen. Die Portofreiheit sollte auch vorgesehen werden, um zu vermeiden, daß Gruppierungen, die gegen die Zählung eingestellt seien, zu unfrankierten Rücksendungen der Erhebungsunterlagen aufforderten, weil die Kommunen Nachporto unter 5 DM nicht anforderten und Beträge unter 20 DM nicht im Wege der Zwangsvollstreckung eintrieben.

Nachdem der Haushaltsausschuß der Gewährung von Portofreiheit entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 4 zugestimmt hatte, wegen der Präjudizgefahr für andere Statistiken jedoch nochmals um Prüfung gebeten hatte, ob aus Akzeptanzgründen wirklich eine Portofreiheit eingeführt werden müsse, da den Auskunftspflichtigen verschiedene ko-

stenfreie Alternativen angeboten seien, haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Innenausschuß unter Bezugnahme namentlich auf die Steigerung der Akzeptanz und die Darlegungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Regelung zur Portofreiheit in § 13 Abs. 4 zugestimmt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dies begrüßt.

Seitens der Fraktion der SPD war ferner in diesem Zusammenhang im Hinblick darauf, daß noch zu wenig Mittel für die Werbung zur Verfügung stünden, vorgeschlagen worden, die Post zu bitten, eine Sondermarke mit einem mittleren Wert zur Volkszählung herauszugeben, weil dadurch ein attraktiver Werbeeffect gegeben sei. Seitens des Bundesministers des Innern war zugesagt worden, den begrüßenswerten Gedanken einer Sondermarke nochmals an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen heranzutragen. Dieser habe allerdings in bezug auf das Volkszählungsgesetz 1983 auf entsprechende Bemühungen des Bundesministers des Innern hin eine abschlägige Entscheidung gefällt.

12.2 Die weitere Ergänzung in § 13 Abs. 4, wonach die Auskunft erteilt ist, sobald die ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind, greift eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände auf. Diese hatten die Erwartung geäußert, daß bei dieser Zählung erheblich mehr Personen als bei den bisherigen Zählungen postalisch antworten, d. h. den ausgefüllten Erhebungsbogen an die Erhebungsstelle schicken würden. Es bestehe allerdings die Sorge, daß eine Reihe von Personen behaupten werde, die Erhebungsbögen seien an die Erhebungsstelle zurückgeschickt worden, und wenn sie dort nicht eingetroffen seien, eben verlorengegangen. Deswegen sähen die kommunalen Spitzenverbände eine Regelung als notwendig an, wonach die Auskunftspflicht so lange bestehen solle, bis ein postalisch übermittelter Erhebungsbogen auch tatsächlich bei der Erhebungsstelle eingegangen sei, da sich ansonsten jeder mit dem Hinweis exkulpieren könnte, er habe den Erhebungsbogen abgeschickt.

12.3 Seitens der kommunalen Spitzenverbände war ferner mit Nachdruck dafür plädiert worden, in Absatz 5 die Worte „oder entsprechend Absatz 4 schriftlich“ zu streichen. Durch die Möglichkeit, daß die Vor- und die Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder sowie der Vor- und der Familienname des Wohnungsinhabers entsprechend Absatz 4 auch schriftlich mitgeteilt werden könnten und nicht dem Zähler gegenüber auf dessen Verlangen mündlich mitgeteilt werden müßten, werde das Verfahren ungeheuer kompliziert, die Ermittlung exakter Einwohnerzahlen fast unmöglich gemacht und die Zählung um etwa 40 bis 50 Mio. DM verteuert. Diese Regelung könne zwar beim Mikrozensus in Kauf genommen werden, da im Rahmen dessen Nachforschungen angestellt werden könnten. Für die Volkszählung sei eine derartige Regelung allerdings nicht akzeptabel. Bei Ihrer Forderung, daß der Zähler eine Adressenliste anlegen können müs-

se, in der Namen und Vornamen der Auskunftspflichtigen berücksichtigt seien, bezögen sich die kommunalen Spitzenverbände auf eine entsprechende Passage im Volkszählungsgesetz-Urteil. Es sei zwar richtig, daß ein Totalverweigerer eher überhaupt keine Angaben machen werde. Es werde jedoch auch Zwischenstufen zwischen Totalverweigerern und denjenigen geben, die bereitwillig Auskunft erteilten. Die Aufgabe, in diesem Bereich Vollzähligkeit zu erreichen, werde durch die vorgesehene Regelung vom Zähler auf die Erhebungsstelle übertragen. Die Kommunen seien bereits aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, das vom Statistischen Bundesamt für den Fall der schriftlichen Übermittlung der Namen der übrigen Haushaltsmitglieder vorgeschlagene Verfahren durchzuführen, das außerdem zu erheblichen Verzögerungen führen werde. Die als Größenordnung für die Verteuerung genannten 40 bis 50 Mio. DM basierten auf Angaben des Statistischen Bundesamtes, wonach davon ausgegangen werden könne, daß 15% der Bevölkerung eine schriftliche Antwort erteilen würden und weitere 15% sich entweder nicht rechtzeitig melden würden oder zu den Verweigerern zu zählen seien. In diesen Fällen wäre ein Mahnverfahren notwendig, für das die Berichtspflichtigen namentlich festgestellt werden müßten. Soweit der Zähler diese Feststellung nicht treffen könne, müsse seitens der Erhebungsstelle versucht werden, den Betreffenden anzuschreiben. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, daß in deutschen Großstädten monatlich 300 000 Personen umzögen und ein Mahnverfahren etwa drei Wochen dauere. Dabei sei zu beachten, daß nur ein bestimmter Aufwand getrieben werden könne, um die Erhebungspapiere von denjenigen zu erlangen, die diese nicht dem Zähler übergäben oder diese rechtzeitig an die Erhebungsstelle zurücksenden würden.

Seitens der Bundesregierung war dazu festgestellt worden, daß die Regelung des Absatzes 5 völlig ausreichend sei, wenn der Betreffende sich ordnungsgemäß verhalte. Es sei jedoch zuzugeben, daß dann, wenn sich jemand verweigern wolle, die Möglichkeit bestehe, das Verfahren zu verzögern, wenn eine schriftliche Mitteilung gemacht werden könne. Wenn sich jemand allerdings konsequent verweigern wolle, werde er voraussichtlich überhaupt keine Auskunft geben, so daß bei einem stringenten Verweigerungsverhalten kein prinzipieller Unterschied zwischen einer Regelung bestehe, die eine mündliche Auskunftspflicht gegenüber dem Zähler auch in bezug auf die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder vorsehe und einer Regelung, wie sie in Absatz 5 in bezug auf die Möglichkeit der schriftlichen Auskunftserteilung vorgesehen sei. Die verfassungsrechtliche Wertung der kommunalen Spitzenverbände werde geteilt. Es würden verfassungsrechtlich keine Probleme gesehen, eine mündliche Auskunftspflicht gegenüber dem Zähler auch in bezug auf die Namen vorzusehen. Allerdings sei auch einzuräumen, daß einige Datenschutzbeauftragte eine engere Auffassung verträten. Von daher gehe es letztlich um eine politische Entscheidung, wobei zuzugestehen sei, daß durch diese Regelung in der Praxis Erschwernisse aufträten. Es würde eine Vereinfachung für die Kommunen bedeuten, wenn die

in Absatz 5 vorgesehene schriftliche Auskunftsmöglichkeit entfiel.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte hervorgehoben, daß durch diese Regelung ein sehr sensibler Bereich angesprochen sei. Es gebe nicht wenige Landesbeauftragte für den Datenschutz, die unter Bezugnahme auf das Volkszählungsgesetz-Urteil der Auffassung seien, es könne überhaupt nicht vorgegeben werden, daß dem Zähler gegenüber Auskünfte erteilt werden müßten. Er selbst habe zwar im Rahmen dieser Diskussion die Auffassung vertreten, daß zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zählung eine Auskunftspflicht gegenüber dem Zähler in bezug auf die in Frage stehenden Angaben geregelt werden könne. Im Rahmen der Diskussion habe er allerdings immer darauf hingewiesen, daß die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung — die die Angabe der Namen in die mündliche Auskunftspflicht gegenüber dem Zähler mit einbeziehe — dadurch gemildert werde, daß die Fassung des Mikrozensus übernommen würde. Er warne aus Datenschutzgründen dringend davor, jetzt wieder auf die Fassung des Regierungsentwurfs zurückzugehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sei es notwendig, die im Mikrozensusgesetz gefundene mildere Regelung, wonach der Auskunftspflichtige dem Zähler gegenüber nicht anzugeben brauche, mit wem er zusammenlebe, unbedingt vorzuziehen. Die einzige Möglichkeit, von dieser Regelung Abstand zu nehmen, bestünde dann, wenn dargelegt würde, daß diese Regelung nicht zum Ziel führe. Insoweit sei allerdings nicht ausgeführt worden, daß eine ordnungsgemäße Zählung aufgrund dieser Regelung nicht mehr durchgeführt werden könne sondern nur, daß Erschwernisse einträten.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben es abgelehnt, dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung zu tragen. Zur Begründung war hervorgehoben worden, es sei zwar dargelegt worden, daß die Regelung zu Erschwernissen führe, nicht jedoch, daß eine ordnungsgemäße Zählung durch die in Absatz 5 vorgesehene Regelung nicht mehr durchgeführt werden könne. Daher solle es aus den dargelegten datenschutzrechtlichen Gründen bei der Regelung des Absatzes 5 bleiben, da keine Möglichkeit gesehen werde, wie auf andere Weise sowohl den datenschutzrechtlichen Forderungen als auch den praktischen Bedürfnissen gleichzeitig Rechnung getragen werden könne.

13. Zu § 14

13.1 Die Erörterungen zu § 14 hatten einen zentralen Schwerpunkt der gesamten Beratungen gebildet. Dabei war es darum gegangen, eine Ausgestaltung zu finden, die datenschutzrechtlich so weit wie möglich unangreifbar ist und die gleichzeitig den als berechtigt angesehenen Interessen der Städte mit eigenen statistischen Ämtern an der Übermittlung von Daten aus der Volkszählung für eigene statistische Zwecke Rechnung tragen sollte. Als Maßstab für die Abwägungen war seitens der Frak-

tionen der CDU/CSU, SPD und FDP hervorgehoben worden, daß der Gesetzgeber zum einen die verfassungsrechtliche Problematik berücksichtigen müsse, namentlich das Risiko, das entstehe, wenn die Volkszählung zum zweiten Mal aus verfassungsrechtlichen Gründen scheitern würde. Neben den rechtlichen Aspekten sei ferner die Frage der Akzeptanz zu beachten, d. h. die Bereitschaft der Bürger, die erbetenen Daten auch zur Verfügung zu stellen. Dies müsse den Bürgern ermöglicht werden, ohne Sorgen haben zu müssen, damit die Zählung zu einem Erfolg werden könne. Im Hinblick darauf müsse dort, wo es Divergenzen bei der Ausgestaltung der Einzelnormen aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen gebe, immer eine Lösung gewählt werden, die sich in bezug auf die genannten Abwägungskriterien auf der sicheren Seite bewege.

Ausgangslage war, daß die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Regierungsentwurf erhebliche Bedenken vorgetragen hatten. Namentlich das darin enthaltene Subsidiaritätsprinzip, wonach den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben unter anderem nur soweit übermittelt werden sollten, wie die statistischen Ämter der Länder entsprechende Aufbereitungen nicht selbst durchführen können, war von den kommunalen Spitzenverbänden verworfen worden. Darüber hinaus hatten sie aber auch gegen die Ausgestaltung im übrigen die Auffassung vertreten, daß der Regierungsentwurf in keiner Weise den Bedürfnissen der Städte, die eigene statistische Ämter hätten, Rechnung trage. Im einzelnen war zur Begründung grundsätzlich auf § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfs verwiesen worden, wonach die Ergebnisse der Zählungen Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen bildeten. Aus dieser Formulierung werde deutlich, daß die Gemeinden und die Gemeindeverbände ebenso wie der Bund und die Länder Konsumenten der Ergebnisse dieser Zählung sein sollten. In diesem Zusammenhang sei die verfassungsrechtliche Frage zu stellen, ob nicht aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes hergeleitet werden müsse, daß die Gemeinden — jedenfalls soweit sie in der Lage seien, die strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, d. h. eine Abschottung sicherzustellen — auch einen Anspruch auf die aus der Zählung gewonnenen Daten hätten. Daraus müsse hergeleitet werden, daß eine generelle Verweisung der Kommunen an die statistischen Landesämter nicht möglich sei, sondern dies nur insoweit zulässig sei, als die Gemeinden nicht in der Lage seien, die Abschottung sicherzustellen. Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sei bedauerlicherweise in der gesamten Diskussion um die Volkszählung erheblich zu kurz gekommen, namentlich im Volkszählungsgesetz-Urteil nicht angesprochen worden. Die Gemeinden seien integrierte Bestandteile des Staates und Träger öffentlicher Aufgaben, die im Staat zu erfüllen seien. Die Kommunen wehrten sich nicht gegen eine Regelung der Kommunalstatistik. Dies werde als Folge des Volkszählungsgesetz-Urteils sicher

notwendig werden. Was die Kommunen am Regierungsentwurf sehr störe, sei die generelle Verweisung an die statistischen Landesämter, die den Kommunen anonymisierte Daten übermitteln würden, die diese teilweise für Planungszwecke nicht mehr verwerten könnten, weil die von den Landesämtern zur Verfügung gestellten Daten den Kommunen aller Wahrscheinlichkeit nach viel zu spät übermittelt würden. Die statistischen Landesämter würden nicht in der Lage sein, die sehr detaillierten und kleinräumigen Planungsbedürfnisse der Gemeinden zeitgerecht zu befriedigen. Nicht zuletzt sei diese Datenübermittlung auch ein Finanzproblem, da sie nur gegen Entgelt erfolgen würde. Zur Erforderlichkeit der Daten für die Planungen sei beispielhaft auf den Fall zu verweisen, daß für bestimmte Sanierungsmaßnahmen in einem Stadtteil Kenntnisse über die Ausstattung der dortigen Wohnungen notwendig seien. Die Daten müßten dann so rasch zur Verfügung stehen, daß der Gemeinde- oder Stadtrat innerhalb einer angemessenen Frist darüber beschließen könne. Auch wenn die Realisierung entsprechender Projekte geraume Zeit in Anspruch nehme, benötige man bereits zu Beginn Daten für die Erarbeitung der Planungsbasis. Die Kommunen befürchteten, daß die Planungszeiträume übermäßig lang würden, wenn sie auf die statistischen Landesämter für den Erhalt der Daten angewiesen seien. Die Kommunen benötigten für das gesamte Feld der umfassenden Daseinsvorsorge, etwa für Bedürfnisprüfungen bei Bildungseinrichtungen, Sozialplanungen, für Wohnungsbaumaßnahmen und Verkehrsplanungen kleinräumige Daten. Namentlich sei ihnen vor allem auch daran gelegen, die aufgrund einer einmaligen Erhebung ermittelten Bestände der Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten für statistische Auswertungen fortzuschreiben zu können. Dies sei für eine funktionsfähige Kommunalstatistik erforderlich. In den Städten mit eigenen statistischen Ämtern geschehe dies derzeit auf der Grundlage der Daten der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 und der Arbeitsstättenzählung 1970. Diese Fortschreibung der entsprechenden Eckdaten sei notwendig, um laufend aktuelle Daten in unterschiedlicher regionaler Gliederung auswerten zu können. Es handele sich hierbei um rein statistische Dateien und Auswertungen und um Daten, die für jedermann erkennbare Objekte (Gebäude, Wohnungen, Arbeitsstätten) ausgewiesen und keinen Personenbezug hätten. Diese Fortschreibung der einmalig bei einer Zählung ermittelten Bestandsdaten sei nur über den Objektbezug Straße und Hausnummer möglich, da für eine Saldierungsrechnung auf der höheren Aggregatstufe die Fortschreibungsmerkmale für die Abgänge nicht vorlägen. Außerdem könnten variable räumliche Auswertungen, Kartierungen sowie Koordinatenzuordnungen, Ergebnisse für Planquadrate u. ä. nur auf diesem Wege vorgenommen werden. Dies bedeute nicht, daß Auswertungen für einzelne Straße-Hausnummer-Einheiten erfolgten. Der statistische Mosaikbaustein werde lediglich benötigt, um eine zutreffende Fortschreibung zu ermöglichen und eine dem jeweiligen Bedarf angemessene gebietliche Gliederung der statistischen Ergebnisse vornehmen zu können. Die Merkmale „Straße und

Hausnummer“ seien daher nur für die Fortschreibung dieses ganz geringen Datenkranzes, d. h. die Wohnungen, Gebäude und Arbeitsstätten, bei denen es sich in diesem Zusammenhang nicht um sensible Daten handele, notwendig. In bezug auf das Volkszählungsgesetz-Urteil sei anzumerken, das Bundesverfassungsgericht habe zwar hervorgehoben, daß die Verwendungsschranke „statistische Aufbereitung“ zu ungenau sei, habe aber gleichzeitig dargelegt, daß dieser Mangel durch kommunalstatistische Gesetze der Länder zu beseitigen sei. Dies werde von den Kommunen angestrebt. Aufgrund der Landesgesetze werde die notwendige Abschottung gegeben sein. Wenn der Vorbehalt landesgesetzlicher Regelungen festgelegt würde, erhielten die Kommunen die Daten nur dann, wenn die Landesgesetze ergangen seien. Von daher könne bis dahin die Frage, ob der Datenschutz gewährleistet sei oder nicht, überhaupt nicht auftreten. Wenn die Kommunen die Daten wollten, müßten sie sich dann um die möglichst baldige Verabschiedung entsprechender Landesgesetze bemühen.

Die nunmehr seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP beschlossene Lösung beseitigt zum einen das im Regierungsentwurf enthaltene Subsidiaritätsprinzip und kommt den Gemeinden insoweit entgegen, als diesen auf Wunsch für ausschließlich statistische Aufgaben Angaben in bezug auf Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten zur Durchführung statistischer Aufgaben auf der Grundlage von Blockseiten übermittelt werden können. Darüber hinaus war von der Bundesregierung vorgeschlagen worden, daß die Gemeinden nicht nur einmalige Angaben auf der Grundlage von Blockseiten im Rahmen der Volkszählung erhielten, sondern auch Fortschreibungen erhalten könnten, die in den statistischen Landesämtern auf der Grundlage der jährlichen Baustatistik möglich seien. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben sich — nachdem ein Konsens mit den Datenschutzbeauftragten insoweit nicht möglich war — nicht in der Lage gesehen, den Wunsch der Gemeinden zu realisieren, Einzeldateien auf der Grundlage von Straße und Hausnummer führen zu können. Diese Dateien müßten daher ersetzt werden durch Dateien, die auf der Blockseite aufgebaut seien und dann entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung fortgeschrieben würden. Nur in dem nunmehr beschlossenen Umfang sei es daher möglich gewesen, den Gemeinden entgegenzukommen. Seitens der kommunalen Spitzenverbände war dargelegt worden, daß diese Lösung die einzige sei, die auf der Grundlage der bis dahin erfolgten Beratungen konsensfähig sei. Die Kommunen würden dies hinzunehmen haben, auch wenn ihnen diese Lösung nicht gefalle. Die intensiven Bemühungen des Ausschusses, eine bessere Lösung für die Kommunen zu erreichen, seien zu begrüßen gewesen; gleichzeitig sei auch zu bedauern, daß dies nicht möglich sei.

Die in der Beschlußempfehlung enthaltene Regelung war beschlossen worden, nachdem bereits mehrere andere Lösungsvorschläge beraten und

verworfen worden waren, in denen versucht worden war, den Interessen der Kommunen Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Anforderungen des Datenschutzes in dem als notwendig erachteten Umfang zu genügen. Zu einem Vorschlag, der den Interessen der Kommunen in einem weitergehenden Umfang Rechnung getragen hätte und in dem namentlich auch die Möglichkeit zur Übermittlung der Hilfsmerkmale „Straße und Hausnummer“ vorgesehen gewesen wäre, war neben der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine Bewertung durch die meisten Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeholt worden, die sich überwiegend negativ dazu geäußert hatten. Dabei reichte das Spektrum der Bewertungen von dem Urteil „verfassungsrechtlich unzulässig“ oder „verfassungsrechtlich bedenklich“ über die Auffassung „zwar verfassungsrechtlich zulässig, jedoch durch Reduzierung des Datenschutzes im Verhältnis zum Regierungsentwurf: Verminderung der Akzeptanz“ bis hin zur Zustimmung. Im Hinblick auf die seitens der Datenschutzbeauftragten dargelegten Bedenken war dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt worden. In den Stellungnahmen waren jedoch gegenüber den speziellen Einzelausgestaltungen dieses Vorschlags konkrete Bedenken vorgetragen worden, denen in der nunmehr beschlossenen Fassung Rechnung getragen worden ist. Dies gilt namentlich in bezug auf die deutliche Klarstellung der Zweckbindung, die Streichung der Übermittlungsmöglichkeit der Merkmale „Straße und Hausnummer“ sowie im Hinblick darauf, daß die Trennungsregelungen für die statistischen Stellen nicht mehr durch Landesrecht, sondern durch Landesgesetz zu erfolgen haben. Im Hinblick darauf war es zwar als notwendig aber auch als ausreichend angesehen worden, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und der Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gegenüber der nunmehr beschlossenen Fassung keine datenschutzrechtlichen Bedenken gesehen und ihr zugestimmt haben. Von daher war seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP davon abgesehen worden, eine Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder abzuwarten, um das Beratungsverfahren dadurch nicht weiter erheblich zu verzögern. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war es demgegenüber als erforderlich angesehen worden, daß die Landesbeauftragten für den Datenschutz zu der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Fassung des § 14 eine profunde Stellungnahme abgäben. Zur Begründung war hervorgehoben worden, wenn die Zählung erst 1987 durchgeführt werde, sei nicht einzusehen, warum den übrigen Landesbeauftragten nicht über die Sommerpause Gelegenheit zur Erarbeitung einer derartigen Stellungnahme gegeben werden sollte. In diesem Zusammenhang war betont worden, daß die Fraktion DIE GRÜNEN nicht nur gegen die Volkszählung stimmen, sondern alles versuchen werde, um eine Totalerhebung in der vorgesehenen Form zu verhindern und überlege, welche Aktivitäten und Maßnahmen besonders geeignet und vorteilhaft seien, um den Bürger vor einer derartigen Zählung zu schützen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben hervorgehoben, daß mit der vorgesehenen Regelung eine Lösung gefunden worden sei, die den Interessen der Kommunen mehr Rechnung trage als der Regierungsentwurf und gleichzeitig so datenschutzsicher sei, daß keine Probleme bestünden, abweichende Meinungen einzelner mit politischen Argumenten zurückzuweisen. Ferner sei dadurch, daß es aufgrund intensivster Bemühungen ermöglicht worden sei, den Kommunen unter Gewährleistung des Datenschutzes mehr Daten als gegenüber dem Regierungsentwurf zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig erreicht worden, daß diese es akzeptierten, daß der Gesetzgeber aus Gründen des Datenschutzes nicht in der Lage sei, ihnen mehr Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Übermittlung der Hilfsmerkmale „Straße und Hausnummer“ wäre als außerordentlich problematisch angesehen worden, zum einen wegen der engen Verbindungen der verschiedenen Statistiken mit dem Verwaltungsvollzug und zum anderen wegen der unterschiedlichen Löschungsbedingungen.

13.2 Ergänzend zu den Ausführungen unter III., 2.12 und im obigen Abschnitt ist zu den beschlossenen Änderungen noch folgendes anzumerken:

Die Klarstellungen in Absatz 1 Satz 1 tragen den Forderungen einzelner Landesbeauftragter für den Datenschutz Rechnung.

Bezüglich der Vorgabe einer landesgesetzlichen Regelung in bezug auf das in Satz 3 des Absatzes 1 vorgesehene Abschottungsgebot sind die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP davon ausgegangen, daß die Bundesländer Gesetze für die Nutzung der Daten aus der Volkszählung erließen und haben damit das Anliegen der kommunalen Spitzenverbände nach rechtzeitiger Verabschiedung entsprechender Gesetze unterstützt. Für die Koalitionsfraktionen war es — wie bereits oben zu IV., 1. erwähnt — mit ein Grund für deren Bereitschaft zur Terminverschiebung gewesen, daß zur Erreichung dieses Zieles den Landesparlamenten ein zeitlicher Vorlauf für die Verabschiedung der Landesgesetze eingeräumt werde.

In Absatz 5 wird klargestellt, daß Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse nicht nur von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, sondern auch von den entsprechenden statistischen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände in bezug auf das Gemeindegebiet veröffentlicht werden können. Zur Erläuterung des Satzes 2 in § 14 Abs. 5 wurde seitens der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen dargelegt, daß Hintergrund der Regelung für die Veröffentlichung der Beschäftigtergebnisse aus der Arbeitsstättenzählung für Gemeindeteile die Gleichstellung von Großstädten und kleinen Gemeinden sei. Dies liege im überwiegenden Allgemeininteresse, weil die regionale Verteilung der Arbeitsstätten ein entscheidendes Element der Städteplanung und Stadterneuerung sei. Die Abgrenzung der Gemeindeteile sei historisch zu erklären und entspreche der Gemeindegliederung vor der jeweiligen Gebietsreform. Die Gemeindeteile würden durch Beschluß des Gemeinderates

festgelegt. Es gebe keine rechtlichen Kriterien zur Abgrenzung für Gemeindeteile. In bezug auf die Vorgabe von mindestens „50 Arbeitsstätten“ sei davon ausgegangen worden, daß es in der Systematik des Statistischen Bundesamtes zehn Wirtschaftsabteilungen gebe. Werde dies zugrunde gelegt, kämen im Durchschnitt fünf Arbeitsstätten je Gemeindeteil zur Veröffentlichung. Diese Annahme sei durch eine punktuelle Untersuchung überprüft worden und habe sich als realistisch bestätigt. Unter Wirtschaftsabteilung verstehe man die größte Branchengliederung der Wirtschaft. Kategorien davon seien etwa Landwirtschaft, produzierendes Gewerbe, Handel, Verkehr u. a. Von einer Begrenzung nach der Einwohnerzahl sei im Hinblick darauf abgesehen worden, daß es große Industriebereiche gebe, in denen kaum noch Wohnbevölkerung anzutreffen sei. Für diese Gemeindeteile würde das Abstellen auf die Wohnbevölkerung es nicht mehr ermöglichen, Veröffentlichungen gemäß Absatz 5 vorzusehen. Von daher müßte auf die Arbeitsstätten abgestellt werden. Die Zahl von 50 Arbeitsstätten stelle eine Größenordnung dar, bei der eine Deanonymisierung faktisch nicht mehr erfolgen könne.

14. Zu § 15

14.1 In bezug auf die berücksichtigten Vorschläge des Bundesrates in § 15 Abs. 1 und Abs. 3 ist auf die Begründung der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/2814 zu verweisen.

14.2 Zur Notwendigkeit der Streichung der Löschungsvorschrift in § 15 Abs. 4 wurde seitens der Bundesregierung hervorgehoben, es sei im Hinblick auf die in § 14 Abs. 1 getroffene Regelung notwendig, daß die Angaben der Blockseite nicht gelöscht würden, sondern jährlich fortgeschrieben werden dürften, damit die statistischen Landesämter die Angaben der Blockseite fortzuschreiben könnten. Erläuternd war auf die Ausgangslage verwiesen worden, daß die Gemeinden teilweise auf der Grundlage des Gebäude- und Wohnungszählungsgesetzes 1968 Dateien über den Bestand an Gebäuden, Wohnraum und Arbeitsstätten angelegt hätten. Diese Dateien seien aufgrund der jährlichen Baustatistiken auf der Grundlage des Gesetzes über die Baustatistik fortgeschrieben worden. Aufgrund dieser Gesetze könnten jährlich angepaßte Dateien über den Bestand, bezogen auf Straße und Hausnummer, geführt werden. Für Planungszwecke sei es von Bedeutung, daß die Gemeinden nicht nur eine einmalige Angabe über den Bestand an Gebäuden, Wohnraum und Arbeitsstätten erhielten. Damit die aus der Volkszählung gewonnenen Erkenntnisse auch planerisch verwertbar seien, müßte eine Fortschreibung ermöglicht werden. Da dies durch die in § 14 getroffene Regelung in der bisherigen Form nicht mehr möglich sei, sei ein gewisses Surrogat für die Gemeinden darin zu sehen, daß diese nicht nur die einmalige Angabe über die Blockseiten aus der Volkszählung erhielten. Wenn die Blockseiten nach vier Jahren gelöscht würden, würde ferner nicht nur das Merkmal, sondern die Gliederung des gesamten Datenbestandes gelöscht,

so daß die Gemeinden die Gliederung der Blockseiten nicht nur für die Fortschreibung benötigten, um mit den gewonnenen Daten arbeiten zu können. Es sei nicht ausreichend, die Gesamtzahl aller Angaben zur Verfügung zu haben. Die Angaben müßten für planerische Zwecke zugeordnet werden können.

Seitens der Länderbeauftragten war hervorgehoben worden, daß die Streichung der Lösungsfrist für die Blockseite einem Petikum des Bundesrates entspreche, dem ganz profunde Bedeutung zukomme. Wenn die Blockseite gelöscht würde, werde das Instrumentarium für die weitere Fortschreibung nach vier Jahren entzogen.

15. Zu §§ 17 und 18

Mit dem strafbewehrten Verbot der Reidentifizierung wurde ein Vorschlag aufgegriffen, der unter Akzeptanzgesichtspunkten begrüßt und ebenfalls bereits im Mikrozensusgesetz berücksichtigt worden war.

16. Zu § 19

Der Ausschuß hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und einer Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN einen Antrag der Fraktion der SPD, die Finanzaufweisung in Höhe von 2,50 DM auf 5 DM je Einwohner anzuheben, abgelehnt und mit dem gleichen Stimmenverhältnis § 19 in der vorgelegten Fassung zugestimmt, der eine Anhebung der Finanzaufweisung auf eine Höhe von 4 DM je Einwohner vorsieht.

V. Zu den Erhebungsunterlagen

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsgesetz-Urteil in bezug auf die Anforderungen an den Gesetzgeber beim Erlass statistischer Regelungen unter anderem ausgeführt, der Gesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt des Fragebogens mit dem Gesetz übereinstimme. Der Inhalt der einzelnen Fragen im Fragebogen dürfe nicht weitergehen, als der Gesetzestext es zulasse. Die Entscheidung, wie die Erfüllung dieser Anforderungen an den Fragebogen sicherzustellen sei, habe der Gesetzgeber zu treffen. Dazu stünden ihm verschiedene Möglichkeiten offen, einschließlich der Ermächtigung, den Inhalt des Fragebogens durch eine Rechtsverordnung festzulegen.

Im Hinblick auf diese Vorgaben des Urteils hat sich der Ausschuß zur Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Gesetz und Fragebogen dazu entschieden, den Entwurf der Erhebungspapiere jeweils entsprechend dem aktuellen Stand der Beratungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese Unterlagen standen dem Ausschuß für seine Beratungen jeweils auf der Basis des aktuellen Beratungsstandes

überarbeitet zur Verfügung. Um zu gewährleisten, daß bei der Verabschiedung des Gesetzes die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Entwurfs der Erhebungspapiere entsprechend den vorgelegten Empfehlungen besteht, hat der Ausschuß beschlossen, den Entwurf der Erhebungspapiere diesem Bericht als Anlage beizufügen.

2. Der Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatte in einer Stellungnahme zu § 14 in der nunmehr beschlossenen Fassung neben seinem Einverständnis zu dieser Vorschrift darauf hingewiesen, daß er gerade im Vergleich zum Mikrozensusgesetz die Festlegung des Erhebungsprogramms in der Anlage zum Gesetz oder durch Rechtsverordnung verfassungsrechtlich für geboten halte.

Dazu hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen die Auffassung vertreten, daß der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Innenausschusses den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils entspreche. Für die Entscheidung des Gesetzgebers, wie die Erfüllung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, daß der Inhalt der einzelnen Fragen im Fragebogen nicht weitergehen dürfe, als der Gesetzestext es zulasse, gebe es mehrere Wege: zum einen durch Rechtsverordnungen, zum zweiten als Anlage zum Gesetz und zum dritten durch eine derart klare Definition der Inhalte im Gesetz, daß keinerlei Probleme mehr bei der Umsetzung des Gesetzestextes in den Fragebogen entstünden. Die zuletzt genannte Möglichkeit sei im vorliegenden Gesetzentwurf dadurch erfüllt, daß die einzelnen Erhebungsprogramme sehr präzise gefaßt seien und darüber hinaus dem Gesetzgeber der Entwurf der Erhebungspapiere auf der Grundlage des aktuellen Beratungsstandes vorliege und dem Ausschußbericht als Anlage beigelegt werden solle. Diese beiden Faktoren seien ausreichend, um den Vorgaben des Volkszählungsgesetz-Urteils Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß hat dies unterstrichen und hervorgehoben, daß eine hinreichende Präzisierung der Daten des Erhebungsprogramms gegeben und die Ausgestaltung der Erhebungspapiere im einzelnen während der Beratungen untersucht und diese als Anlage zum Bericht des Ausschusses gegeben würden, so daß diese dem Plenum im Rahmen der Beschlüßfassung vorlägen. Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß sich an der materiellen Ausgestaltung der Erhebungspapiere nichts mehr ändern werde und die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfüllt seien.

3. Im Rahmen der Beratungen war es in bezug auf die Ausgestaltung des Fragebogens als notwendig angesehen worden, die Tatsache, daß es sich bei der Telefonnummer auf dem Haushaltsmantelbogen um eine freiwillige Angabe handele, deutlich hervorzuheben. Dies ist im Entwurf der diesem Bericht als Anlage beigelegten Erhebungspapiere zwischenzeitlich erfolgt. Diese Hervorhebung wurde vom Ausschuß als ausreichend angesehen.

Im Hinblick auf die Erhebungspapiere wurde ferner die Frage der Aufbewahrung der Erhebungs-

unterlagen während der Durchführung der Zählung im Verfügungsbereich der Zähler erörtert und es insoweit seitens des Statistischen Bundesamtes als die praktisch beste Lösung angesehen, daß die erste Seite des Haushaltsmantelbogens auf einen verschließbaren DIN-A4-Umschlag übernommen würde und die Erläuterungen auf gesondertem beigefügtem Blatt erfolgten. Dadurch könne jeder Befragte oder der Zähler in Gegenwart des Befragten den Umschlag verschließen, der dann bis zum Eingang bei der Erhebungsstelle verschlossen bleibe. Dieser Vorschlag war im Ausschuß unterstützt worden.

Seitens der Bundesregierung war dem Ausschuß ferner der Entwurf der „Informationen zur Volkszählung '87“ vorgelegt worden. Diese sollen den Erhebungsunterlagen zur Erläuterung über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Volkszählung beigelegt werden. Diesbezüglich wurde im Ausschuß angeregt, im Rahmen dieser Informationen die Unterschiede zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Volkszählungsgesetz 1983 darzustellen und nochmals hervorzuheben, inwieweit den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Gesetzentwurf im einzelnen Rechnung getragen worden sei, damit von vornherein der Unterschied deutlich werde.

VI. Alternativen

1. Zur Begründung des von den Koalitionsfraktionen abgelehnten Antrags der Fraktion der SPD in § 19, die Zahlung der Finanzaufweisung auf eine Höhe von 5 DM je Einwohner anzuheben, war seitens der Fraktion der SPD darauf hingewiesen worden, daß sich durch die Beschlüsse des Innenausschusses die Kostenstruktur verändert habe. Nach überschlägigen Berechnungen dürften den Kommunen mindestens 5 DM pro Einwohner an Kosten entstehen. Hinzu kämen Aufwendungen der Länder zumindest in gleicher Höhe. Bei einem Kostenersatz durch den Bund von 5 DM je Einwohner würden die den Kommunen entstehenden Aufwendungen bei weitem nicht ausgeglichen. Erschwerend komme hinzu, daß der Bund keinerlei Einfluß auf die Zuweisungspraxis der Länder an ihre Kommunen habe. Eine Anhebung der Finanzaufweisungen in Höhe von 4 DM auf 5 DM je Einwohner würde vor diesem Hintergrund das notwendige Minimum darstellen.

Zu diesem Antrag war seitens der Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen worden, daß diese es bei der Finanzaufweisung in Höhe von 4 DM je Einwohner belassen und auf dieser Grundlage die Beratungen im Ausschuß abschließen wollten. Falls sich bis zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs noch etwas anderes ergeben sollte, werde bei Bedarf die Möglichkeit eines entsprechenden Abänderungsantrags im Rahmen der zweiten Lesung genutzt werden.

2. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt und die Verabschiedung folgender EntschlieÙung beantragt:

„Der Deutsche Bundestag lehnt das Volkszählungsgesetz ab und warnt alle Bürgerinnen und Bürger davor, sich an der am 20. Mai 1987 geplanten Datenerhebung zu beteiligen.

Der Deutsche Bundestag fordert alle Mitbürgerinnen und Mitbürger auf, sich im Interesse der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht an der Datenerhebung im persönlichen, Wohn- und Arbeitsbereich zu beteiligen, Volkszählungsboykottaktionen aktiv zu unterstützen und der Propaganda und Werbung für die ‚Volkszählung 1987‘ zu widerstehen.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung,

- daß die ‚Volkszählung 1987‘ überflüssig ist, weil die erhobenen Daten in vielen Bereichen bereits zu dem Zeitpunkt überholt sind, an dem sie ausgewertet werden;
- weil auf anderem Wege die für eine Planung zum Wohle der Bürger wirklich erforderlichen Daten einfacher und billiger gesammelt werden können;
- weil die Totalerhebung der Daten aller Bürger in Anbetracht der technischen Perfektion der computermäßigen Erfassung und Verarbeitung von Daten zu einer gefährlichen Verdattung der Gesamtbevölkerung führt;
- weil die Gefahr des Mißbrauchs der gesammelten und verarbeiteten Daten in großem Umfang besteht;
- weil der einzelne Bürger befürchten muß, daß seine Daten gegen ihn in vielen Bereichen verwandt werden, ohne daß die Herkunft der Informationen nachweisbar ist;

Bonn, den 11. September 1985

Dr. Wernitz

Ströbele

Broll

Dr. Hirsch

Berichterstatter

— weil mündigen Bürgerinnen und Bürgern in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat allenfalls zugemutet werden kann, ihre Daten freiwillig in einem überschaubaren Bereich zu geben, und zwar nur dann, wenn sie davon überzeugt sind, daß diese Daten zur Lösung von ihren Problemen unerlässlich gebraucht werden.“

Der Ausschuß hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

VII. Kosten

Seitens des Statistischen Bundesamtes und der kommunalen Spitzenverbände sind auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses neue Kostenschätzungen durchgeführt worden. Daraus ergeben sich gegenüber den Angaben im Regierungsentwurf folgende Änderungen:

Die Gesamtkosten erhöhen sich von 545,4 auf 715,7 Mio. DM.

Davon entfallen 60,1 Mio. DM auf den Bund, bei dem für Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zusätzlich 6 Mio. DM erforderlich geworden sind, da sich gezeigt hat, daß 10 Mio. DM dafür nicht ausreichend sind. In dem Betrag von 60,1 Mio. DM sind auch die Gebühren für die portofreie Beförderung der Zählungsunterlagen zu den Erhebungsstellen durch die Post beinhaltet.

Die Kosten bei den Ländern erhöhen sich von 305,3 Mio. DM auf 314,9 Mio. DM, und die Kosten bei den Gemeinden steigen von 210 Mio. DM auf 340,7 Mio. DM, das sind 6,08 DM pro Einwohner.

